www.nwb.de
LEHRBUCH
Eyler
Controllingorientiertes Finanz- und Rechnungswesen
mit einer durchgängigen Fallstudie
2. Auflage
nwb STUDIUM

Markus W. Exler

Controllingorientiertes Finanz- und Rechnungswesen

«Автор»

Exler M.

Controllingorientiertes Finanz- und Rechnungswesen / M. Exler — «Автор»,

Jahresabschluss, Finanzierung & Controlling.
Für Eigentümer geführte, meist mittelständige, Unternehmen dient ein aufbereiteter Jahresabschluss sowie eine Transparenz der Controlling-Daten als eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Erhalt neuer sowie die Verlängerung bestehender Kreditlinien. Das Buch leistet einen Beitrag, die einzelnen Disziplinen des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft in ihrem Zusammenwirken darzustellen.
Controllingorientiertes Finanz- und Rechnungswesen leistet einen Beitrag, die einzelnen Disziplinen des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft in ihrem Zusammenwirken darzustellen.
Um ein Verständnis für den Einsatz des Jahresabschlusses als Analyse- und Steuerungsinstrument herzustellen, wird der Einstieg über die buchhalterische Erfassung von Geschäftsfällen und deren Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz nach HGB und IFRS sowie Erfolgsrechnung gewählt.
Der Leser erhält die Jahresabschlussanalyse zum einen aus dem Blickwinkel der Geschäftsleitung und der Eigentümer, zum anderen aus der Sicht der Gläubiger. Die Darstellung gewährleistet einen konstruktiven Umgang im Zusammenhang mit den Bonitätsanforderungen der Kreditwirtschaft. Vorgestellt werden Lösungsansätze, die es ermöglichen, die wichtigsten Bilanz- und Erfolgskennzahlen mit den entsprechenden finanzwirtschaftlichen Maßnahmen zu optimieren. Die wertorientierte Unternehmensführung börsennotierter Unternehmen rundet die Jahresabschlussanalyse ab.
Das vom Verfasser entwickelte Management-Cockpit am Ende des Buches ist speziell für inhabergeführte Unternehmen entwickelt worden. Eine über alle Hauptkapitel durchgängige Fallstudie erleichtert den Lernerfolg.
Komplett überarbeitet und aktualisiert! Rechtsstand: 1.1.2015.
Aus dem Inhalt:Buchführung.Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach HGB / BilMoG und IFRS.Finanzwirtschaft, Controlling & Wertmanagement.Bilanz-, Erfolgs- & Wertanalyse.

© Exler M.
© Автор

Содержание

Vorwort zur 2. Auflage 8
A. Grundsätzliches 9
1. Wertschöpfungsprozess 10
2. Controlling als Managementfunktion 12
3. Systematisierung des Controlling 14
B. Buchführung und Bilanzierung 16
1. Systematisierung der externen Rechnungslegung 17
1.1 Adressaten 18
1.2 Rechnungswesen als System 20
1.3 Geschäftsfall und Jahresabschluss 22
Fall „Bilanzierung“ 23
2. Von der Finanzbuchhaltung zum Jahresabschluss 27
2.1 Kontensystem 28
2.2 Kontenrahmen 32
2.3 Geschäftsfall – Buchung – Bilanz/GuV 33
Fall „Buchung & Bilanzierung“ 34
2.4 Umsatzsteuer, Personenkonten und Belegbuchung 39
2.4.1 Umsatzsteuer 40
2.4.2 Personenkonten 43
2.4.3 Belegbuchung 44
2.5 Zusammenfassung: Fallbeispiel „Finanzbuchhaltung“ 45
Fall „Finanzbuchhaltung“ 46
Fall „Finanzbuchhaltung“ (in €) 50
3. Ansatz- und Bewertungsvorschriften 60
3.1 Bilanzierungsgrundsätze 61
3.1.1 Grundsätze nach HGB/EStG 62
3.1.2 Grundsätze nach IFRS 64
3.1.3 Grundsätzliche Änderungen BilMoG 71
Aktiva 72
Passiva 73
3.2 Bilanzierung auf der Aktivseite 74
3.2.1 Anlagevermögen 77
Fall „Finanzbuchhaltung“ (Fortsetzung): 81
3.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 83
3.2.1.2 Sachanlagen 87
3.2.1.2.1 Bilanzansatz 88
3.2.1.2.2 Wertminderung 91
3.2.1.2.3 Werterhöhung 93
3.2.1.2.4 Latente Steuern 94
3.2.1.2.5 Leasing 96
3.2.1.3 Finanzanlagen 97
3.2.2 Umlaufvermögen 100
3.2.2.1 Vorräte 102
3.2.2.2 Forderungen 106
3.2.2.3 Wertpapiere 107
3.2.2.4 Liquide Mittel 108

3.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung 109
3.2.4 Erweiterung der Aktiva 111
3.3 Bilanzierung auf der Passivseite 112
3.3.1 Eigenkapital 113
3.3.1.1 Gezeichnetes Kapital 116
3.3.1.2 Kapitalrücklage 117
3.3.1.3 Gewinnrücklagen 118
3.3.1.4 Gewinnvortrag 120
3.3.1.5 Jahresüberschuss und Gewinn 121
3.3.1.6 Neubewertungsrücklage nach IFRS 123
3.3.1.7 Eigenkapitalveränderungsrechnung 124
3.3.2 Sonderposten mit Rücklageanteil 125
3.3.3 Rückstellungen 126
3.3.4 Verbindlichkeiten 129
3.3.5 Passive Rechnungsabgrenzung 133
3.4 Gewinn- und Verlustrechnung 135
3.4.1 Erfassen von Erlösen 139
3.4.2 Segmentberichterstattung 142
3.4.3 Ergebnis je Aktie 143
3.5 Anhang und Lagebericht 144
Fall „Finanzbuchhaltung“ (Fortsetzung): 148
Конец ознакомительного фрагмента. 152

©	NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne
	Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahmen der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.	
ISBN: 978-3-482-75911-6

Vorwort zur 2. Auflage

Die zunehmende Kapitalmarktorientierung auch inhabergeführter Unternehmen erfordert deren ganzheitliche Betrachtung, da insbesondere Kreditinstitute bei ihrer Bonitätsprüfung zunehmend auch den Wert des Unternehmens als Beurteilungsgröße heranziehen.

Mit diesem Buch möchte ich für den mittelständischen Unternehmer, den Manager bzw. für dessen Mitarbeiter sowie für alle wirtschaftlich interessierten Studierenden einen kleinen Beitrag leisten, die Zusammenhänge der Disziplinen Rechnungswesen und Finanzwirtschaft interessant zu machen. Der Begriff eines controllingorientierten Finanz- und Rechnungswesens ist bewusst gewählt, um insbesondere die Schnittstellen und das Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen herauszustellen. Da die Rechnungslegung mit IFRS mit marktnahen Daten arbeitet und demzufolge für das Controlling eine erfrischende Perspektive bietet, wird diese den Ansatz- und Bewertungsvorschriften des HGB gegenübergestellt. Auch die Erfolgs- und Wertanalyse wird in ihren Zusammenhängen mit den aus dem Controlling zu entnehmenden Daten erläutert.

Um die einzelnen Sachverhalte auch anwendungsbezogen darzustellen, werden dem Leser in den einzelnen Kapiteln „Beispiele“ als kleine Problemstellungen, Fallbeispiele als „Fall“, die einzelne Kapitel praxisgerecht aufarbeiten, sowie fünf Teile (jeweils am Ende der einzelnen Hauptkapitel) einer durchgängigen „integrativen Fallstudie“ angeboten.

Ein Management-Cockpit am Ende des Buches ist gewissermaßen eine Zusammenfassung der in den einzelnen Hauptkapiteln erarbeiteten Sachverhalte und dient der praktischen Implementierung für die Steuerung insbesondere kleinerer eigentümergeführter Unternehmen.

Der bei uns am Institut für grenzüberschreitende Restrukturierung an der Fachhochschule Kufstein sowie bei der Quest Consulting AG in Rosenheim entwickelte transaktionsorientierte Managementansatz ist in sehr vielen Dialogen sowohl mit Unternehmern als auch mit Studierenden entstanden, bei denen ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken möchte. Geschrieben ist das Buch für Entscheidungsträger in Unternehmen sowie für Studierende, die diese Position anstreben.

Mir bleibt, dem Leser viel Freude bei der Lektüre dieses Buches zu wünschen.

Rosenheim, im März 2015 Prof. Dr. Markus W. Exler

Informationen

restrukturierung.fh-kufstein.ac.at

questconsulting.de

dr-exler.de

A. Grundsätzliches

Lernziel

Das unternehmerische Zielsystem und das Interagieren mit dem Erfordernis einer Unternehmenssteuerung soll vorgestellt werden.

Inhalt: Wertschöpfung in Unternehmen sowie Grundlegendes über ein controllingorientiertes Finanz- und Rechnungswesen.

1. Wertschöpfungsprozess

Unternehmerisches Handeln als Unternehmer oder als Manager wird von der Vision getrieben, ein Produkt oder eine Dienstleistung marktgerecht zu entwickeln, zu produzieren und zu verkaufen. Das Unternehmen als räumliche und systemische Einheit ist der Ort, an dem der Wertschöpfungsprozess physisch vollzogen wird, welcher wiederum innerhalb der Betriebswirtschaftslehre als einzelne sog. **leistungswirtschaftliche** Vorgänge in den betriebswirtschaftlichen Funktionalbereichen wie Forschung & Entwicklung, Beschaffung, Produktion, Lagerhaltung, Transport, Absatz/Marketing, Betriebsführung, Personalwirtschaft, Informations- und Berichtswesen zum Ausdruck gebracht werden. Die permanente Interaktion mit der Unternehmensumwelt wie dem Kapital-, Beschaffungs- und Absatzmarkt sorgt für die entsprechende Zuführung, der für die Leistungserstellung notwendigen Ressourcen an Real- und Nominalgütern, was in einem Wertschöpfungskreislauf entsprechend skizziert werden kann.

ABB. 1: Der Wertschöpfungskreislauf

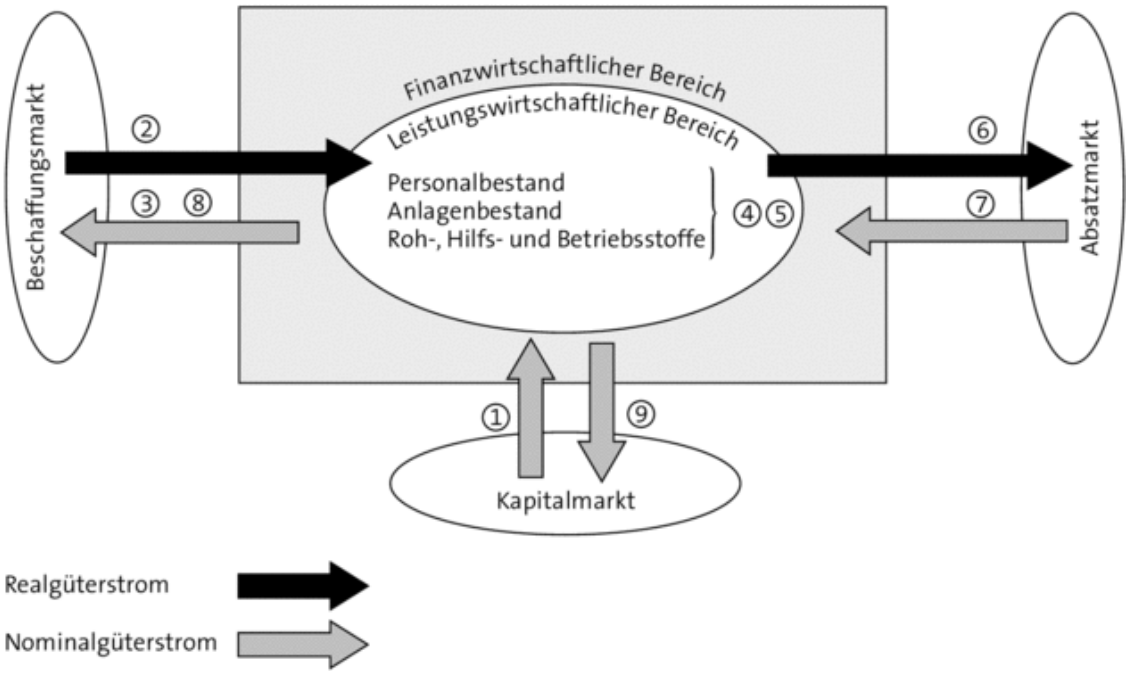

(1)	Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital auf dem Kapitalmarkt (Finanzierung)
(2)	Beschaffung von Produktionsfaktoren auf dem Beschaffungsmarkt
(3)	Bezahlung der Produktionsmittel (Investition)
(4)	Produktion im Sinne einer technologischen Transformation
(5)	Zwischenlagerung der Fertigfabrikate
(6)	Absatz der Fertigfabrikate
(7)	Geldeingang des Verkaufserlöses (Desinvestition)
(8)	Reinvestition
(9)	Kapitalbedienung in Form von Zins, Tilgung sowie Tantieme (Definanzierung)

Die in Zahlen gefassten monetären Bewertungen wiederum finden ihre Entsprechung im **finanzwirtschaftlichen** Bereich des Unternehmens, mit dem sich im Wesentlichen die betriebswirtschaftlichen Disziplinen Rechnungswesen und Finanzwirtschaft auseinandersetzen. Um sich den Kapitalanlegern positiv präsentieren zu können, ist für börsennotierte Unternehmen eine optimierte Strukturierung der Passivseite unverzichtbar. Doch auch für mittelständische bzw. inhabergeführte Unternehmen[1)], und das nicht erst aufgrund der Erfordernisse des Bankenratings als Folge der Bonitätsbestimmungen von Basel II bzw. Basel III, nimmt die finanzwirtschaftliche Managementkomponente einen immer größeren Stellenwert ein.

Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in ihrer Ausprägungsform als managementorientierte Betriebswirtschaftslehre mit den Funktionallehren **Rechnungswesen** inkl. der Teildisziplinen Jahresabschluss (extern) und Kostenrechnung (intern) sowie Controlling und **Finanzwirtschaft** inkl. der Teildisziplinen Finanzierung, Investition sowie Unternehmensbewertung soll in ihrer Ganzheitlichkeit als ein Instrumentenset verstanden werden, Unternehmen erfolgreich machen zu können. In der Bilanz als die Gegenüberstellung der im Unternehmen gebundenen Vermögens- und Kapitalbestände wiederum werden der leistungswirtschaftliche Bereich auf der Aktivseite (Aktiva) und der finanzwirtschaftliche Bereich auf der Passivseite (Passiva) zum Ausdruck gebracht.

Dabei ist ein Unternehmen mehr als nur die Summe einzelner Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz erfasst werden. Vielmehr wird mit deren Nutzung eine Komplementärbeziehung dargestellt, um Gewinne zu erzielen. Mit diesen werden die Mitarbeiter, die Lieferanten und die Kapitalgeber bezahlt. Es gilt, den Goodwill in der Ausprägung Kundenstamm, Standort, Mitarbeiter Know-how etc. als die Differenz aus Unternehmenswert und dem Marktwert der Vermögensgegenstände zu optimieren. Eine nachhaltige Unternehmensführung unter dem Primat der Ausrichtung an die Unternehmensziele **Rentabilitäts- und Wertsteigerung** sowie **Liquiditätssicherung** setzt das Wissen über die funktionalen Zusammenhänge im Unternehmen voraus, was wiederum bedeutet, dass die betrieblichen Vorgänge transparent gemacht werden müssen. Die in Zahlen gefasste Aufarbeitung der operativen unternehmerischen Tätigkeiten wird am Ende des Geschäftsjahres geordnet im Jahresabschluss dargestellt. Demzufolge ist das Rechnungswesen die systematische Erfassung und Dokumentation von Geschäftsfällen.

Im Folgenden werden wir diesen als **handelsrechtlichen** Jahresabschluss, auch unter Berücksichtigung des **BilMoG**[2)], genauer kennen lernen, in dem die vorhandenen Vermögenswerte aufgeführt und die Finanzierungsstruktur des Unternehmens zum Ausdruck gebracht wird. Da die kontinentaleuropäische Rechnungslegung, im Gegensatz zu den angelsächsischen Rechnungslegungsvorschriften, traditionsgemäß für die kontengemäße Integration der Kostenstellenrechnung als räumliche Kosteneinheit recht wenig Gestaltungsfreiheit bietet, muss eine Aufbereitung der im Unternehmen anfallenden Daten erfolgen, die mit dem Controlling zielgerichtet umgesetzt wird.

2. Controlling als Managementfunktion

In den Mittelpunkt der unternehmerischen Betrachtung rücken der Jahresabschluss auf Ist- oder Planbasis sowie die Daten aus der **Finanzbuchhaltung**, die insb. einen kalkulatorischen Charakter haben und dementsprechend in der externen Rechnungslegung nicht erfasst werden. Im Zusammenhang mit einer sinnvollen und Ziel führenden Datendarstellung hilft das dem Unternehmer bzw. Manager zur Beantwortung der Fragestellungen in der Abbildung 2.

ABB. 2: Die Controlling W-Fragen

- Wie sieht das „echte" bzw. nachhaltige Jahresergebnis des Unternehmens aus, also bereinigt um alle neutralen Größen sowie kalkulatorischen Kosten (Sondereffekte)?
- Wie wirken sich einzelne Maßnahmen auf das Gesamtergebnis aus?
- Wie hoch ist die Abweichung der Plan- gegenüber den Ist-Werten?
- Welches Produkt trägt den wesentlichen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg?
- Welche Faktoren beeinflussen die Gemeinkosten?
- Wurde im Gesamten wirtschaftlich gearbeitet?
- Welche Liquiditätssituation (liquide/überschuldet) ist festzustellen?
- Wie hoch ist der geschaffene Beitrag am Unternehmenswert?

Controlling ist sowohl Funktion als auch Institution. Es erfährt seine Legitimation zum einen in der Tatsache eines von den Gläubigern gewünschten restriktiven Gewinnausweises, zum anderen darin, dass es im kontinentaleuropäischen Wirtschaftsraum – anders als in den USA – seit den 1950er Jahren bei den Aktiengesellschaften eine strikte Trennung der Verwaltungsgremien Vorstand und Aufsichtsrat gibt. Controlling als **Funktion** ist mehr als nur das Ausüben einer Kontrollfunktion, es ist vielmehr die ganzheitliche Steuerung des Unternehmens im Sinne einer Wahrnehmung funktionsübergreifender Koordinationsprozesse. Im Zusammenhang mit dem Controlling als **Institution** avanciert der Controller zum Funktionsträger im Sinne eines Informationsdienstleisters für die Entscheidungsträger des Unternehmens. Ihm obliegt das Transparentmachen von Steuerungsgrößen, um den Entscheidungsfindungsprozess zu erleichtern. In diesem Zusammenhang wirkt er als Berater für das Management, wobei er aber auch selbst dem Management als Geschäftsführer oder Vorstand angehören kann.

Das Aufgabenspektrum eines Controllers reicht, je nach Unternehmensgröße, von einer qualifizierten Buchhaltung bis zum General Management, wobei in den **Stellenanzeigen** der aktuellen überregionalen Zeitungen[3)] mehrheitlich die Arbeitsinhalte

▶	Jahres-/Ergebnisplanung
▶	Budgeterstellung
▶	Soll-Ist-Vergleich
▶	Abweichungsanalysen
▶	Berichtswesen sowie
▶	Benchmark-/Kennzahlensystem

formuliert werden. Die gesamten Begriffe lassen sich sehr schön unter die Bezeichnung **Finanz- und Bilanzrechnung** subsumieren. Daten, welche für die unternehmerische Tätigkeit relevant sind, werden der Finanzbuchhaltung entnommen und in Form von Planungsrechnungen oder Kennzahlen aufbereitet. Echten kalkulatorischen Charakter haben die Controllinginstrumente **Kosten- und Wirtschaftlichkeits**- sowie **Investitionsrechnung**, die ebenfalls vom Controller gestaltet und den Entscheidungsträgern des Unternehmens zur Vorlage gebracht werden.

In vielen mittelständischen Unternehmen werden die Controlling-Aktivitäten entweder direkt vom Geschäftsführer oder von einzelnen Mitarbeitern des Rechnungswesens mit übernommen. Die Variante, Controlling-Aktivitäten im Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung, ist kritisch zu beurteilen, da die notwendige Distanz bezüglich der Entscheidungsvorbereitung und dem eigentlichen Vollzug der sich ergebenden strategischen Entscheidung nicht gewährleistet werden kann. Wesentlich effektiver ist die Implementierung von der Geschäftsleitung unabhängiger Controlling-Mitarbeiter, die auch einen entsprechend geschulten Zugriff auf alle relevanten Daten der Finanz- und Betriebsbuchhaltung haben. Die Ergebnispräsentation gegenüber den Eigentümern und den externen Stakeholdern muss wiederum in der Verantwortung des Managements bleiben.

3. Systematisierung des Controlling

Im Kontext eines **entscheidungsorientierten** Rechnungswesenansatzes werden die operativen Maßnahmen wie die Ermittlung des echten operativen Gewinns, die optimale Sortimentszusammensetzung, die Preisgestaltung, die Eigenfertigung bzw. der Fremdbezug, die Kapitalüber- bzw. -unterdeckungen sowie die Entscheidungen über Investitionen transparent gemacht. Innerhalb der Betriebswirtschaftslehre werden derartige unternehmerische Überlegungen dem Begriff des **operativen Controllings** zugeordnet.

Im angelsächsischen Wirtschaftsraum, dessen Unternehmen nach den Standards **US-GAAP**[4)] bilanzieren, genauso wie bei der Verwendung der europäischen Rechnungslegung nach **IFRS**[5)], setzen sich die in den Jahresabschlüssen erfassten Bilanzpositionen häufiger aus aktuellen Marktwerten bzw. Wiederbeschaffungskosten zusammen. Das ermöglicht einen Ansatz, der im Gegensatz der HGB-Auslegung auch über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Obergrenze hinausgehen kann. Demzufolge wird auch schon in der externen Rechnungslegung mit mehr oder weniger für die Kalkulation brauchbaren „echten“ Werten gearbeitet, sodass auf deren Basis ein so genanntes **Management Accounting**[6)], eingerichtet und unternehmerische Entscheidungen getroffen werden können. Die generelle Aufgabe des Controllings ist die sachgerechte Transformation der Daten aus der Finanzbuchhaltung zu einem entscheidungs- bzw. kalkulationsrelevanten Informationssystem.

ABB. 3: Die Controlling-Ansätze

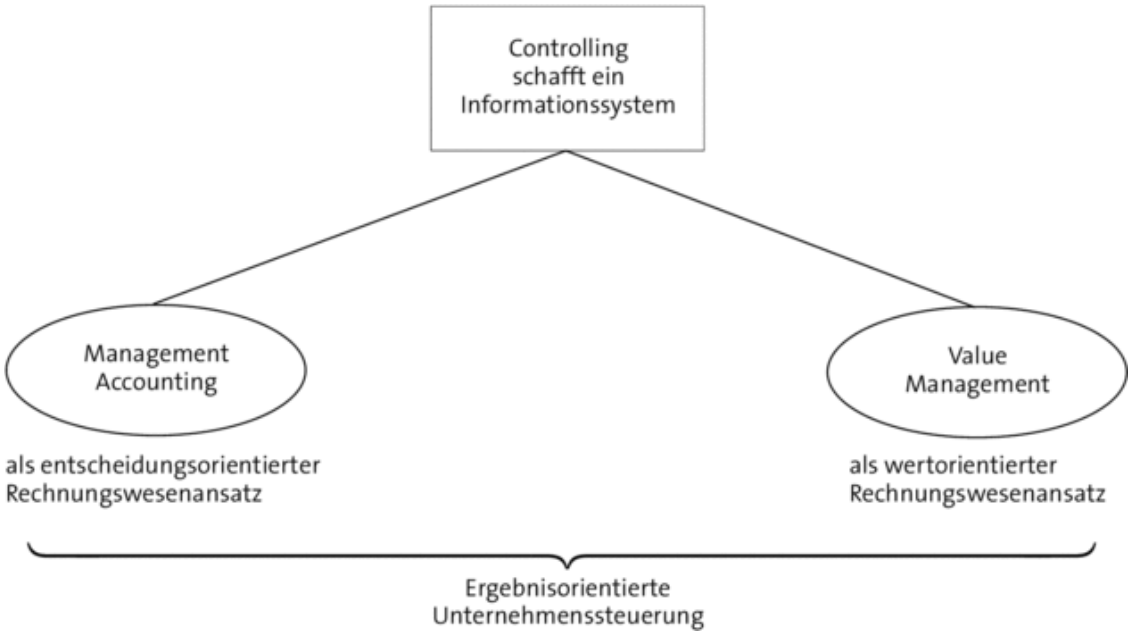

Bei einem **wertorientierten** Rechnungswesenansatz wird der Unternehmenswert in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Um dem Anspruch der Kapitalgeber bezüglich eines angemessenen Entgeltes ihrer Kapitalüberlassung eine aussagekräftige Einschätzungsbasis zu liefern, setzt sich das **strategische Controlling** als Planungssystem mit den Werttreibern als Hebel zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes auseinander, um vor allem bei den am Kapitalmarkt notierten Unternehmen die entstandenen Börsenwerte entsprechend einschätzen zu können. Angewandtes Wertmanagement oder auch **Value Management** orientiert sich an der Differenz der Gesamtkapitalrendite zu den Kapitalkosten für das im Unternehmen eingesetzte Vermögen. Der so ermittelte zusätzliche Beitrag am Unternehmenswert dient dem Management

als Messgröße des operativen Erfolges innerhalb der festgelegten Planperiode. Damit rückt das Controlling in den Focus der Unternehmensführung, was wiederum die Auseinandersetzung mit einem controllingorientierten Managementansatz zur Folge haben muss.

Literaturhinweise:

Beschorner, D./Peemöller, V., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Herne 2006.

Bundesrat, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz BilMoG) vom 27. 3. 2009, Drucksache 270/09, Köln 2009.

Europäische Union, Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, unter www.europa.eu.int, 2014.

Steinmann, H./Schreyögg, G./Koch, J., Management, Grundlagen der Unternehmensführung, Konzepte, Funktionen und Praxisfälle, Wiesbaden 2013.

Wöhe, G./Döring, U., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, München 2013.

B. Buchführung und Bilanzierung

Lernziel

Das betriebliche Rechnungswesen dient der Dokumentation aller Vorgänge, die im Unternehmen im Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserstellung stehen. Mit Bezug auf die Verwendung des Jahresabschlusses als ein Analyseinstrument soll das Ineinandergreifen von buchungsrelevanten Geschäftsfällen aus dem operativen Bereich sowie dem Finanzierungs- und Investitionsbereich verständlich gemacht werden, die in der Systematik der doppelten Buchführung über das Kontensystem ihren Niederschlag in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung finden.

Ausgehend vom handelsrechtlichen Einzelabschluss, auch unter Berücksichtigung der Änderungen des seit 29. 5. 2009 geltenden BilMoG sowie den relevanten Teilen des EStG werden auch die Besonderheiten der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach IFRS vorgestellt, die insb. für die Eigentümer eine größere Transparenz herstellen und demzufolge für eine controllingorientierte Rechnungslegung interessante Perspektiven liefert. Über das Verständnis des sachgerechten Zustandekommens eines Jahresabschlusses soll die Möglichkeit einer bilanzpolitischen Einflussnahme auf den Erfolgsausweis verdeutlicht werden, um auch die daran anschließende Jahresabschlussanalyse entsprechend fundiert interpretieren zu können.

Inhalt: Einführung in das Jahresabschlusssystem mit Buchführung, Bilanz, Gewinn- & Verlustrechnung sowie den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach HGB/BilMoG und der internationalen Rechnungslegung nach IFRS.

1. Systematisierung der externen Rechnungslegung

Zwar sind Unternehmen nach § 238 HGB angehalten, eine Buchführung im Sinne einer systematischen Erfassung ihrer Geschäftsvorfälle und eine entsprechende Dokumentation der wirtschaftlichen Lage zu leisten, die Erstellung eines **Jahresabschlusses** mit einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie entsprechenden Erläuterungen wird jedoch erst für Einzelkaufleute verpflichtend, die einen Umsatz von mehr als 500 T€ (ab 50 T€ Jahresüberschuss) ausweisen. Ansonsten genügt eine **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG, welche im Wesentlichen die Steuerschuld auf der Basis einer Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen ermittelt. Bevor wir uns einem controllingorientierten Ansatz des Finanz- und Rechnungswesens annehmen, bei dem es um die Schnittmenge der internen und externen Informationsaufbereitung geht, erscheint es sinnvoll, die individuelle Interessenslage der Adressaten einer externen Rechnungslegung darzustellen. Dieser können auch unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften zugeordnet werden, nämlich die des Handels- und Steuerrechts sowie der internationalen Rechnungslegung.

ABB. 4: Das Rechnungswesensystem

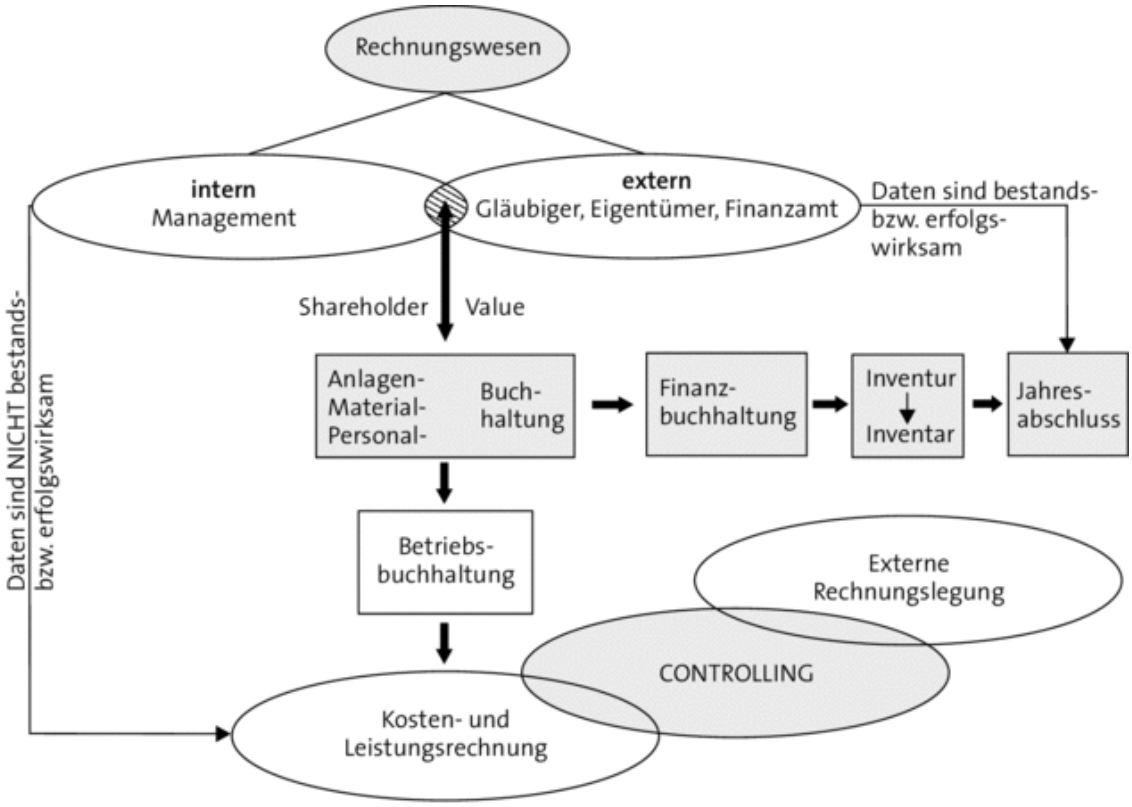

1.1 Adressaten

Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen dem Primat des **Gläubigerschutzes** im Sinne einer Liquiditätssicherung der vertraglich vereinbarten Kapitalbedienung, welche größtenteils mit einer großzügigen Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen zum Ausdruck gebracht wird. Dies wird insb. bei der planmäßigen Abschreibung von Firmenwerten (§ 246 Abs. 1 Satz 3 HGB) sehr deutlich. Da dadurch der ausschüttungsfähige Jahresüberschuss niedrig gehalten wird, kann dem Unternehmen nur begrenzt Liquidität für die Ausschüttung entzogen werden. Die Befriedigung der Gläubigerinteressen bezüglich Zins und Tilgung kann demzufolge gewährleistet werden. Für die Gläubiger erfüllt der Jahresabschluss demzufolge eine sog. **Bonitäts- bzw. Kreditprüfungsfunktion**.

Die **Eigentümer** sind in der Regel am Ausweis einer hohen Rendite ihres eingesetzten Kapitals interessiert. Es bedarf eines Rechnungslegungsansatzes, der auf der Basis von Tages- und Marktwerten den wirklichen Gewinn transparent macht. Die internationale Rechnungslegung nach IFRS und auch das in Deutschland 2009 umgesetzte BilMoG berücksichtigen diese Sichtweise. Beim Aufgreifen des obigen Beispiels für die Abschreibung auf Firmenwerte ist nach IFRS, im Gegensatz zum HGB, die planmäßige Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwerten nicht zulässig (IAS 36), was demzufolge die Unternehmensgewinne nicht schmälert.

Nur wenn im Zusammenhang der jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment of assets*) der aktuelle Wert niedriger eingeschätzt wird, als der bilanzierte Buchwert wird außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abgeschrieben, was erst dann eine Schmälerung des Jahresergebnisses zur Folge hat. Die über die Abschreibung entstehenden Verluste werden demzufolge in die Zukunft verlagert. Nach wie vor behält aber das handelsrechtliche Ergebnis im Jahresabschluss seine **Ausschüttungsfunktion**. Auch für börsennotierte Aktiengesellschaften ist nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes der Erfolgsausweis nach dem HGB die Grundlage für die Dividendenausschüttung.

ABB. 5: Die Adressaten des Jahresabschlusses

	Adressaten	→	Interesse	→	Funktion
1.	Gläubiger		Kapitalbedienung		Bonitätsprüfung
2.	Eigentümer		Rentabilität		Gewinnausschüttung
3.	Finanzamt		Steuerzahlung		Steuerbemessung
4.	Sonstige		Information		Information
5.	Management		Strategieentwicklung		► Dokumentation ► Rechenschaft ► Publizität

Demzufolge kann mit der Verwendung unterschiedlicher Vorschriften für die Kapitalgeber ein unterschiedliches Ergebnis veröffentlicht werden. So konnten eine Reihe von börsennotierten Unternehmen wie Daimler-Chrysler, Deutsche Telekom und andere im Jahr der Umstellung auf die für börsennotierte Unternehmen verpflichtenden IFRS ihren Gewinnausweis positiver darstellen. Für das **Finanzamt** wird auf der Basis des steuerrechtlichen Maßgeblichkeitsprinzips nach § 5 Abs. 1 EStG auch für die **Bemessung der Steuerschuld** der handelsrechtliche

Jahresabschluss als Grundlage herangezogen und an den Stellen Veränderungen vorgenommen, bei denen das Steuerrecht eine andere Größenordnung vorsieht. Die sog. Steuerbilanz wird originär oder mittels Überleitungsrechnung erstellt. Mit dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit ist das Erstellen einer Einheitsbilanz tendenziell nicht mehr möglich, da die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften nicht automatisch in die Handelsbilanz übernommen werden können.

Damit die **Unternehmensführung** die im Jahresabschluss als der externen Rechnungslegung verarbeiteten Daten der Finanzbuchhaltung für Informationszwecke bzw. als **Steuerungsinstrument** heranziehen kann, sind sog. Bereinigungen notwendig. Es sind alle Größen zu eliminieren, die mit der gewöhnlichen Unternehmenstätigkeit im Betrachtungszeitraum nichts zu tun haben oder die in der Finanzbuchhaltung nicht erfasst sind, sondern nur zum Zwecke der Kalkulation in der internen Rechnungslegung bzw. im Controlling zum Ansatz gebracht werden.

Während das Management für die Steuerung des Unternehmens die objektivierten bzw. „echten“ Größen der Geschäftstätigkeit im Auge haben muss, ist die Perspektive der Shareholder (Eigentümer) eine Maximierung der verfügbaren Ausschüttungsgröße und die der Stakeholder (sonstige Interessierte) eine Minimierung, um die erwirtschafteten Gewinne als liquide Mittel möglichst vollständig im Unternehmen lassen zu können. Eine Einschränkung des Liquiditätsabflusses bedeutet die Möglichkeit der Investition in renditeträchtige Alternativen, die in den Folgeperioden zu einer Steigerung des Unternehmenswertes ihren Beitrag leisten können. Fehlen diese liquiden Mittel für eine Investitionstätigkeit, weil diese in der Gegenwart ausgeschüttet werden, kann das künftig zu Innovations- oder Kapazitätsengpässen führen.

1.2 Rechnungswesen als System

Der finanzwirtschaftliche Bereich (Nominalgüterstrom) sind die in Zahlen gefassten Vorgänge im Unternehmen, die auf der leistungswirtschaftlichen Ebene (Realgüterstrom) vollzogen werden. Im Wesentlichen werden diese auch vollständig vom Rechnungswesen abgebildet, dessen System wir in einen internen und externen Bereich einteilen. Während die Adressaten der externen Rechnungslegung die Gläubiger, die Eigentümer und das Finanzamt sind, ist die interne ausschließlich für das Management bestimmt, um strategische und operative Sachverhalte formulieren zu können. Das entsprechende Instrument ist die Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung als ein Teilbereich des Controlling. Die externe Rechnungslegung hingegen ist die an die Kapitalgeber adressierte Dokumentation der im betrachteten Geschäftsjahr betrieblichen **Bestands- und Erfolgspositionen**, die im Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, erfasst werden. Als Bestände werden das **Vermögen** und das **Kapital** geführt, die in der **Bilanz** gegenübergestellt werden.

Bei den Vermögenswerten, die wiederum den **Investitionsbereich** abbilden, unterscheiden wir das **Anlagevermögen** in Form der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der Sach- und Finanzanlagen, welches dem Unternehmen längerfristig zur Verfügung steht und dessen Gebrauch die Infrastruktur für die betriebliche Leistungserstellung darstellt, um für die Kapitalgeber eine entsprechende Rentabilität bzw. Wertsteigerung zu erreichen. Die dauerhafte Nutzung steht im Vordergrund, eine entsprechende Abnutzung wird buchhalterisch in Form von Abschreibungen erfasst.

Das **Umlaufvermögen** repräsentiert die für den Wertschöpfungsprozess zu verbrauchenden Produktionsfaktoren, dessen Verbleib nur kurzfristig, also weniger als ein Jahr, im Unternehmen angedacht ist und primär dem Erhalt der Liquidität dient, wie Vorräte, Forderungen, Wertpapiere sowie die Kassen- und Bankbestände. Während die einzelnen Vermögenswerte auch real im Unternehmen vorhanden sind, sind die Kapitalpositionen nur als abstrakte Größen des abzubildenden **Finanzierungsbereichs** wahrzunehmen. Sie repräsentieren lediglich die anteilige Zusammensetzung der Eigentümer und Gläubiger. Damit ist das Kapital nicht gegenständlich, sondern nur eine in Ansatz zu bringende Größe, die ausschließlich durch die Addition der einzelnen Vermögenspositionen gedeckt ist.

Das grundsätzliche Merkmal des **Eigenkapitals** ist die Gewährung durch die Eigentümer, welches in Form von Bar- oder auch Sacheinlagen dem Unternehmen zugeführt wird. Damit wird deutlich, dass die Kapitaleinlage physisch als Vermögens- und gleichzeitig abstrakt als Kapitalbestand in der Bilanz zum Ansatz gebracht wird. Berücksichtigt werden muss, dass das Eigenkapital mit dem bilanzierten Vermögen des Unternehmens nicht gleichzusetzen ist. Die gesamten Kapitalgrößen sind zum einen die abstrakte Abbildung der Vermögenswerte, zum anderen wird die Zusammensetzung der Finanzierungsstruktur in Eigen- und Gläubigerkapital aufgezeigt. Letzteres wird als **Fremdkapital** bezeichnet und wird im Wesentlichen mit den dem Unternehmen zugegangenen Kreditverbindlichkeiten repräsentiert, welche als eine verbriefte entgeltliche Kapitalüberlassung mit dem Anspruch auf Rückzahlung definiert werden. Die Logik, welche der doppelten Buchführung zugrunde liegt, schafft Summengleichheit der **Vermögens**- (Aktiva) sowie der **Kapitalbestände** (Passiva).

ABB. 6: Der Jahresabschluss

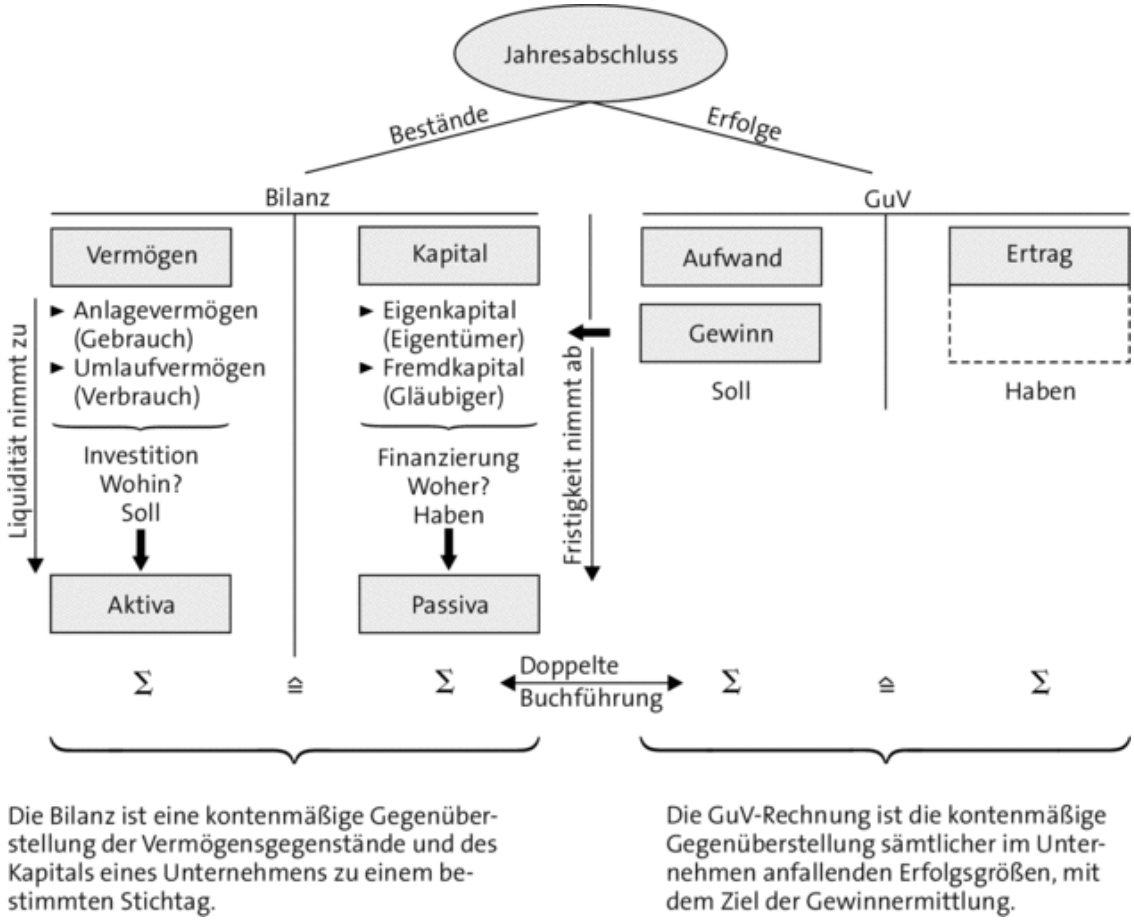

Das Erreichen einer ausgeglichenen Bilanz wird im System der doppelten Buchführung mit der bilanziellen Zuführung des Jahresergebnisses erreicht, welches in der **Gewinn- und Verlustrechnung** ermittelt wird, in der die Erfolgsgrößen **Ertrag** und **Aufwand** gegenübergestellt werden und den operativen Bereich des Unternehmens abbildet. Ähnlich wie bei der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erfolgt in der GuV-Rechnung eine periodengerechte Abgrenzung der Erfolge. Die Bestände werden in das nächste Geschäftsjahr übernommen. Letztere werden vermögensseitig nach der Liquidität (erst Anlage-, dann Umlaufvermögen) und kapitalseitig nach den Überlassungsfristen (erst Eigen-, dann Fremdkapital) gegliedert.

Ausgangspunkt für die Dokumentation der betrieblichen Vorgänge sind die im zu betrachtenden Geschäftsjahr auszuführenden Geschäftsvorfälle, die mit einem **Buchungsbeleg** erfasst werden, wie bspw. eine Eingangs- oder Ausgangsrechnung, ein Gehaltszettel, ein Kreditvertrag oder Ähnliches. Die einzelnen Belege werden unterjährig in Form der Anlagen-, Material- und Personalbuchhaltung geordnet und bilden ihrerseits die **Finanzbuchhaltung**, die grundsätzlich als Debitoren- (Forderungen) und Kreditorenbuchhaltung (Verbindlichkeiten) ausgerichtet ist. Zum Bilanzstichtag, meist der 31. 12. des Geschäftsjahres, werden die Vermögens- und Kapitalbestände mittels **Inventur** erfasst und inventarisiert. Die Jahresabschlussinstrumente Bilanz und GuV-Rechnung wiederum sind das Produkt einer ordnungsgemäßen Verbuchung der Belege der einzelnen Geschäftsfälle.

1.3 Geschäftsfall und Jahresabschluss

Wir wollen nun ein bisschen konkreter werden und anhand von Geschäftsfällen immer komplexere Jahresabschlüsse entstehen lassen, bei denen wir am Ende schon einfache Analyseüberlegungen mit einfließen lassen können. Anhand der folgenden Geschäftsfälle soll nun die Veränderung in der Bilanz und in der GuV-Rechnung dargestellt werden.

Fall „Bilanzierung“

1.	Bareinlage der Gesellschafter bei Gründung 40 T€
2.	Investition als Barzahlung für eine Geschäftsausstattung 10 T€
3.	Darlehensaufnahme für ein Grundstück 20 T€
4.	Rechnungslegung an einen Kunden 4 T€
5.	Geldeingang des Kunden auf dem Bankkonto 4 T€
6.	Umfinanzierung des Darlehens 10 T€
7.	Abschreibung der Betriebsmittel auf 5 Jahre

(1) Bareinlage der Gesellschafter bei Gründung 40 T€

Die liquiden Mittel, als physisch greifbare Vermögenswerte, die dem Unternehmen einen finanziellen Handlungsspielraum ermöglichen, mehren die Aktiva, was gleichzeitig auch zu einer Mehrung der Passiva, als die abstrakte Abbildung der Vermögensseite führt. Da sich sowohl die Vermögensseite der Bilanz mit der Position „Kasse“ und gleichzeitig die Kapitalseite mit der Position „Eigenkapital“ mehren, wird von einer Bilanzverlängerung gesprochen.

Bilanz 01 (€)

Kasse	40.000	Eigenkapital	40.000
Summe	40.000	Summe	40.000

(2) Investition als Barzahlung für eine Geschäftsausstattung 10 T€

Um die Infrastruktur für den Wertschöpfungsprozess zu bekommen, werden die liquiden Mittel, die sich dann anteilig mindern, zu einem Teil in Vermögenswerte des Anlagevermögens investiert wie bspw. in eine „Geschäftsausstattung“, dessen Position sich um 10 T€ erhöht, die Passivseite hingegen bleibt unverändert. Wir sprechen von einem Aktivtausch, da sich bei unveränderter Bilanzsumme nur die Zusammensetzung der Aktiva verändert.

Bilanz 02 (€)

Geschäftsausstattung	10.000	Eigenkapital	40.000
Kasse	30.000		
Summe	40.000	Summe	40.000

(3) Darlehensaufnahme für ein Grundstück 20 T€

Mit der Darlehensaufnahme verbunden wird die Passiva um die Position „Darlehen“ sowie die Aktiva um die Position „Grundstücke“ vermehrt, was insgesamt eine Bilanzverlängerung zur Folge hat.

Bilanz 03 (€)

Grundstücke	20.000	Eigenkapital	40.000
Geschäftsausstattung	10.000	Darlehen	20.000
Kasse	30.000		
Summe	60.000	Summe	60.000

(4) Rechnungslegung an einen Kunden 4 T€

Da der Rechnungsbetrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung dem Unternehmen nicht zugeführt wird, muss eine Forderungsposition, „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ auf die Aktiva gestellt werden, dessen Gegenposition die damit verbundenen „Umsatzerlöse“ bilden, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung als Erträge abgebildet werden und in der Bilanz Eigenkapital erhöhend wirken (Bilanzverlängerung). Da wir in der GuV-Rechnung keinen Aufwand haben, ist der entstehende Saldo der Gewinn des Unternehmens.

Bilanz 04 (€)

Grundstücke	20.000	Eigenkapital	44.000
Geschäftsausstattung	10.000	Darlehen	20.000
Forderungen aus LuL	4.000		
Kasse	30.000		
Summe	64.000	Summe	64.000

Gewinn- und Verlustrechnung 04 (€)

Saldo (Gewinn)	4.000	Umsatzerlöse	4.000
Summe	4.000	Summe	4.000

(5) Geldeingang des Kunden auf dem Bankkonto 4 T€

Nach Durchsicht der Kontoauszüge erkennt der Disponent den Geldeingang der ausgestellten Rechnung in Höhe von 4 T€. Auf der Aktiva mehrt sich die Position „Bank“ um 4 T€, während die Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ um diesen Betrag gemindert wird (Aktivtausch). Die Position „Forderungen“ wird eliminiert. Die Bilanzsumme bleibt gleich, auch die GuV-Rechnung erfährt keine Veränderung.

Bilanz 05 (€)

Grundstücke	20.000	Eigenkapital	44.000
Geschäftsausstattung	10.000	Darlehen	20.000
Bank	4.000		
Kasse	30.000		
Summe	64.000	Summe	64.000

Gewinn- und Verlustrechnung 05 (€)

Summe	0	Summe	0

(6) Umfinanzierung des Darlehens 10 T€

Das bei der Bank A geführte Darlehen wird zur Hälfte von der Bank B abgelöst, was auf der Bilanzpassiva einen Passivtausch der Darlehenskonten zur Folge hat. Die Bilanzsumme und die GuV-Rechnung bleiben wieder unverändert.

Bilanz 06 (€)

Grundstücke	20.000	Eigenkapital	44.000
Geschäftsausstattung	10.000	Darlehen A	10.000
Bank	4.000	Darlehen B	10.000
Kasse	30.000		
Summe	64.000	Summe	64.000

Gewinn- und Verlustrechnung 06 (€)

Summe	0	Summe	0

(7) Abschreibung der Betriebsmittel auf 5 Jahre

Die Abnutzung von Vermögensgegenständen wird buchhalterisch über die Abschreibung (Abschreibungsaufwand) erfasst, die handelsrechtlich über die voraussichtliche und steuerrechtlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt wird. Bei einer angenommenen Nutzungsdauer der Geschäftsausstattung auf 5 Jahre wird die Abnutzung der Geschäftsausstattung[1)] pro Geschäftsperiode mit 2 T€ erfasst und mindert die Aktivposition „Betriebsausstattung“. In der GuV-Rechnung wird mit dem Abschreibungsaufwand der Aufwand größer, der dann als Verlust mit 2 T€ zu Lasten des „Eigenkapitals“ gebucht wird und eine Bilanzverkürzung zur Folge hat.

Bilanz 07 (€)

Grundstücke	20.000	Eigenkapital	42.000
Geschäftsausstattung	8.000	Darlehen A	10.000
Bank	4.000	Darlehen B	10.000
Kasse	30.000		
Summe	62.000	Summe	62.000

Gewinn- und Verlustrechnung 07 (€)

Abschreibungsaufwand	2.000	Saldo (Verlust)	2.000
Summe	2.000	Summe	2.000

Nach der durchgeführten direkten Erfassung der Geschäftsfälle in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung wird deutlich, dass bei deren Zunahme die Komplexität und damit auch die Unübersichtlichkeit erhöht werden. Wir wollen im folgenden Kapitel erneut unseren Betrachtungsrahmen erweitern und die einzelnen aus den Geschäftsfällen heraus zu erwartenden Bilanzpositionen als **Konten** führen, deren einzelne Salden dann erst am Jahresende in die beiden Instrumente des Jahresabschlusses gebucht werden. Die damit erreichte Folgeerscheinung ist eine nur einmal jährliche Veränderung der Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustpositionen.

Beispiel: Ein Unternehmen bestellt bei der Firma Palfinger eine Krananlage. Der Kostenvoranschlag lautet auf 110 T€, zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Die Krananlage wird geliefert. Die zugeschickte Rechnung wird per Banküberweisung ausgeglichen.

Wie wird der Sachverhalt in der Finanzbuchhaltung erfasst?

Lösung: Der Kostenvoranschlag löst noch keine Buchung aus, erst die Bezahlung wird buchhalterisch erfasst (Sachanlagevermögen mit 110 T€ und Vorsteuer mit 20.900 € an Zahlungsmittelkonto mit 130.900 €.)

2. Von der Finanzbuchhaltung zum Jahresabschluss

Nachdem wir bis jetzt bei der Erstellung des Jahresabschlusses komplett auf eine buchhalterische Erfassung im Sinne einer Kontenzuordnung sowie Verbuchung verzichtet haben, aber aufgrund der Fülle und Komplexität der betrieblichen Geschäftstätigkeit eine systematische Ordnung zwingend notwendig ist, soll dies jetzt Gegenstand der Betrachtung sein.

2.1 Kontensystem

In den obigen Ausführungen wurde von der Bilanz im Zusammenhang mit der Erfassung von Beständen gesprochen, was konsequenterweise dazu führt, dass wir diese als **Bestandskonten** bezeichnen. Und nachdem die Bilanz durch eine Aktiv- und eine Passivseite repräsentiert wird, gibt es aktive und passive Bestandskonten, deren Mehrungen und Minderungen gegenläufig vollzogen werden. Zwar wird die linke Seite der Bilanz als Aktiva und die rechte als Passiva bezeichnet, bei der Erfassung als Konto wird die linke Kontenseite mit „**Soll**" und die rechte mit „**Haben**" bezeichnet.

Damit kann festgehalten werden, dass ein **aktives Bestandskonto** seine Mehrung im Soll und seine Minderung im Haben erfährt und ein **passives Bestandskonto** seine Mehrung im Haben und Minderung im Soll. Das muss auch so sein, da beim Kontenabschluss am Jahresende die Salden der einzelnen aktiven Bestandskonten auf der Aktivseite und die Salden der passiven Bestandskonten auf der Passivseite bilanziert werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung hingegen werden Erfolge in Form von Aufwand und Ertrag erfasst, was die Bildung von **Erfolgskonten** als Aufwands- und Ertragskonten zur Folge hat, deren Mehrungs- und Minderungsbewegungen analog der dargestellten Bestandskonten funktionieren. Demzufolge erfährt ein **Aufwandskonto** seine Mehrung im Soll und seine Minderung im Haben, ein **Ertragskonto** mehrt sich im Haben und mindert sich im Soll.

ABB. 7: Die Bestands- und Erfolgskonten

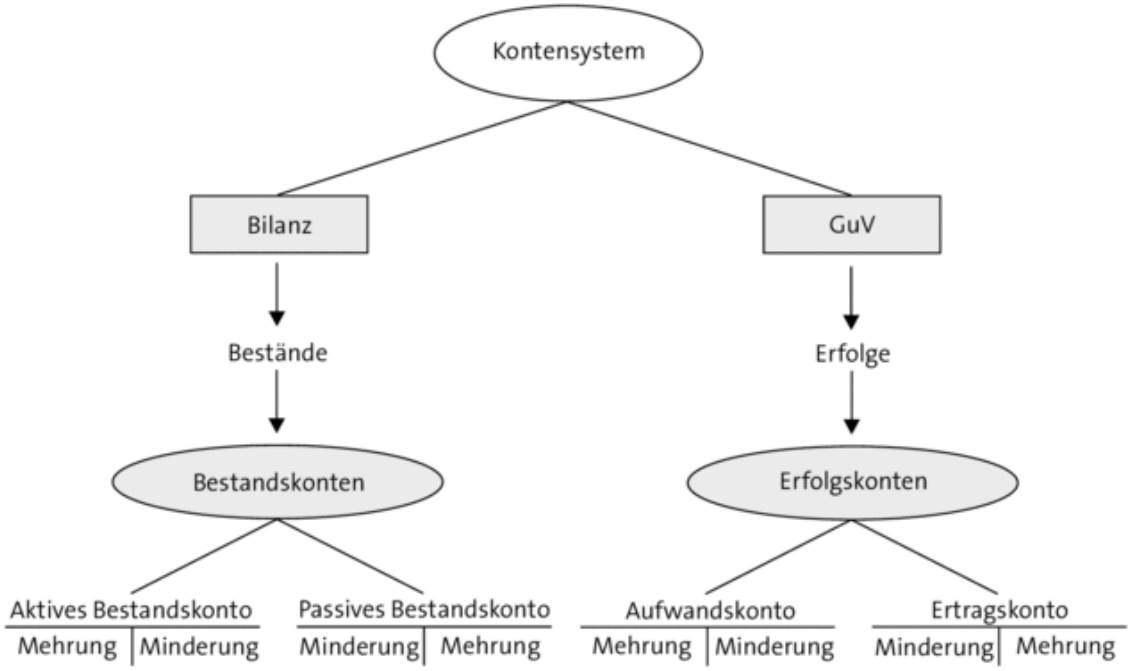

Grundsätzlich ist der Begriff **Aufwand** der GuV-Rechnung, welche ein Instrument der externen Rechnungslegung ist, zugeordnet und erfasst den gesamten bewerteten Werteverzehr. Zwar entsteht dieser im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit, jedoch muss er nicht zwingend unmittelbar mit dem eigentlichen Betriebszweck erfasst werden. Im System der doppelten Buchführung führt dieser gleichzeitig in der Bilanz auf der Aktiv- und Passivseite zu Bestandsminderungen, die entweder in liquider Form oder auch nur buchhalterisch zum Ausdruck kommen. Damit gilt:

Merke:

▶	*Erfolgsgrößen verändern Bestandsgrößen!*

Kosten hingegen sind nur der eigentliche (echter bewerteter typischer) betrieblich bedingte Werteverzehr des Leistungserstellungsprozesses einer Geschäftsperiode, deren Erfassung kalkulatorisch in der Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung[2)] – kurz Kostenrechnung – stattfindet.

Damit gilt:

Merke:

▶	*Kosten sind der bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Herstellung und den Absatz von betrieblichen Leistungen sowie der Aufrechterhaltung der dafür erforderlichen Kapazitäten, die in der Kostenrechnung erfasst werden.*
▶	*Aufwand ist der gesamte bewertete Werteverzehr der periodischen und betrieblichen Zugehörigkeit sowie bewertungsrelevanter Einflüsse, der im Jahresabschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erfasst wird.*

Hingegen sind **Ausgaben** mit dem Entstehen einer Verbindlichkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verbunden und eine **Auszahlung** drückt den reinen Bar- oder Buchgeldfluss aus dem Unternehmen aus. In ihrer Wirkungsweise entgegengesetzt funktionieren die Begriffe Ertrag, Erlös, Einnahme und Einzahlung. Anhand des betrieblichen Wertschöpfungsprozesses wollen wir die einzelnen Begriffe aus dem externen und internen Rechnungswesen entsprechend zuordnen.

ABB. 8: Die Begriffszuordnung

Geschäftsvorgang	Definition	Begriff
Vertragsabschluss	Entstehen einer Verbindlichkeit	Ausgabe
Zahlung an den Lieferanten	Echter Geldfluss	Auszahlung *(Bilanzveränderung)*
Zugang von Gütern auf Lager	Nur Ausgabe, da der Verbrauch in einer späteren Periode stattfindet	Aufwand später
Nutzung und Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen	Gesamter Werteverzehr	Aufwand *(GuV wirksam)* (Zweckaufwand)
… im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung	Echter betrieblicher Werteverzehr	Kosten (Grundkosten)
Wert der erstellten Güter und Dienstleistungen …	Gesamter Wertezugang	Ertrag
… soweit die Erstellung dem eigentlichen Betriebszweck dient	Echter betrieblicher Wertezugang	Erlös *(GuV wirksam)*
Verkauf der Güter und Dienstleistungen	Entstehen einer Forderung	Einnahme
Zahlung des Kunden	Echter Geldfluss	Einzahlung *(Bilanzveränderung)*

Festgehalten wird, dass es Aufgabe des betrieblichen Rechnungswesens ist, die **chronologische Erfassung** aller in Zahlenwerten festgestellten wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge (Geschäftsvorgänge), die sich im Unternehmen ereignen, vorzunehmen. Während die Kosten und die Erlöse keine Erfassung in der externen Rechnungslegung finden, werden in der **Bilanz** die Ausgaben als Verbindlichkeiten passiviert (Zunahme der Passiva), die Einnahmen als Forderungen aktiviert (Zunahme der Aktiva) und die Auszahlungen als Abflüsse liquider Mittel der Positionen „Kasse“ sowie „Bank“ erfasst.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** wird der Periodenerfolg aus der Differenz der Erträge und der Aufwendungen ermittelt und anschließend als Mehrung (Erträge größer Aufwand) des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz gebucht. Da grundsätzlich die linke Kontenseite mit Soll und die rechte mit Haben bezeichnet wird, führt das dazu, dass aufgrund der oben beschriebenen Wirkungsweise der einzelnen Kontentypen die buchhalterische Erfassung der einzelnen Geschäftsvorgänge immer ein Ansprechen eines Kontos im Soll und eine Gegenbuchung eines anderen Kontos im Haben bedeutet. Für jeden Buchungssatz gilt demzufolge

Merke:

Soll an Haben

mit der Führung einer chronologischen Nummerierung, die mit der laufenden Belegnummerierung identisch ist und für jede Seite einer dem Kontenplan zu entnehmenden Kontonummer, der Kontobezeichnung sowie der entsprechend zu buchende Betrag aufweist. In diesem Zusammenhang ist eine **Bestandsbuchung** die Belegung sowohl einer Soll- wie auch einer Habenposition mit Bestandskonten, während **gemischte Buchungen** mit Bestands- und Erfolgskonten belegt werden.

Buchhalterisch gilt:

(Lfd. Nr.) Konto-Nr., Kontenbezeichnung, Betrag an Konto-Nr., Kontobezeichnung, Betrag

oder kurz

(Lfd. Nr.) Kontonummer / Kontonummer, Betrag

Die einzelnen Kontonummern werden einem Kontenrahmen entnommen, der für Unternehmen zwar gesetzlich nicht verpflichtend ist, jedoch empfohlen wird.

2.2 Kontenrahmen

Der **Kontenrahmen**[3)] dient der systematischen Erfassung der für den Geschäftsfall anzusprechenden Konten, die mit Bezug der späteren Struktur innerhalb der Bilanz und der GuV-Rechnung angeordnet sind und über die Finanzbuchhaltung zur richtigen Positionierung der einzelnen **Bestandssalden** in der Bilanz sowie **Erfolgssalden** in der Gewinn- und Verlustrechnung führt. Innerhalb des Kontenplans gibt es verschiedene Kontenklassen, die in der Abbildung 9 dargestellt werden.

ABB. 9: Der Kontenrahmen

Anlagevermögen	Aktive Bestandskonten	Bilanz
Umlaufvermögen		
Rückstellungen	Passive Bestandskonten	
Verbindlichkeiten		
Betriebliche Erträge	Ertragskonten	GuV
Materialaufwand	Aufwandskonten	
Personalaufwand		
Abschreibungen		
Sonstiger betrieblicher Aufwand		
Finanzergebnis	Ertrags- und Aufwandskonten	
A. o. Ergebnis		
Eigenkapital	Bestands- und Erfolgskonten	Bilanz und GuV
EBK, SBK, GuV		

2.3 Geschäftsfall – Buchung – Bilanz/GuV

Um den Zusammenhang zwischen Geschäftsfall, Buchungssatz und der sich daraus ergebenden Erfassung im Jahresabschluss aufzuzeigen, wollen wir aus dem obigen Fallbeispiel „Bilanzierung“ vier Geschäftsfälle herausgreifen, welche die grundsätzlichen Konten- und Buchungstypen repräsentieren.

Fall „Buchung & Bilanzierung“

1.	Bareinlage der Gesellschafter bei Gründung 40 T€
2.	Investition als Barzahlung für eine Geschäftsausstattung 10 T€
3.	Rechnungslegung an einen Kunden 4 T€
4.	Abschreibung der Betriebsmittel auf fünf Jahre

Der Vermögenszugang wird im aktiven Bestandskonto „Kasse“ als Mehrung im Soll und gleichzeitig als Mehrung auf der Habenseite im passiven Bestandskonto „Eigenkapital“ gebucht. Wir buchen mit der laufenden Nummerierung, den anzusprechenden Konten mit ihren Kontonummern sowie den Betrag.

(1) 1000 Kasse / 0800 Eigenkapital € 40.000

Bei der durchgeführten Investition wird der Zugang im Konto „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (BGA) im Soll (aktives Bestandskonto mit Mehrung im Soll) gebucht, während das Konto „Kasse“ eine Minderung im Haben (Aktives Bestandskonto mit Minderung im Haben) erfährt. Wir buchen:

(2) 0410 Geschäftsausstattung / 1000 Kasse € 10.000

(3) und (4) sind gemischte Buchungen, bei denen jeweils ein Bestands- und ein Erfolgskonto angesprochen werden. Wir buchen:

(3) 1400 Forderungen aus LuL / 8000 Umsatzerlöse € 4.000

(4) 4830 Abschreibung / 0410 Geschäftsausstattung € 2.000

Das Konto „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ ist ein aktives Bestandskoto mit Mehrung im Soll, das Konto „Umsatzerlöse“ ist ein Ertragskonto mit der Mehrung im Haben. „Abschreibungsaufwand“ ist ein Aufwandskonto, dessen Mehrung im Soll gebucht wird, während das Konto „Geschäftsausstattung“ als aktives Bestandskonto die dementsprechende Minderung im Haben erfährt. Alle im laufenden Geschäftsjahr angesprochenen Konten werden am Jahresende abgeschlossen, die Bestände über das Schlussbilanzkonto (SBK) und die Erfolge über das Gewinn- und Verlustkonto (GuV). Anfangend mit den Bestandskonten werden auf den einzelnen Konten die Kontensummen auf der größeren Seite und auf der anderen ein entsprechender Saldo gebildet, der dann mit einer Gegenbuchung als Soll- oder Haben-Mehrung in die Konten SBK bzw. GuV eingestellt wird. Ist die Sollseite größer als die Habenseite, entsteht ein Sollsaldo, der auf die Habenseite des Kontos gebucht wird und umgekehrt. Wir buchen:

(5) Schlussbilanzkonto (SBK) / 0410 Geschäftsausstattung € 8.000

(6) SBK / 1400 Forderungen aus LuL € 4.000

(7) SBK / 1000 Kasse € 30.000

(8) 8000 Umsatzerlöse / Gewinn- und Verlustkonto (GuV) € 4.000

(9) GuV / 4830 Abschreibung € 2.000

Beim Konto „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ entsteht ein Sollsaldo, der auf der Habenseite verbucht und über das Schlussbilanzkonto (SBK) im Soll abgeschlossen wird. Auch das Konto „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ hat einen Sollsaldo im Haben stehen, der über SBK ausgebucht wird. Die Logik des Kontos „Kasse“ ist die ausschließliche positive Bestandsführung, demzufolge immer ein Sollsaldo auf der Habenseite gebucht und über SBK abgeschlossen wird. Bei den „Umsatzerlösen“ ergibt sich aus der Logik heraus ein Habensaldo, der im Soll gebucht und über das Konto „Gewinn- und Verlustrechnung“ (GuV) abgeschlossen werden. Genau umgekehrt verhält es sich bei der Schlussbuchung des Kontos „Abschreibung“.

Da der Saldo des GuV-Kontos den Eigentümern gehört und das Konto „Eigenkapital“ im Haben mehrt, wird erst das GuV-Konto über Eigenkapital (10) und dieses dann über SBK (11) abgeschlossen. Die Folge ist, dass mit den erfolgten Schlussbuchungen über SBK und GuV jetzt alle (laufenden) Konton abgeschlossen sind und der Jahresabschluss mit den Elementen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung steht. Wir buchen:

(10) GuV / 0800 Eigenkapital € 2.000

(11) 0800 Eigenkapital / SBK € 42.000

Die oben angesprochenen Konten sind mit ihren dazugehörigen Kontonummern, laufenden Nummerierungen, Beträgen sowie den jeweiligen Gegenkonten wie folgt darzustellen:

Aktive Bestandskonten

0410 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Kasse (2)	10.000	Abschreibung (4)	2.000
		SBK (5)	8.000
Summe	10.000	Summe	10.000

1000 Kasse

Eigenkapital (1)	40.000	BGA (2)	10.000
Summe	40.000	SBK (7)	30.000
		Summe	40.000

1400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatzerlöse (3)	4.000	SBK (6)	4.000
Summe	4.000	Summe	4.000

Passives Bestandskonto

Soll	**0800 Eigenkapital**		Haben
SBK (11)	42.000	Kasse (1)	40.000
		GuV (10)	2.000
Summe	42.000	Summe	42.000

Aufwandskonto

Soll	**4830 Abschreibung**		Haben
BGA (4)	2.000	GuV (9)	2.000
Summe	2.000	Summe	2.000

Ertragskonto

Soll	**8000 Umsatzerlöse**		Haben
GuV (8)	4.000	Ford. LuL (3)	4.000
Summe	4.000	Summe	4.000

Schlussbilanzkonto

Soll	SBK		Haben
BGA (5)	8.000	Eigenkapital (11)	42.000
Ford. LuL (6)	4.000		
Kasse (7)	30.000		
Summe	42.000	Summe	42.000

Gewinn- und Verlustrechnungskonto

Soll	Gewinn- und Verlustrechnung		Haben
Abschreibung (9)	2.000	Umsatzerlöse (8)	4.000
Eigenkapital (10)	2.000		
Summe	4.000	Summe	4.000

Unter Zugrundelegung der Konten SBK und GuV werden für den Jahresabschluss die Instrumente Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt aufgestellt:

Aktiva	Bilanz		Passiva
Geschäftsausstattung	8.000	Eigenkapital	42.000
Forderungen aus LuL	4.000		
Kasse, Bank	30.000		
Summe	42.000	Summe	42.000

Aufwand	Gewinn- und Verlustrechnung		Ertrag
Abschreibung	2.000	Umsatzerlöse	4.000
Eigenkapital (Jahresüberschuss)	2.000		
Summe	4.000	Summe	4.000

Mit diesem recht einfachen Abschluss lässt sich schon sehr schön eine erste Jahresabschlussanalyse durchführen, die dem Interessierten zeigt, dass das Unternehmen vollständig mit Eigenkapital finanziert ist, welches dem Investor eine Rendite (als Quotient aus Gewinn dividiert durch Eigenkapital) von 5 % einbringt. Der Cashflow, als Größe des echten Geldflusses, also ohne den nur buchhalterischen Aufwand Abschreibung, liegt bei 4 T€, der für weitere Investitionen

verwendet werden kann, sodass eine Generierung aus der laufenden unternehmerischen Tätigkeit heraus ermöglicht wird. Real im Unternehmen ist ein Bestand an liquiden Mitteln (Kassenbestand) in Höhe von 30 T€. Demnach können die Investitionen auch vollständig bezahlt werden, auch wäre die Liquidität für eine mögliche Ausschüttung in Höhe des Gewinns (handelsrechtliche Ausschüttunsgröße) mit 2 T€ vorhanden.

2.4 Umsatzsteuer, Personenkonten und Belegbuchung

Im obigen Beispiel haben wir die buchhalterische Erfassung des operativen Geschäftsfalles „Rechnungslegung an einen Kunden“ ausschließlich auf dem Sammelkonto Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie ohne Verbuchung der Umsatzsteuer vorgenommen. Im Folgenden wollen wir den Sachverhalt der Rechnungslegung mit der buchhalterischen Berücksichtigung der **Umsatzsteuer** und so genannter **Kundenkonten** erfassen, der auch ein ordentlicher kaufmännischer Beleg zugrunde liegt.

2.4.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, als „Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug“, dient vom Grundsatz her der Besteuerung von Umsätzen und wird auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette von den Akteuren Produzent, Großhandel und Einzelhandel auf den Rechnungs- bzw. Nettopreis aufgeschlagen (Nettosteuer). Nach § 1 UStG sind „steuerbare Umsätze Lieferungen und sonstige Leistungen, eines Unternehmers, im Inland, gegen Entgelt und im Rahmen seines Unternehmens“, die zur Gänze vom Endkunden zu tragen sind, da dieser die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann (Verbrauchssteuer). Obwohl das bilanzierende Unternehmen für die Erhebung und Abführung der Umsatzsteuergröße verantwortlich ist (indirekte Steuer), bleibt es ein durchlaufender Posten ohne Einflussnahme auf das Jahresergebnis und muss unabhängig des Geldflusses des Kunden an das Finanzamt entrichtet werden. **Fiskalpolitisch** können die folgenden Aussagen getroffen werden:

▶	Einfache Geldbeschaffung für den Staatshaushalt,
▶	Erhebung und Administration wird auf den Unternehmenssektor abgewälzt,
▶	je nach Konsum bestimmt das Steuersubjekt (Endverbraucher) die Steuerlast,
▶	die Besteuerung ist einkommensunabhängig und belastet demzufolge einkommensschwächere Bevölkerungsteile stärker als Einkommensbezieher höherer Einkommen,
▶	da nur inländische Umsätze und Importe mit einer Umsatzsteuer belegt werden, schützt der Staat die Wirtschaft vor Importen und unterstützt den Export.

Im internationalen Vergleich nehmen die Länder Deutschland mit 19 % und Österreich mit 20 % gegenüber Luxemburg mit 15 % und Schweden mit 25 % eine mittlere Position ein. Mit der Regelung des sog. „**Vorsteuerabzugs**“ wird Gewerbetreibenden die Möglichkeit geschaffen, die beim Bezug entrichtete Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück zu fordern. Der Begriff **Mehrwertsteuer** (im Englischen als *Value Added Tax* bezeichnet) drückt die Besteuerung der Wertschöpfung, resultierend aus der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis, aus (Verkehrssteuer). Nicht verwechselt werden darf, dass ausschließlich nur der „Mehrwert“ im Sinne eines Wertzuwachses besteuert wird. Bei jedem einzelnen Geschäftsfall wird der gesamte getätigte Umsatz als Besteuerungsgrundlage herangezogen. Steuerpflichtige Positionen auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette sind gewerbliche Umsätze aus Lieferung und Leistung aus dem In- und Ausland, der Eigenverbrauch von Waren sowie Anzahlungen, also Zahlungen vor der eigentlichen Leistungserstellung. Auch eingeschlossen sind Büromaterial, Mineralölprodukte, Handwerkerleistungen, Reparaturen sowie alle Arten von Dienstleistungen. Gebucht wird wie folgt:

Kauf: Vermögensgegenstand und Vorsteuer an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

z. B.

Handelswarenvorrat/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Vorsteuer

Verkauf: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Umsatzerlöse und Umsatzsteuer

ABB. 10: Die Umsatzsteuer

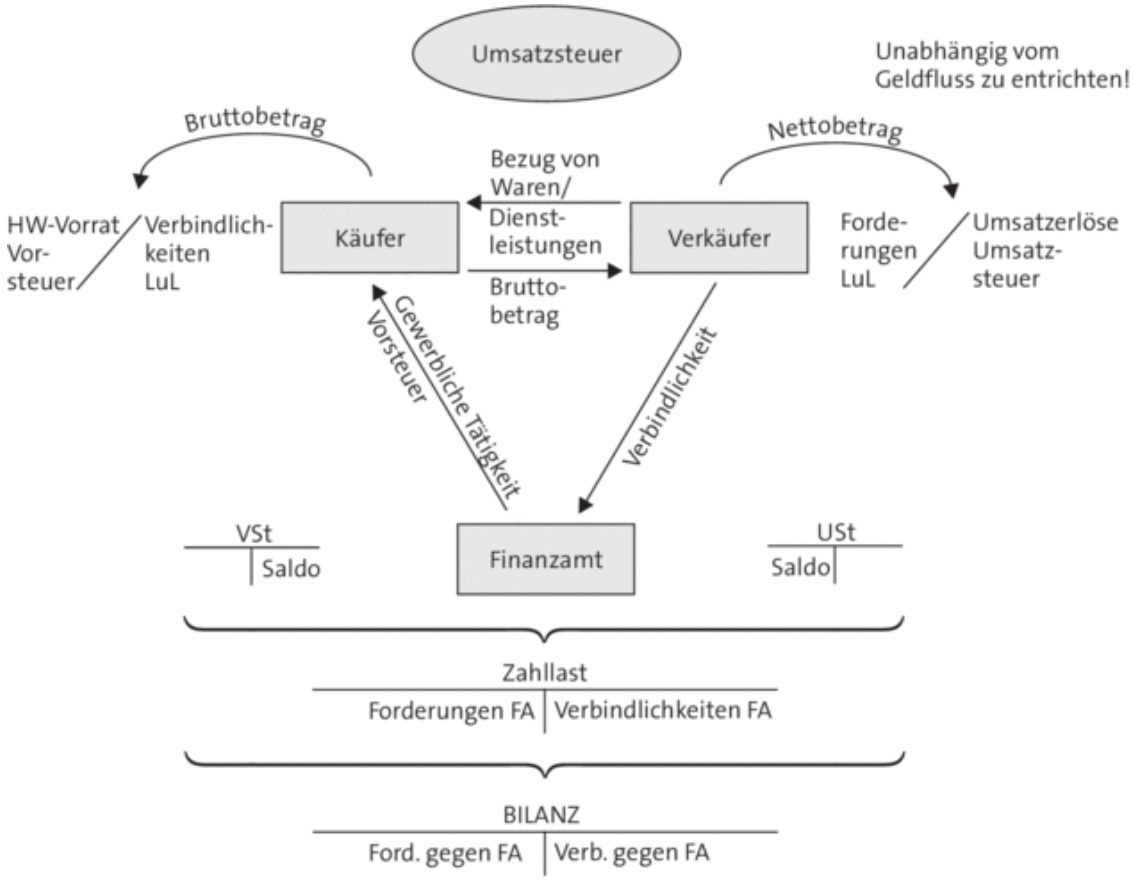

Für den Unternehmer von besonderer Relevanz ist das Entstehen der Steuerschuld. Im Gegensatz zu einer **Ist-Besteuerung**, die in einem direkten Verhältnis zum Zahlungseingang steht, ist die Entrichtung der Umsatzsteuer vom jeweiligen Zahlungseingang losgelöst. Dieser Sachverhalt wird als sog. **Soll-Besteuerung** bezeichnet, die endgültig zum Jahresende mit dem Finanzamt abgerechnet wird. Unterjährig wird diese am Ende des Monats, in dem die Lieferung bzw. Leistung sowie das dazugehörige Stellen der Rechnung erfolgt ist, fällig. Mit der Pflicht zur **Umsatzsteuer-Voranmeldung** (§ 18 Abs. 2 UStG) wird der steuerpflichtige Unternehmer angehalten, bei einer letztjährigen Steuerschuld von mehr als 7,5 T€, beim Finanzamt eine monatliche Vorauszahlung des aus dem Umsatz ermittelten Steuerbetrages zu leisten. Bei weniger als 7,5 T€ gilt ein vierteljährlicher Voranmeldezeitraum. Die Umsatzsteuervoranmeldung ist seit 2005 elektronisch einzureichen und seit dem 1. 1. 2013 muss diese darüber hinaus authentifiziert elektronisch erfolgen.

Dieses, seit dem 1. 1. 2005 über das Internet abzuwickelnde Verfahren, muss bis spätestens dem 10. des Folgemonats nach dem Entstehen der Steuerschuld vollzogen sein.[4)] Das Ziel ist ein zumindest Teilausgleich der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorausgegangene Kalenderjahr weniger als 1T€, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Vorauszahlung befreien. Der § 19 Abs. 1 UStG sieht für Kleinunternehmer eine **Umsatzsteuerbefreiung** vor, wenn der Umsatz im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 € betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50 T€ betragen wird.

In der Steuerberatungspraxis wird in der Regel von der Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 6 UStG Gebrauch gemacht, bei der dem Steuerpflichten die Möglichkeit einer Fristverlängerung um einen weiteren Monat, also bis zum 10. des übernächsten Monats, eingeräumt wird, wenn dieser eine **Sondervorauszahlung** auf die Steuer für das Kalenderjahr entrichtet. Für den Jahresabschluss interessant sind in diesem Zusammenhang die Umsätze der Monate November und Dezember,

da die Fristen der Umsatzsteuervoranmeldung über den Bilanzstichtag 31. 12. hinausreichen, was demzufolge eine Bilanzierung der in diesem Zeitraum angefallenen Verbindlichkeiten oder auch Forderungen gegenüber dem Finanzamt zur Folge hat. Unterjährig wird die Kontenerfassung der Umsatzsteuer mit dem passiven Bestandskonto „**Umsatzsteuer**“ und dem aktiven Bestandskonto „**Vorsteuer**“ erfasst, deren Salden im Konto „**Zahllast**“ gebündelt und mit dem Finanzamt abgerechnet werden. Gebucht wird:

(Konto) Zahllast an (Konto) Vorsteuer -> Sollseite „Zahllast“: Forderungen gegenüber dem Finanzamt

(Konto) Umsatzsteuer an (Konto) Zahllast -> Habenseite „Zahllast“: Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt

Da die gewerbliche Umsatzbildung von Lieferungen und Leistungen beim Verkauf in der Regel höher ausfällt als beim Einkauf, sind die Verbindlichkeiten in Form der zu zahlenden Umsatzsteuer mehrheitlich höher als die vom Finanzamt zu fordernde Vorsteuer, was zu einem entsprechenden Überhang als „Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt“ führt und entsprechend passiviert wird. Üblicherweise werden diese in der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ eingestellt. Die Verbuchung der Umsatzsteuer steht in der Regel in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Buchen der Forderungen gegenüber Kunden oder den Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten auf die entsprechenden Sammelkonten, denen wir im Folgenden sog. Personenkonten unterordnen werden.

2.4.2 Personenkonten

Personenkonten sind Unterkonten, die als Nebenbücher geführt werden und eine individuelle Erfassung einzelner Kunden und Lieferanten zum Gegenstand haben. Unterjährig wird also erfasst, wer dem Unternehmen wie viel, bis wann und aus welchem Geschäftsvorfall schuldet (Debitoren) bzw. bekommt (Kreditoren). Demnach avanciert die Buchhaltung nicht nur als Vorstufe zur Bilanz, die als Hauptbuch die Zusammenführung zu den Sammelkonten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ und „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ zum Gegenstand hat, sondern darüber hinaus zur Liquiditätssteuerung des unternehmerischen Erfolges einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Die Implementierung einer funktionsfähigen **Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung** ist ein recht einfaches, aber ein wirkungsvolles und letztlich auch unverzichtbares **Controllinginstrument**, um die vorhandenen monetären Außenstände zeitnah beobachten und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Mit einer Debitorenliste lässt sich auch sehr schön die Struktur der Außenstände erkennen, um Abhängigkeiten gegenüber einigen wenigen Kunden aufzuzeigen. Die entsprechende Begleichung wird vom Disponent vorrangig vorgenommen.

ABB. 11: Die Personenkonten

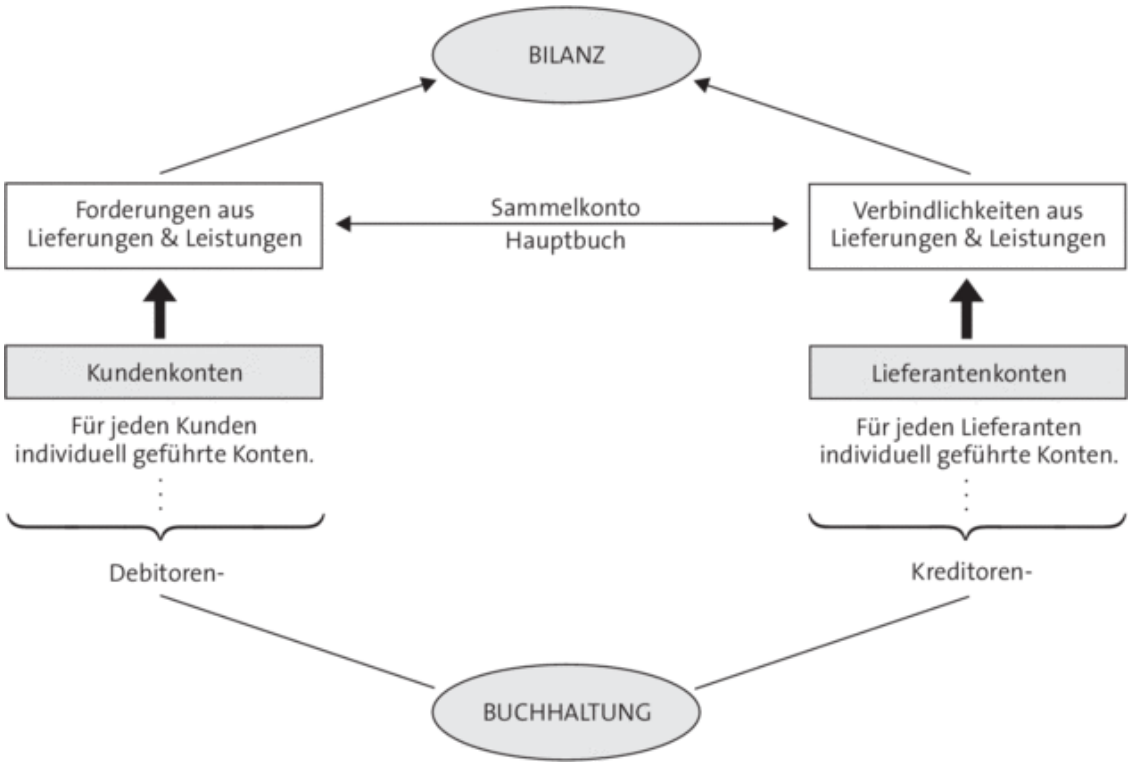

Die Bewegungen bzw. Bestände auf den Personenkonten werden mindestens einmal monatlich auf die entsprechenden Hauptkonten übertragen, nicht gebucht, da die buchhalterische Erfassung mit den entsprechenden Gegenkonten der Personenkonten bereits stellvertretend erfolgt ist. Analog des für die Finanzbuchhaltung elementaren Merksatzes:

Merke:

▶	*Keine Buchung ohne Beleg!*

wollen wir eine entsprechende Belegbuchung mit der Verwendung von Umsatzsteuer und Personenkonten durchführen.

2.4.3 Belegbuchung

Die Firma Reha & Care GmbH lässt die Büroräume streichen. Nach der Erledigung der Malerarbeiten durch die Firma Eder wird der Buchhaltung die in der Abbildung 12 dargestellte Rechnung vorgelegt.

ABB. 12: Der Buchungsbeleg

Malerei Eder
Maler- und Tapeziererarbeiten
Salzburger Straße 17
83012 Rosenheim
Tel 05332-74037 * FAX 05332-74038

Reha & Care GmbH
-Geschäftsleitung-
Magnusstraße 7
83027 Rosenheim

Rosenheim, am 4. August 2014

Rechnung Nr. 116
für Malerarbeiten am 25. 6. 2014

Farbe „Alpina Edelweiß"	€	300,00
Arbeitszeit 25 Stunden á € 78,-	€	1.950,00
Wegzeitpauschale	€	150,00
zzgl. 19 % USt	€	2.400,00
	€	456,00
	€	**2.856,00**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

Im Gegensatz zur Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, bei dem die entsprechende Buchhaltungspflicht erst mit dem physischen Kassenfluss eintritt, darf der Bilanzierungspflichtige bei der Verbuchung nicht auf den tatsächlichen Kassenfluss warten. Zusätzlich zum Erfolgsausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung in Form entsprechender Aufwands- und Ertragspositionen werden die Bestände in der Bilanz aktiviert bzw. passiviert. Die Malerei Eder bucht sofort bei der Rechungslegung eine Kundenforderung auf der Aktiva und einen Umsatzerlös in der GuV, während die Reha & Care GmbH einen Aufwand in der GuV-Rechnung verbucht und eine Lieferantenverbindlichkeit in der Bilanz passiviert. Wir sprechen von sog. **gemischten Buchungen**, da im Buchungssatz sowohl ein Bestands-, als auch ein Erfolgskonto angesprochen werden. Eine reine **Bestandsbuchung** ist das ausschließliche Ansprechen von Bestandskonten im Soll und im Haben. Reine Erfolgsbuchungen sind, außer im Falle von Korrekturbuchungen, nicht möglich, da ein Unternehmen für einen Geschäftsvorfall nicht gleichzeitig einen Aufwand und einen Umsatzerfolg haben kann.

2.5 Zusammenfassung: Fallbeispiel „Finanzbuchhaltung“

Im Folgenden wollen wir das obige Fallbeispiel „Buchung & Bilanzierung“ (vgl. Kap. B.1.3) mit dem Geschäftsjahr 07 als Ausgangsbasis nehmen und mit komplexeren Geschäftsvorfällen für das **Geschäftsjahr 08** fortsetzen:

Fall „Finanzbuchhaltung“

Was wollen wir lernen?

▶	Eröffnungsbuchungen für die Bestände des Vorjahres
▶	Investitionsbuchung für einen Pkw
▶	Finanzierungsbuchung einer Kapitalerhöhung
▶	Operative Buchungen der Geschäftsvorfälle für den Dezember auf die relevanten Konten
▶	Korrekturbuchungen bezüglich Abschreibungen und Vorratsvermögen
▶	Übertragung der Personenkonten auf die Hauptbuchsammelkonten
▶	Abschluss der Nebenkonten Vorsteuer, Umsatzsteuer und Privat
▶	Finale Abschlussbuchungen über SBK und GuV
▶	Diversifizierter Eigenkapitalausweis für eine Kapitalgesellschaft

Die buchhalterische Erfassung auf den Haupt- und Personenkonten soll ausschließlich für den Dezember 08 erfolgen, da die Geschäftsfälle der Monate Januar bis November in den einzelnen Konten bereits erfasst und als „Diverse“ saldiert wurden. Die Schlussbestände der Bilanz 07 werden über das Eröffnungsbilanzkonto EBK als Anfangsbestände für die Kontierung 08 eingebucht. Als weitere Besonderheit dieses Fallbeispiels gelten die Behandlung der Personenkonten, der Umsatzsteuer und am Ende der diversifizierte Ausweis der einzelnen Eigenkapitalpositionen für eine Kapitalgesellschaft. Für die Verbuchung der Geschäftsfälle wird der in Deutschland geltende Umsatzsteuersatz von 19 % zugrunde gelegt. Auf die Erfassung der Kontonummern wird aufgrund der besseren Übersicht verzichtet.

Aktiva	**Bilanz 07 (€)**		Passiva
Grundstücke	20.000	Eigenkapital	42.000
Geschäftsausstattung	8.000	Darlehen	20.000
Kasse, Bank	34.000		
Summe	62.000	Summe	62.000

I. Eröffnungsbuchungen

1. 1. Eröffnungsbuchungen für die Bestände der Bilanz 07 Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA), Kasse, Bank, Darlehen und Eigenkapital gegen Eröffnungsbilanzkonto (EBK)

II. Diverse „Überträge“ Januar bis November 08 (in €):

30. 11. Handelswarenvorrat (S) 24.420, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (S) 42.000, Kasse (H) 27.800, Bank (S) 26.200, Vorsteuer (S) 5.690, Umsatzsteuer (H) 16.690, Kundenkonto Deichsler (S) 3.600, Gehälter (S) 22.000, Instandhaltung durch Dritte (S) 150, Miete (S) 3.850, Bürobedarf (S) 30 sowie Umsatzerlöse (H) 83.450

III. Investitionsbuchung

1. 12. Kauf eines betrieblich genutzten Pkw für 18 T€, zzgl. 19 % USt. Der Betrag wird dem Händler überwiesen.

IV. Finanzierungsbuchung

02. 12. Überweisung des Gesellschafters auf das Bankkonto 10 T€.

V. Operative Buchungen

2. 12. Überweisung der Geschäftsmiete in Höhe von 350 €, zzgl. Umsatzsteuer (USt).*

3. 12. Warenverkauf auf Ziel an die Firma Anton KG 2.600 €, zzgl. USt.

5. 12. Einkauf von Handelswaren gegen Rechnung des Lieferanten Bucher GmbH in Höhe von 5.300 €, zzgl. USt (als Bestandsbuchung).

7. 12. Sofortige Bezahlung der Heizöllieferung mittels Überweisung 3.100 € + 19 % USt (als Erfolgsbuchung, welche in der betrieblichen Praxis im Zusammenhang mit dem Vorratsbezug mehrheitlich angewendet wird).

11. 12. In den Büroräumen wurden Malerarbeiten durchgeführt. Nach Erhalt der Handwerkerrechnung wird der Betrag von 2.400 €, zzgl. USt sofort überwiesen (vgl. Abbildung 12).

12. 12. Kauf von Büromaterial gegen Barzahlung des Gesamtbetrages 180 €.

14. 12. Warenverkauf an Conrad OHG mit Lieferantenkredit in Höhe von 7.900 € + USt.

15. 12. Überweisung der Zahllast an das Finanzamt 2.725 €.

19. 12. Nach Durchsicht der Bankauszüge wird der Geldeingang des Kunden Deichsler in Höhe von 3.600 € festgestellt.

20. 12. Barentnahme des geschäftsführenden Gesellschafters 1 T€.

21. 12. Warenverkauf auf Ziel an die Firma Eisel 6.300 €, zzgl. Umsatzsteuer.

27. 12. Ein Teil der Nettogehälter in Höhe von 8.420 € wird überwiesen.

***Zwar sind Mieten im deutschen Steuerrecht grundsätzlich frei von einer USt, der Vermieter kann zur USt optieren, wenn umsatzsteuerliche Tätigkeiten ausgeübt werden.**

VI. Korrekturbuchungen

31. 12. Folgeabschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) mit 2 T€.
Für den Pkw wird die Abschreibungsdauer auf drei Jahre festgelegt.*
Inventurbestand an Handelswaren anhand der Inventurlisten: 7.430 €
Inventurbestand an Heizölvorrat: 2.475 €
„Übertragung" der Personenkonten auf die Hauptbuchsammelkonten
Abschluss der Vorsteuer- (VSt) und Umsatzsteuer-Konten (USt) gegen Zahllast
Abschluss des Privatkontos gegen Eigenkapital

***Auf die Anwendung der seit dem 1. 1. 2004 im Steuerrecht verpflichtenden monatlich genauen Erfassung der Abschreibungsgrößen (hier 1/12) im Jahr der Anschaffung wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Bei der Erfassung der Umsatzsteuer wird auf ganze Beträge gerundet.**

VII. Abschlussbuchungen

31. 12.	Abschluss der Bestandskonten gegen Schlussbilanzkonto (SBK)
	Abschluss der Erfolgskonten gegen Gewinn- und Verlustkonto (GuV)
	Abschluss des GuV-Konto gegen Eigenkapital
	Abschluss Eigenkapital gegen SBK

Fall „Finanzbuchhaltung“ (in €)

Buchungssätze:

Eröffnungsbuchungen

1) Grundstücke / Eröffnungsbilanzkonto (EBK) 20.000

2) Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) / EBK 8.000

3) Kasse / EBK 30.000

4) Bank / EBK 4.000

5) EBK / Darlehen 20.000

6) EBK / Eigenkapital 42.000

Investitionsbuchung

7) Pkw 18.000; Vorsteuer 3.420 / Bank 21.420

Finanzierungsbuchung

8) Bank 10.000 / Privat 10.000

Operative Buchungen

9) *Miete 350; Vorsteuer 67 / Bank 417*

10) *Kundenkonto Anton 3.094 / Umsatzerlöse 2.600; Umsatzsteuer 494*

11) *Handelswarenvorrat 5.300; Vorsteuer 1.007 / Lieferantenkonto Bucher 6.307*

12) *Heizölverbrauch 3.100; Vorsteuer 589 / Bank 3.689*

13) *Instandhaltung durch Dritte 2.400; Vorsteuer 456 / Bank 2.856*

14) *Bürobedarf 151; Vorsteuer 29 / Kasse 180*

15) *Kundenkonto Conrad 9.401 / Umsatzerlöse 7.900; Umsatzsteuer 1.501*

16) *Zahllast / Bank 2.725*

17) *Bank / Kundenkonto Deichsler 3.600*

18) *Privatentnahme / Kasse 1.000*

19) *Kundenkonto Eisel 7.497 / Umsatzerlöse 6.300; Umsatzsteuer 1.197*

20) *Gehälter / Bank 8.420*

Korrekturbuchungen

21) *Abschreibung / Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) 2.000*

22) *Abschreibung / Pkw 6.000*

23) *Handelswarenverbrauch / Handelswarenvorrat 22.290*
Anfangsbestand (30. 11.) 24.420 + Zugänge (5. 12.) 5.300 – Inventur (31. 12.) 7.430

24) *Heizölvorrat / Heizölverbrauch 2.475*

25) *Übertragung: Anton 3.094, Conrad 9.401, Eisel 7.497, Deichsler 0 und Bucher 6.307*

26) *Zahllast / Vorsteuer 11.258*

27) *Umsatzsteuer / Zahllast 19.882*

28) *Privat / Eigenkapital 9.000*

Abschlussbuchungen

29) *Schlussbilanzkonto (SBK) / Grundstücke 20.000*

30) *SBK / Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) 6.000*

31) *SBK / Pkw 12.000*

32) *SBK / Heizölvorrat 2.475*

33) *SBK / Handelswarenvorrat 7.430*

34) *SBK / Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 61.992*

35) *SBK / Kasse 1.020*

36) *SBK / Bank 4.273*

37) *Darlehen / SBK 20.000*

38) *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / SBK 6.307*

39) *Zahllast / SBK 5.898*

40) *Umsatzerlöse / Gewinn- und Verlustkonto (GuV) 100.250*

41) *GuV / Handelswarenverbrauch 22.290*

42) *GuV / Heizölverbrauch 625*

43) *GuV / Gehälter 30.420*

44) *GuV / Abschreibung 8.000*

45) *GuV / Instandhaltung durch Dritte 2.550*

46) *GuV / Miete 4.200*

47) GuV / Bürobedarf 181

48) GuV / Eigenkapital 31.985

49) Eigenkapital / SBK 82.985

ABB. 13: Die Kontendarstellung

Aktive Bestandskonten

Grundstücke

EBK (1)	20.000	SBK (29)	20.000
Summe	20.000	Summe	20.000

BGA

EBK (2)	8.000	AfA (21)	2.000
		SBK (20)	6.000
Summe	8.000	Summe	8.000

Pkw

Bank (7)	18.000	AfA (22)	6.000
		SBK (31)	12.000
Summe	18.000	Summe	18.000

Heizölvorrat

Verbr. (24)	2.475	SBK (32)	2.475
Summe	2.475	Summe	2.475

Handelswarenvorrat

Jan-Nov	24.420	Verb. (23)	22.290
Bucher (11)	5.300	SBK (33)	7.430
Summe	29.720	Summe	29.720

Forderungen aus LuL

Jan-Nov	42.000	SBK (34)	61.992
Ü (25)	19.992		
Summe	61.992	Summe	61.992

Kundenkonto Anton

Ums, USt (10)	3.094	Ü (25)	3.094
Summe	3.094	Summe	3.094

Kundenkonto Conrad

Ums, USt (15)	9.401	Ü (25)	9.401
Summe	9.401	Summe	9.401

Kundenkonto Deichsler

Jan-Nov	3.600	Bank (17)	3.600
Summe	3.600	Summe	3.600

Kundenkonto Eisel

Ums, USt (19)	7.497	Ü (25)	7.497
Summe	7.497	Summe	7.497

Vorsteuer

Jan-Nov	5.690	Zahllast (26)	11.258
Bank (7)	3.420		
Bank (9)	67		
Bucher (11)	1.007		
Bank (12)	589		
Bank (13)	456		
Kasse (14)	29		
Summe	11.258	Summe	11.258

Passive Bestandskonten

Darlehen

SBK (37)	20.000	SBK (5)	20.000
Summe	20.000	Summe	20.000

Verbindlichkeiten aus LuL

SBK (38)	6.307	Ü (25)	6.307
Summe	6.307	Summe	6.307

Lieferantenkonto Bucher

Ü (25)	6.307	Vorrat, VSt (11)	6.307
Summe	6.307	Summe	6.307

Umsatzsteuer

Zahllast	19.882	Jan-Nov	16.690
		Anton (10)	494
		Conrad (15)	1.501
		Eisel (19)	1.197
Summe	19.882	Summe	19.882

Zahllast

Bank (16)	2.725	USt (27)	19.882
VSt (26)	11.258		
SBK (39)	5.899		
Summe	19.882	Summe	19.882

Eigenkapital

SBK (49)	82.984	EBK (6)	41.000
		Privat (28)	9.000
		GuV (48)	31.984
Summe	82.984	Summe	82.984

Privat

Kasse (18)	1.000	Bank (8)	10.000
Eigenkap (28)	9.000		10.000
Summe	10.000	Summe	

Erfolgskonten

Umsatzerlöse

GuV (40)	100.250	Jan-Nov	83.450
		Anton (10)	2.600
		Conrad (15)	7.900
		Eisel (19)	6.300
Summe	100.250	Summe	100.250

Handelswarenverbrauch

HW-Vorrat (23)	22.290	GuV (41)	22.290
Summe	22.290	Summe	22.290

Heizölverbrauch

Bank (12)	3.100	Vorrat (24)	2.475
		GuV (42)	625
Summe	3.100	Summe	3.100

Gehälter

Jan-Nov	22.000	GuV (43)	30.420
Bank (20)	8.420		
Summe	30.420	Summe	30.420

Abschreibung

BGA (21)	2.000	GuV (44)	8.000
Pkw (22)	6.000		
Summe	8.000	Summe	8.000

Instandhaltung durch Dritte

Jan-Nov	150	GuV (45)	2.550
Bank (13)	2.400		
Summe	2.550	Summe	2.550

Miete

Jan-Nov	3.850	GuV (46)	4.200
Bank (13)	350		
Summe	4.200	Summe	4.200

Bürobedarf

Jan-Nov	30	GuV (47)	181
Kasse (14)	151		
Summe	181	Summe	181

Kasse

EBK (3)	30.000	Jan-Nov	27.800
		Büro, VSt (14)	180
		Privat (18)	1.000
		SBK (35)	1.020
Summe	30.000	Summe	30.000

Bank

EBK (4)	4.000	Pkw, VSt (7)	21.420
Jan-Nov	26.200	Miete, VSt (9)	417
Privat (8)	10.000	Heiz, VSt (12)	3.689
Deichsler (17)	3.600	Inst, VSt (13)	2.856
		Zahllast (16)	2.725
		Gehälter (20)	8.420
		SBK (36)	4.273
Summe	43.800	Summe	43.800

Schlussbilanzkonto (SBK)

Grundst. (29)	20.000	Darlehen (37)	20.000
BGA (30)	6.000	Verb. LuL (38)	6.307
Pkw (31)	12.000	Zahllast (39)	5.899
Heizölvor. (32)	2.475	Eigenkap. (49)	82.984
HW-Vorrat (33)	7.430		
Ford. LuL (34)	61.992		
Kasse (35)	1.020		
Bank (36)	4.273		
Summe	115.190	Summe	115.190

Gewinn- und Verlustkonto (GuV)

HW-Verb (41)	22.290	Umsatz (40)	100.250
Heizölverbr (42)	625		
Gehälter (43)	30.420		
AfA (44)	8.000		
Inst. (45)	2.550		
Miete (46)	4.200		
Bürobedarf (47)	181		
EK (48)	31.984		
Summe	100.250	Summe	100.250

Die buchhalterische Erfassung der während des Geschäftsjahres auftretenden Aktivitäten des Investitions-, Finanzierungs- sowie operativen Bereiches wird in den Abschlusskonten SBK und GuV finalisiert. In Anlehnung an die §§ 266 Abs. 2 und 3 sowie 275 Abs. 2 HGB wollen wir das Fallbeispiel mit der formalen Struktur eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses abschließen.

VIII. Darstellung der Abschlusskonten

Soll	SBK 08 (€)		Haben
Grundstücke	20.000	Darlehen	20.000
Geschäftsausstattung	6.000	Verbindlichkeiten LuL	6.307
Pkw	12.000	Zahllast	5.899
Heizölvorrat	2.475	Eigenkapital	82.984
Handelswarenvorrat	7.430		
Forderungen LuL	61.992		
Kasse	1.020		
Bank	4.273		
Summe	115.190	Summe	115.120

Soll	GuV 08 (€)		Haben
Handelswarenverbrauch	22.290	Umsatzerlöse	100.250
Heizölverbrauch	625		
Gehälter	30.420		
Abschreibung	8.000		
Instandhaltung durch Dritte	2.550		
Miete	4.200		

Bürobedarf	181		
Eigenkapital (Gewinn)	31.984		
Summe	100.250	Summe	100.250

Da bei Personengesellschaften das Eigenkapital nicht segmentiert ist, wird zwischen einbehaltenen Gewinnen (Gewinnthesaurierung) und den für die Gesellschafter vorgesehenen Ausschüttungsbeträgen nicht unterschieden. Das gesamte Eigenkapital in Höhe von 82.984 € setzt sich aus den beiden Kapitaleinlagen in Höhe von 40 T€ (Bilanz 01) und 10 T€ (Finanzierungsbuchung vom 2. 12. der Bilanz 08), der Gewinnthesaurierung mit 4 T€ (Bilanz 04), dem gebuchten Verlust aus der Abschreibung mit 2 T€ (Bilanz 07), der Barauszahlung an den Gesellschafter in Höhe von 1 T€ (Operative Buchung vom 20. 12. der Bilanz 08) sowie dem Jahresgewinn mit **31.984 €** (Bilanz 08) zusammen. Die Schlussbuchung „Eigenkapital an Schlussbilanzkonto (SBK)“ zeigt eine Eigenkapitalmehrung in der Höhe des Jahresergebnisses mit 31.984 € an. Das Fallbeispiel „Finanzbuchhaltung“ wird im Kapitel B.3.5 mit der Aufstellung einer Bilanz für Kapitalgesellschaften (Abbildung 38) fortgesetzt.

Verpflichtend für Kapitalgesellschaften und auch mehrheitlich die Grundlage für die Bilanzierung von Personengesellschaften unterteilt der § 266 Abs. 2 die aktivierten

Vermögensbestände in die Positionen Anlage- und Umlaufvermögen, also eine Anordnung nach deren **Geldwerdungsdauer**. Letzteres erfasst die Rückvergütung über die am Absatzmarkt realisierten Umsatzerlöse. Demnach stehen die illiquiden Vermögensgegenstände, wie das immaterielle Vermögen ganz oben, die liquiden wie der Kassenbestand und die Kontenguthaben ganz unten.

Die passivierten **Kapitalbestände** bestehen nach § 266 Abs. 3 aus dem Eigen- und Fremdkapital, wobei Letzteres in die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten unterteilt wird. Als Reihenfolge der Positionen wird die **Fristigkeit** der Kapitalüberlassung zugrunde gelegt. Demnach steht das von den Eigentümern überlassene Eigenkapital, welches keine verbriefte Kapitalfälligkeit aufweist, ganz oben auf der Passiva. Den Schluss bilden die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern, da diese gerichtlich sehr schnell einen vollstreckbaren Titel der noch ausstehenden Beträge generieren können.

Die aktiven und passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** sind Erfolgsgrößen, die als Vorauszahlungen im Bilanzjahr bestandswirksam wurden, die dazugehörige Aufwands- bzw. Ertragszuweisung aber erst in der Folgeperiode vorgenommen wird.

ABB. 14: Der Mindestinhalt der Bilanz

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen Vermögensteile, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. - Betrieb => Gebrauch - Rendite für die Eigentümer	**Eigenkapital** Kapitalbeträge, welche die Eigentümer bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung - dem Unternehmen zugeführt haben => **Haftungskapital** oder - im Unternehmen belassen haben => **Gewinnrücklagen**
	Steuerfreie Rücklagen Passivposten der Steuerbilanz für Zwecke der (Nicht-) Besteuerung
Umlaufvermögen Vermögensteile, die zum Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmt sind. - Prozess => Verbrauch - Liquidität für die Gläubiger	**Fremdkapital** Rechtliche/wirtschaftliche Verpflichtungen, deren Existenz, Höhe, Fälligkeitszeitpunkt bei der Bilanzerstellung noch ungewiss sind; Aufwandsbildung im Bilanzjahr, Auszahlung in der Zukunft => **Rückstellungen** oder als verbriefte Kapitalteile mit Zins anspruch und fester Rückzahlungsverpflich tung; Aufwand als Zinsaufwand im Bilanzjahr, Liquiditätsabfluss als Kreditrückzahlung in der Zukunft => **Verbindlichkeiten**

Anhand der buchhalterischen Erfassung der einzelnen Geschäftsfälle hat sich eine durchaus diversifizierte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ergeben. Es wurde also geklärt, wie über die buchhalterische Erfassung die einzelnen Geschäftsfälle im Jahresabschluss abgebildet werden. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie die einzelnen Wertansätze zustande kommen. Da das Management als Entscheidungsgrundlage sich nicht nur auf die Daten der Vergangenheit beschränken kann, ist es Aufgabe des Controllings, entsprechende **Plan-Jahresabschlüsse** erstellen zu können. Demzufolge soll der Betrachtungsrahmen auch um die Ansätze der internationalen Rechnungslegung nach IFRS erweitert werden, da insb. die Erfassung der einzelnen Vermögenswerte sich näher an den tatsächlichen Marktwerten orientiert als es traditionell das Handels- und auch Steuerrecht vorsieht. Ein entscheidungsorientiertes Rechnungswesen, welches für das Controlling herangezogen wird, muss dem Anspruch realitätsnaher Daten entsprechen.

3. Ansatz- und Bewertungsvorschriften

Ausgehend von den Bilanzierungsgrundsätzen der Jahresabschlusserstellung nach Handelsrecht, unter der Berücksichtigung des am 29. 5. 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) und den international gültigen Regelungen der *International Financial Reporting Standards* (IFRS) für den Einzelabschluss, sollen die relevanten Ansatz- und Bewertungsvorschriften deutlich gemacht werden.

3.1 Bilanzierungsgrundsätze

Unternehmen sind gemäß § 243 Abs. 1 HGB verpflichtet, den Jahresabschluss nach den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** (GoB) aufzustellen. Diese sind aus der Bilanzpraxis heraus entwickelt worden und gelten als Generalklauseln. Einzelne mit dem Bilanzansatz im Zusammenhang stehende Sachverhalte, die aus dem Handels- oder auch Steuerrecht explizit nicht aufgegriffen werden, müssen über eine deduktive Interpretation der GoB gelöst werden.

Die „*International Accounting Standards*“ (IAS) werden vom „*International Accounting Standards Committee*” (IASC) entwickelt, dessen Zweck darin besteht, ein einheitliches Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards aufzubauen. Im Anschluss an die Umstrukturierung des IASC hat das neue Board als eine seiner ersten Entscheidungen im April 2001 das IASC in „*International Accounting Standards Board*“ (IASB) und die IAS mit Blick auf künftige internationale Rechnungslegungsstandards in „**International Financial Reporting Standards**“ (IFRS) umbenannt (IAS-VO.7).

Analog zum § 247 HGB „Inhalt der Bilanz“, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, ist das auch der kommunizierte Anspruch der IFRS nach IAS-VO.9, mit seiner Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** eines Unternehmens zu vermitteln. Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. 1. 2005** beginnen, stellen kapitalmarktorientierte Gesellschaften ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, wenn deren Wertpapiere (§ 2 Abs. 1 WpHG) zu einem geregelten Markt zugelassen sind (IAS-VO.A4).

Als wichtige Rechtsquellen für Aktiengesellschaften und des Kapitalmarktes gelten das **Aktiengesetz** (AktG), das **Wertpapierhandelsgesetz** (WpHG), das **Börsengesetz** (BörsG), das **Verkaufsprospektgesetz** (VerkProspG) sowie das **Publizitätsgesetz** (PublG). So verpflichtet bspw. der § 5 PublG „Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht“ die Unternehmen zur Aufstellung eines Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel sowie einem Lagebericht, in dem auch auf die einschlägigen Bestimmungen des HGB verwiesen wird.

Für **inhabergeführte** Unternehmen, also diejenigen, die nicht an der Börse notiert sind, gelten in Deutschland seit dem in Kraft treten zum 29. 5. 2009 entsprechend adaptierte internationale Rechnungsstandards, die nach dem **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** (BilMoG) im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahresabschlüssen zur Pflicht gemacht werden. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass der Entwurf eines internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen, sog. IFRS für KMU, für die Entwicklung des Handelsrechts vorerst keine Rolle mehr spielt.

Grundsätzlich soll mit dem BilMoG für die Kapitalgeber eine transparentere Gestaltung, die wesentlich stärker ihren Informationsbedürfnissen gerecht werden, erreicht werden, da sich das HGB in seiner bisherigen Fassung mehrheitlich dem Primat des Gläubigerschutzes unterzieht. Die vielen Wahlrechte und die eher großzügigen Möglichkeiten zur Bildung von Abschreibungen haben den Jahresüberschuss und damit die Möglichkeit der Ausschüttung reduziert. Nicht davon betroffen ist die Erstellung der **Steuerbilanz**, für die seit 1874 auf der Basis des **Maßgeblichkeitsprinzips** im EStG die handelsrechtliche Rechnungslegung, in Verbindung mit einer „Anpassungs- bzw. Überleitungsrechnung“ zur Bestimmung der Steuerschuld herangezogen wird.

3.1.1 Grundsätze nach HGB/EStG

Der unter dem Primat des Gläubigerschutzes wohl wichtigste Bewertungsgrundsatz verdeutlicht als das in § 252 Abs. 1, Nr. 4 HGB gefasste **Vorsichtsprinzip** die Gestaltungsabsicht der handelsrechtlichen Rechnungslegung. In der Ausprägung des **Realisationsprinzips** werden am Abschlussstichtag – **Stichtagsprinzip** – nur diejenigen Gewinne ausgewiesen, die auch tatsächlich realisiert worden sind. Das gilt insb., wenn entsprechende Markt- oder Börsenwerte einen höheren Wert realisieren ließen. Demnach ist in einem handelsrechtlichen Einzelabschluss nicht möglich, in der Gewinn- und Verlustrechung Gewinn erhöhende Erträge zu buchen.

Umgekehrt entsteht aber aus der Interpretation des Imparitätsprinzips die Pflicht eines Verlustansatzes mittels Aufwandsbildung in Form von Abschreibungen (Aktivseite) und Rückstellungen (Passivseite), auch wenn sich der Verlust aufgrund niedriger Markt- oder Börsenpreise nur androht. Eine tatsächliche Realisierung des Verlustes muss nicht eingetreten sein, ein drohender reicht schon aus. Grundsätzlich anders ist der Sachverhalt im Zusammenhang mit den internationalen Ansatzvorschriften des Sachanlagevermögens nach IFRS, bei einer Folgebewertung. Bei entsprechend höheren Marktpreisen ist der Ansatz eines höheren Wertes möglich, was als „Fair Value“ charakterisiert wird.

Abgeleitet von dem **Grundsatz der Vorsicht** ist die Erfolgswirkung handelsrechtlicher Bewertungsansätze im Interesse der Gläubiger, die primär an der Rückzahlung ihres Kapitals interessiert sind. Dies wird ermöglicht durch die, im Vergleich zu den Abschlüssen nach EStG oder IFRS, tendenziell großzügigere Gestaltung zur **Verlustbildung** in Form vielfältiger Inanspruchnahme von Wahlrechten, welche über die Aufwandsbildung den Jahresüberschuss senkt. Die Folgewirkung ist eine verminderte Ausschüttungsmöglichkeit an die Anteilseigner. Für das Management bedeutet die nicht abgeflossene Liquidität, die Wahrnehmung eines größeren Handlungsspielraumes und dementsprechend Investitionen in renditeträchtige Objekte vornehmen zu können.

Auch langfristig agierende Investoren werden daran Gefallen finden, wenn die vorhandene Liquidität nicht ausgeschüttet wird. Sinnvolle Erweiterungsinvestitionen und eine solide **Assetallokation** (Zusammensetzung der Aktiva zur Renditeerzielung) tragen langfristig zu einer Steigerung des Unternehmenswertes bei. Pro Geschäftsperiode wird in Summe vielleicht weniger ausgeschüttet, aber die Gewährleistung einer stabilen Gewinnbeteiligung, verbunden mit der Gewinnmitnahme bei der Veräußerung der Anteile, die dann über eine Wertsteigerung der Kapitalanteile erreicht wird, wird die Beteiligung interessant erscheinen lassen. Diese Überlegung ist natürlich im Wesentlichen nur für börsennotierte Unternehmen interessant, da die Anteile aufgrund ihrer Fungibilität und des Vorhandenseins eines organisierten Marktplatzes problemlos erworben und veräußert werden können.

Weitere Bewertungsgrundsätze sind in den §§ 252 Abs. 1 Nr. 1 ff. HGB festgelegt. Der Grundsatz der **Bilanzidentität** verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres, die mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen muss. In den obigen Kapiteln wurde diesem Sachverhalt buchhalterisch mit den relevanten Eröffnungsbilanzbuchungen über das Eröffnungsbilanzkonto begegnet, um die entsprechenden Bestandskonten mit den neuen Daten der aktuellen Geschäftsperiode belegen zu können.

Unter dem **Going-Concern-Prinzip** bzw. unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung wird bei der Bewertung der einzelnen Bestandspositionen von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen, außer wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Am Abschlussstichtag sind die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten (Grundsatz der **Einzelbewertung**). Nach § 256 HGB sind für die Bewertung des Umlaufvermögens **Bewertungsvereinfachungsverfahren** im Sinne von Verbrauchsfolgeverfahren (bspw. Fifo- und Lifo-Verfahren) oder Durchschnittswerten zulässig, die teilweise auch steuerrechtlich zum Ansatz

gebracht werden können, wenn es um den Werteansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens geht.

Das Prinzip der **periodengerechten Abgrenzung** weist auf die für Bilanzierende charakteristische Erfassung von Aufwendungen und Erträgen des Geschäftsjahres hin, die unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind. In den Kapiteln zur Finanzbuchhaltung wird darauf hingewiesen und dementsprechend Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bereits in der Phase der Ausstellung der Rechnung erfolgswirksam in der GuV verbucht. Dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden, wird mit dem Prinzip der **Bilanzkontinuität** zum Ausdruck gebracht.

Im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung zur Bemessung der Besteuerung wird der handelsrechtliche Jahresabschluss (als der „eigentliche“ maßgebliche Jahresabschluss) als Basis genommen. Nach dem **Maßgeblichkeitsprinzip** nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind zunächst die Wertansätze nach dem Handelsgesetzbuch zu übernehmen, die daraufhin in die steuerliche Bilanz bzw. Gewinnermittlung übernommen werden, außer das Steuerrecht schreibt einen anderen Wertansatz vor. Für Kapitalgesellschaften wie die AG, die KG a. A., die GmbH, deren Jahresabschlüsse einer Veröffentlichungspflicht[5)] unterliegen, wird dem möglichen unterschiedlichen Wertansatz mit einer Überleitungsrechnung begegnet.

Die **Steuerbemessungsfunktion** wird demnach mit einer „Steuerbilanz“ nach den Vorschriften des EStG adaptierte Handelsbilanz erreicht. Der handelsrechtliche Abschluss behält über die **Ausschüttungsfunktion** die Rolle der ausschüttungsfähigen Gewinnermittlung für die Kapitaleigentümer. Bei Personengesellschaften, sofern diese nicht publizitätspflichtig sind, wird für die Gewinnermittlung von den Unternehmen keine formale Trennung von Handels- und Steuerbilanz vorgenommen, sondern der eigentliche Jahresabschluss anhand der Bewertungsvorschriften des EStG durchgeführt.

3.1.2 Grundsätze nach IFRS

Die einheitliche Verwendung der Rechnungslegungsstandards nach **IFRS** soll es den Adressaten wie Investoren, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Gläubiger, Kunden, Regierung, Öffentlichkeit erleichtern, wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können (vgl. IASB, R.9). Erreicht werden sollen, den Kauf und Verkauf von Kapitalanteilen einzuschätzen, ausschüttbare Gewinne und Dividenden zu bestimmen (Eigentümerperspektive), die Sicherheit der dem Unternehmen geliehene Beträge zu beurteilen (Gläubigerperspektive) oder auch generell das Handeln des Managements zu beurteilen (Controlling-Perspektive).

Auch nach IFRS wird ein Rechnungslegungsmodell auf der Grundlage historischer **Anschaffungs- und Herstellungskosten** sowie dem Primat der **nominalen Kapitalerhaltung** aufgestellt (IASB, R.Vorwort). Grundsätzlich gilt, dass die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Art, Volumen und wesentliche vertragliche Vereinbarungen transparent gemacht werden müssen. Die Aktiva wird unterteilt in **langfristiges** (*Fixed assets*) und **kurzfristiges Vermögen** (*Current assets*), die Passiva in **Eigenkapital** (*Equity*) und **Schulden** (*Liabilities*). Die relevanten „Standards“ sind in Abbildung 15 wie folgt gegliedert. Das IASB Rahmenkonzept/ Framework (IASB, R) legt die Konzeption dar, ist aber selbst kein Standard (IASB, R.2).

ABB. 15: Die Richtlinien IAS bzw. IFRS

IAS 1	Presentation of financial statements (Darstellung des Abschlusses)
IAS 2	Inventories (Vorräte)
IAS 7	Cash flow statements (Kapitalflussrechnung)
IAS 8	Accounting policies, changes in accounting estimates and errors (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler)
IAS 10	Events after the balance sheet date (Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
IAS 11	Construction contracts (Fertigungsaufträge)
IAS 12	Income taxes (Ertragsteuern)
IAS 16	Property, plant and equipment (Sachanlagen)
IAS 17	Leases (Leasingverhältnisse)
IAS 18	Revenue (Erträge)
IAS 19	Employee benefits (Leistungen an Arbeitnehmer)
IAS 20	Accounting for government grants and disclosure of government assistance (Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand)
IAS 21	The effects of changes in foreign exchanges rates (Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse)
IAS 23	Borrowing costs (Fremdkapitalkosten)
IAS 24	Related party disclosures (Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen)
IAS 26	Accounting and reporting by retirement benefit plans (Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen)
IAS 27	Separate financial statements (Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS)

IAS 28	Investments in associates and joint ventures (Anteile an assoziierten Unternehmen)
IAS 29	Financial reporting in hyperinflationary economies (Rechnungslegung in Hochinflationsländern)
IAS 32	Financial instruments presentation (Finanzinstrumente: Darstellung)
IAS 33	Earnings per share (Ergebnis je Aktie)
IAS 34	Interim financial reporting (Zwischenberichterstattung)
IAS 36	Impairment of assets (Wertminderung von Vermögenswerten)
IAS 37	Provisions, contingent liabilities and contingent assets (Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen)
IAS 38	Intangible assets (Immaterielle Vermögenswerte)
IAS 39	Financial assets: recognition and measurement (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung)
IAS 40	Investment property (Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien)
IAS 41	Agriculture (Landwirtschaft)
IFRS 1	First-time adoption of International Financial Reporting Standards (Erstmalige Anwendung der IFRS)
IFRS 2	Share-based payment (Aktienbasierte Vergütung)
IFRS 3	Business combinations (Unternehmenszusammenschlüsse)
IFRS 4	Insurance contracts (Versicherungsverträge)
IFRS 5	Non-current assets held for sale and discontinued operations (Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche)

IFRS 6	Exploration for and evaluation of mineral resources (Exploration und Evaluierung mineralischer Vorkommen)
IFRS 7	Financial instruments: disclosures (Finanzinstrumente: Angaben)
IFRS 8	Operating segments (Geschäftssegmente)
IFRS 9	Financial instruments
IFRS 10	Consolidated financial statements
IFRS 11	Joint arrangements
IFRS 12	Disclosure of interests in other interests
IFRS 13	Fair value measurement
IFRS 14	Regulatory deferral accounts
IFRS 15	Revenue from contracts with customers

Nach IAS 1.9 ist ein Abschluss eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows eines Unternehmens. Es werden Informationen über Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen (einschließlich Gewinne und Verluste), sonstige Änderungen des Eigenkapitals und Cashflows eines Unternehmens zu Verfügung gestellt. Ein vollständiger Abschluss besteht aus Bilanz, Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang mit den maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie einem Lagebericht (IAS 1.10). Im **IASB Rahmenkonzept** (IASB R) und **IAS 1** sind grundlegende bzw. allgemeine Grundsätze in Bezug auf den Ansatz und die Bewertung formuliert, die mit den „**Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung**“ nach § 252 Abs. 1 HGB durchaus vergleichbar sind.

ABB. 16: Die grundlegenden Vorschriften HGB und IFRS

§ 252 Abs. 1 HGB	IAS 1 und IASB, R (Rahmenkonzept)
- **Vorsichtsprinzip** (Nr. 4) als Realisations- (Gewinne) und Imparitätsprinzip (Verluste)	- **Vorsicht** (IASB, R.37) Aber: Keine stillen Reserven des Vermögens oder Überbewertung von Rückstellungen
=> Gläubigerorientierung	**=> Investorenorientierung**
- Bilanzidentität (Nr. 1)	- Vergleichsinformationen (IAS 1.36 ff./IASB, R.39 ff.)
- Going-Concern-Prinzip (Nr. 2)	- Unternehmensfortführung (IAS 1.23 f./IASB, R.23)
- Grundsatz der Einzelbewertung (Nr. 3)	- Saldierung von Posten (IAS 1.32 ff.)
- Objektivierungsgrundsatz (Nr. 5)	- Wesentlichkeit von Posten (IAS 1.29 ff./IASB, R.29 f.)
- Bilanzkontinuität (Nr. 6)	- Darstellungsstetigkeit (IAS 1.27 f.)
	- Konzept der Periodenabgrenzung (IAS 1.25 f./ IASB, R.22)
	- Verständlichkeit (IASB, R.25)
	- Relevanz (IASB, R.26 ff.)
	- Verlässlichkeit (IASB, R.31 f.)
	- Glaubwürdige Darstellung (IASB, R.33 f.)
	- Wirtschaftliche Betrachtungsweise (IASB, R.35)
	- Neutralität (IASB, R.36)
	- Vollständigkeit (IASB, R.38)

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Jahresabschluss nach IFRS im Wesentlichen den Anspruch eines **Informationsmediums** für wirtschaftliche Entscheidungen hat und nicht wie beim handelsrechtlichen Abschluss die Bestimmung der **Ausschüttungsgröße** für die Kapitaleigner im Vordergrund steht. IAS 1.118 greift die für die Adressaten relevanten Bewertungsgrößen auf, wie historische Anschaffungs- und Herstellungskosten (IASB, R.100a), Tageswert (IASB, R.100b), Netto-Veräußerungswert (IASB, R.100c), Barwert (IASB, R.100d), beizulegender Zeitwert (IFRS 13.9f) oder erzielbarer Betrag. Der Markt- oder Verkehrswert wird sehr häufig als der **beizulegende Wert** bezeichnet. Die Vermögens- und Finanzbestände müssen in der „wirtschaftlichen Verfügungsmacht“ des Unternehmens stehen (IASB, R.15). Im Sinne einer umfassenden Informationsgewinnung für die Adressaten sind nach IAS 1 in der **Bilanz** die folgenden Positionen zu erfassen, wenn der Wert des entsprechenden Sachverhaltes verlässlich ermittelt werden kann.

ABB. 17: Die Bilanzpositionen nach IFRS

Aktiva / *assets* (IAS 1.54)	**Passiva / *equity & liabilities*** (IAS 1.54)
- Sachanlagen, - als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien, - immaterielle Vermögenswerte, - finanzielle Vermögenswerte, - Vorräte, - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen, - Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente - Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögensgegenstände und aufgegebene Geschäftsbereiche	- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, - Rückstellungen, - finanzielle Schulden, - Steuerschulden/ Steuererstattungs ansprüche, - Nicht beherrschende Anteile am Eigen kapital, - gezeichnetes Kapital und Rücklagen - Zur Veräußerung gehaltene Schulden

▶	**Informationen, dargestellt in der Bilanz oder im Anhang** (IAS 1.78):
	- Untergliederung der Sachanlagen (IAS 16),
	- Untergliederung der Forderungen,
	- Untergliederung der Vorräte (IAS 2) nach Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse,
	- Untergliederung der Rückstellungen für Personalaufwand und sonstige Rückstellungen,
	- Untergliederung des Eigenkapitals in gezeichnetes Kapital (davon eingezahlt) sowie Kapital- und Gewinnrücklagen.

Um die nach IFRS relevanten Ansatz- und Bewertungsvorschriften verstehen und anwenden zu können, sollen im Folgenden die Begriffe **Vermögen, Schulden, Eigenkapital** und **Erfolge** präzisiert werden:

▶	**Vermögen** (IASB, R.49, 53 f.)
	- Verfügungsmacht über eine Ressource,
	- Erwartung des Zuflusses eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens,
	- Eingesetzt, um Güter oder Dienstleistungen zu erzeugen, mit denen die Wünsche oder Bedürfnisse der Kunden befriedigt werden können,
	- Ansatzmöglichkeit über die Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus,
	- Keine Bildung stiller Reserven,
	- Ansatzpflicht von selbst erstellten Vermögensgegenständen,
	- Keine Bilanzierungshilfen,
	- Keine Rechnungsabgrenzungsposten.
▶	**Eigenkapital** (IASB, R.49, 65, 81)

	- Restbetrag aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Schulden,
	- Kapitalerhaltungsanpassungen, Gewinnrücklagen, Neubewertungsrücklagen sowie Dividenden rechte.
▶	**Schulden** (IASB, R.49, 60 f.)
	- Gegenwärtige Verpflichtung, nicht nur eine mögliche Verpflichtung,
	- Rückstellungen für Garantie- und Pensionsverpflichtungen,
	- Zukünftig Vermögensgegenstände zu erwerben führt nicht zu einer gegenwärtigen Verpflichtung,
	- Keine Aufwandsrückstellung.
▶	**Erfolge** (IASB, R.69 f., 74, 78, 85)
	- Gewinn als Verzinsung des eingesetzten Kapitals oder als Ergebnis je Aktie,
	- Zunahme (Erträge) bzw. Abnahme (Aufwand) des wirtschaftlichen Nutzens,
	- Erfassung von Erfolgsbeiträgen, die im oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfal len und nicht auf Leistungen an und von den Gesellschaftern beruhen,
	- Erfolgsneutrale Neubewertung von Vermögens- und Schuldenpositionen,
	- Realisierungswahrscheinlichkeit eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens.

Nicht erfasst werden nach IFRS gegenüber dem HGB Positionen wie „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Bilanzierungshilfen“ in der Bilanz sowie das „außerordentliche Ergebnis“ in der Gewinn- und Verlustrechnung.

3.1.3 Grundsätzliche Änderungen BilMoG

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) soll sich stärker an die für börsennotierte Unternehmen verpflichtenden IFRS anlehnen sowie trotzdem für eigentümergeführte Unternehmen ein relativ kostengünstiges und auch bewährtes Rechnungslegungswerk beibehalten können. Mittelständische Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb bis 500 T€ Umsatzerlöse unterhalten, werden von der handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht befreit. Eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG reicht bei diesen zur Ermittlung der Steuerschuld zukünftig aus. Für Kapitalgesellschaften besteht der Jahresabschluss künftig aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalspiegel und ist in den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Ganze Vorschriftenteile wie die Bewertungsvorschriften der §§ 279 bis 283 HGB sind komplett weggefallen bzw. anderen Vorschriften angegliedert. Umfangreiche Ergänzungen wurden auch bei den Pflichtangaben im Anhang nach §§ 284 und 285 HGB vollzogen und den IFRS an Transparenz angepasst. In Bezug auf den Einzelabschluss können die wichtigsten **grundlegenden Änderungen** zusammengefasst werden:

Aktiva

▶	Eine Anlehnung an die IFRS wird mit dem Wahlrecht (Pflichtansatz nach IFRS) zum Ausdruck gebracht (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB), **selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgestände des Anlagevermögens** (bisher auch steuerrechtlich nach § 5 Abs. 2 EStG ein Aktivierungsverbot) zu aktivieren (vgl. IAS 38.1). Auf der Basis einer bestehenden Kostenrechnung erfolgt die Ermittlung der Herstellungskosten für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter (steuerrechtlich bleibt das Ansatzverbot nach § 5 Abs. 2 EStG).
▶	Die Aktivierung eines **entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts** (derivativer Firmenwert) ist verpflichtend (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB). Die Abschreibung erfolgt im Gegensatz zur IFRS (vgl. IFRS 3.55) grundsätzlich planmäßig. Ein niedrigerer Werteansatz ist beizubehalten (§ 253 Abs. 5 Satz 2 HGB; vgl. IAS 36.124), was ein Wertaufholungsverbot zum Ausdruck bringt. Mit der geforderten planmäßigen Abschreibung wird der in Deutschland mehrheitlich vertretenen Auffassung, dass es sich auch beim Firmenwert um einen abnutzbaren Gegenstand des Anlagevermögens handelt, Rechnung getragen. Im IFRS-Abschluss gilt ausschließlich eine jährliche Werthaltigkeitsprüfung (Impairment of Assets) mit der Folge einer möglichen außerplanmäßigen Abschreibung. Auch steuerrechtlich wird eine Ansatzpflicht (§ 5 Abs. 2 EStG) zum Ausdruck gebracht, allerdings mit einer linearen Abschreibung über 15 Jahre und nicht 5 Jahre wie im Handelsrecht.
▶	**Aufwendungen für Entwicklungsleistungen** werden als Wahlrecht berücksichtigt.
▶	Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewertung von zu **Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten** oder Vermögensgegenstände zum beizulegenden Zeitwert entstanden sind, dürfen ausgeschüttet werden, wenn entsprechend frei verfügbare Rücklagen gebucht worden sind (§ 268 Abs. 8 HGB).
▶	Als Herstellungskosten sind die Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der **Material- und Fertigungsgemeinkosten** verpflichtend zu aktivieren. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Aufwendungen dürfen zum Ansatz gebracht werden. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht angesetzt werden (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB; vgl. IAS 16.16 ff.).
▶	**Zuschreibungspflicht** (auch für Personengesellschaften) gilt für das Anlage- und Umlaufvermögen (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).
▶	Wahlrecht zum Ansatz für **aktive latente Steuern**, bei dem steuerliche Verlustvorträge zu berücksichtigen sind, sofern diese zukünftig nutzbar sind. Es besteht eine Ausschüttungssperre für Gewinne aus der Aktivierung aktiver latenter Steuern.
▶	Keine Aktivierung mehr für „**Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**“ (§ 269 HGB wurde aufgehoben).

Passiva

▶	Bei der Bewertung von **Rückstellungen** werden zukünftig Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Für Pensionsrückstellungen werden neben dem Einbeziehen künftiger Gehalts- und Rentensteigerungen der anzuwendende Abzinsungszinssatz von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben (§ 253 Abs. 2 HGB). Da im Vergleich zu früheren handelsrechtlichen Bewertungsansätzen deutlich höhere Rückstellungen erwartet wurden, gewährt die Rechnungslegung nach dem BilMoG die Möglichkeit, diese Mehrzuführung auf insgesamt 15 Jahre zu verteilen. Jedoch sollen die geänderten Vorschriften zur Rückstellungsbewertung nicht in die steuerliche Gewinnermittlung übernommen werden.
▶	Ansatzpflicht für passive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB).
▶	Mit der Abschaffung der **umgekehrten Maßgeblichkeit** werden Sonderabschreibungen des EStG und „Sonderposten mit Rücklageanteil“ wie bspw. § 6b EStG – Rücklage (§ 273 HGB wurde aufgehoben) nicht mehr im handelsrechtlichen Abschluss angesetzt. Zusammen mit der starken Einschränkung des Maßgeblichkeitsprinzips werden die handels- und steuerrechtlichen Ansätze sehr stark voneinander abweichen. Eine sog. Einheitsbilanz ist seit dem in Kraft treten des BilMoG nur noch sehr eingeschränkt möglich.

3.2 Bilanzierung auf der Aktivseite

In den obigen Kapiteln haben wir die Aktivseite der Bilanz als die Vermögensseite kennen gelernt. Die darin enthaltenen Vermögensgegenstände dienen der Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungserstellung, mit dem Ziel der Rentabilitäts- und auch Liquiditätssicherung. Die Dokumentation der real im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstände zeigt dem Bilanzleser, welche Gegenstände die Infrastruktur (aktiviert als Anlagevermögen) und welche den Prozess (aktiviert als Umlaufvermögen) generieren. Eine Aktivierung hat aufgrund der geringeren Aufwandsbildung in der aktuellen Gewinn- und Verlustrechnung, im Gegensatz zu einer Nichtaktivierung, immer die zeitliche Verlagerung von Verlusten zur Folge. Bilanzpolitik betreiben bzw. bilanzpolitische Spielräume auszunutzen, heißt immer, von den Wahlrechten Gebrauch zu machen, die dem Bilanzierenden neben den Pflichtansätzen und Ansatzverboten eingeräumt werden.

ABB. 18: Die Aktivierungsmöglichkeiten

Bilanzpositionen	HGB	EStG	IFRS
Aufwendungen für die Ingang-setzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	Wahlrecht (§ 269 HGB) als Bilanzie-rungshilfe wird mit dem BilMoG aufgehoben.	Verbot, nur Aufwand (Betriebs-ausgabe)	Nicht vorgesehen!
Wertansatz der Anlagen vermögenswerte mit den	Pflicht (§ 253 HGB)	Pflicht § 5 Abs. 1 u. 2 EStG)	Pflicht (IAS 16)
Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber	(§ 255 Abs. 1 HGB) (§ 255 Abs. 2 HGB)		Pflicht (IAS 16.16 und 38.74)
Material- und Fertigungseinzelkosten	Pflicht (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB)	Pflicht	
Material- und Fertigungsgemeinkosten	Pflicht nach BilMoG (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB)	Pflicht R.6.3 Abs. 1 - 3 EStG)	Gemeinkosten an satzverbot (IAS 16.19d)
Verwaltungsgemeinkosten	Wahlrecht (§ 255 Abs. 2 Satz 3 HGB)	Wahlrecht	
Forschungs- und Vertriebskosten	Verbot (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB)	Verbot	Verbot für For schungskosten (IAS 38.54)

Bilanzpositionen	HGB	EStG	IFRS
Fremdkapitalzinsen	Wahlrecht (§ 255 Abs. 3 HGB)	Wahlrecht	Pflichtansatz für qualifizierte Ver mögensgegen stände
Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände (Entwicklungskosten)	Nach BilMoG neues Wahlrecht (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 2 EStG)	Pflicht für bestimmte Entwicklungs kos ten (IAS 38.57 ff.)
Selbstgeschaffener (originärer) Firmenwert	Verbot (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 2 EStG)	Verbot (IAS 36.48)
Entgeltlich erworbener (derivativer) Firmenwert	Wahlrecht (§ 255 Abs. 4 HGB) als Bilanzierungshilfe wird mit BilMoG zur Pflicht (§ 246 Abs. 1 Satz 3 HGB); aber: Zuschrei-bungsverbot (§ 253 Abs. 5 HGB).	Pflicht (§ 5 Abs. 2 EStG)	Pflicht (IAS 36.80)
Bewertungsvereinfachungs-verfahren des Vorratsvermögens	Wahlrecht (§ 256 HGB)	Wahlrecht (§ 6 Abs. 1 EStG)	Wahlrecht (IAS 2.27)

Bilanzpositionen	HGB	EStG	IFRS
Geringwertige Wirtschaftsgüter	Nicht erfasst wegen dem Weg fall der umgekehr ten Maßgeblich keit	Wahlrecht (§ 6 Abs. 2 EStG)	Nicht vorgesehen!
Damnum (Disagio) bei aufgenommenen Verbindlich-keiten	Wahlrecht (§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB) als Bilanzierungs-hilfe	Pflicht (BFH-Urt. v. 19. 1. 1978) m. Abschreibung	Nicht vorgesehen!
Aktive latente Steuern	Wahlrecht (§ 274 Abs. 2 HGB) als Bilanzierungshilfe	Nicht relevant!	Pflicht (IAS 12.33ff)
Aufwendungen für Unterneh-mensgründung und Eigen-kapitalbeschaffung	Verbot (§ 248 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB)	Verbot	Nicht vorgesehen!

Um die Wirkungsweise des Aufbaus der Aktivpositionen zu verstehen, sollen in den folgenden Kapiteln die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des HGB und auch die der internationalen Rechnungslegung nach IFRS betrachtet und gegenübergestellt werden.

3.2.1 Anlagevermögen

Als Anlagevermögen sind die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Für große bzw. kapitalmarktorientierte sowie mittlere Kapitalgesellschaften ab 50 Mitarbeiter (§ 267 Abs. 2 HGB) ist nach § 266 Abs. 2 HGB der Aufbau wie folgt verpflichtend. Für kleinere können Vereinfachungen vorgenommen werden.

ABB. 19: Der Aufbau des Anlagevermögens

A. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
3. Geschäfts- oder Firmenwert;
4. geleistete Anzahlungen;

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
2. technische Anlagen und Maschinen;
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
3. Beteiligungen;
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
6. sonstige Ausleihungen.

Bei der **Zugangsbewertung** im Sinne einer erstmaligen Aktivierung werden Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB). Nach dem § 255 Abs. 1 HGB sind **Anschaffungskosten**

„Aufwendungen, die geleistet werden müssen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln

zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.“

Aktiviert werden der Anschaffungspreis (Nettokaufpreis abzüglich Anschaffungspreisminderungen wie bspw. Rabatte und Skonti), Anschaffungsnebenkosten (Vertrags-, Verpackungs-, Notar- und Transport- sowie Transportversicherungskosten), Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft (bspw. Montage- und Fundamentierungskosten) sowie mögliche nachträgliche Anschaffungskosten (wie bspw. nachträgliche Erschließungskosten). Nach den Regelungen des EStG ist dieser Ansatz auch für die steuerliche Bilanz durchzuführen. Wird der Vermögensgegenstand nicht erworben, sondern selbst hergestellt, wird die zu aktivierende Größe über den Ansatz der Herstellungskosten ermittelt.

Beispiel: Ein Unternehmen kauft eine Klimaanlage. Aus der Finanzbuchhaltung müssen die richtigen Kosten zugeordnet werden:

	- Preis der Klimaanlage: 120 T€
	- Anteilige Kosten der Einkaufsabteilung: 4,1 T€
	- Montagekosten für das Aufstellen der Anlage: 12 T€
	- Frachtversicherung: 3 T€

Welche Kosten werden als Anschaffungskosten aktiviert?

Lösung: Als Anschaffungskosten werden der Preis der Klimaanlage mit 120 T€ sowie die Montagekosten mit 12 T€ und die Frachtversicherung mit 3 T€, die entstanden sind, um den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen. Die anteiligen Kosten der Einkaufsabteilung mit 4.100 € bleiben unberücksichtigt.

Nach § 255 Abs. 2 HGB sind **Herstellungskosten**

„… die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.“

Ausgehend von dem Kalkulationsschema der aus der Vollkostenrechnung stammenden Zuschlagskalkulation gibt es einen **Pflichtansatz** für die Material- und Fertigungseinzelkosten, für die Material- und Fertigungsgemeinkosten (inklusive der Abschreibungen) sowie für die Verwaltungsgemeinkosten. Für die Forschungs- und Vertriebskosten[6)] gilt ein **Aktivierungsverbot**.

ABB. 20: Die Zuschlagskalkulation der Vollkostenrechnung

	Materialeinzelkosten	*Pflichtansatz* § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB
+	Fertigungseinzelkosten	*Pflichtansatz* § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB
+	Materialgemeinkosten	*Pflichtansatz nach BilMoG* § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB
+	Fertigungseinzelkosten	*Pflichtansatz nach BilMoG* § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB
=	**Herstellkosten**	
+	Verwaltungsgemeinkosten	*Wahlrecht* § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB
+	Vertriebsgemeinkosten	*Verbot* § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB
=	**Selbstkosten**	
+	Gewinnaufschlag	
=	Kalkulierter Verkaufspreis	

Die Notwendigkeit der Aktivierung wird besonders im Zusammenhang mit der Erfassung der Herstellungskosten deutlich. Ein Verbleiben bzw. die Erfassung dieser als entsprechender Aufwand (Zweckaufwand im Sinne aufwandsgleicher Kosten) in der GuV-Rechnung würde im Jahr der Entstehung mit einem sehr großen Verlust einhergehen. Über die Aktivierung und die sukzessive Abschreibung in den Folgeperioden wird der Aufwand (Verlust) über die Nutzungsjahre verteilt. Die korrekte Erfassung bedingt aber ein funktionierendes Kostenrechnungssystem, welches im Kontext der Vollkostenrechnung eine Unterteilung in Einzel- und Gemeinkosten zulässt (Vgl. hierzu Kap. E.2.1 Vollkostenrechnung).

Der Charakter von **Einzelkosten** wird über die direkte Zurechnungsmöglichkeit auf einen bestimmten Kostenträger (Produkt) bestimmt. Kann das nicht gewährleistet werden, fallen also Materialkosten oder auch Lohnkosten der Fertigung für mehrere Produkte an bzw. ist eine Zuordnung auf ein Produkt nicht gewährleistet, werden diese als **Gemeinkosten** erfasst. Wie in den obigen Kapiteln ausgeführt, wird der Begriff „Kosten“ der internen Rechnungslegung (Kostenrechnung) subsumiert, während die externe Rechnungslegung (Jahresabschluss) den Begriff „Aufwand“ verwendet. Möglicherweise wären die Begriffe Anschaffungs- und Herstellungsaufwand die für die externe Rechnungslegung treffenderen, obwohl die anzusetzenden Größen als Kosten aus der Kosten- und Leistungsrechnung bzw. dem Controlling entnommen werden müssen.

Für **selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens, die nach § 248 Abs. 2 HGB ein Ansatzwahlrecht haben, sind jetzt die Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2a HGB

„… die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach Absatz 2.

Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.“

relevant.

Fremdkapitalzinsen sind nach § 255 Abs. 3 HGB grundsätzlich nicht den Herstellungskosten zu subsumieren, außer im Zusammenhang mit

„Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen“

als Wahlrecht. Somit sieht das HGB neuerdings einen erweiterten **Mindestansatz** der Herstellungskosten mit der Bewertung der zu aktivierenden Größe anhand der Einzelkosten sowie der Material- und Fertigungsgemeinkosten vor. Mit der Addition der Verwaltungsgemeinkosten zuzüglich anteiliger Fremdkapitalkosten wird der zu aktivierende **Höchstansatz** gebildet. Innerhalb dieser Grenzwerte ergeben sich für das Unternehmen gemäß HGB geringere bilanzpolitische Gestaltungsspielräume, die sich im Jahr der Aktivierung Gewinn erhöhend auswirken und über die Abschreibung als Aufwand über die Folgeperioden verteilen.

Der § 255 Abs. 4 HGB, der den Wahlansatz eines **derivativen Firmenwertes** (käuflicher Erwerb eines Geschäfts- oder Firmenwertes) als Bilanzierungshilfe formulierte, ist 2009 in seiner ursprünglichen Form weggefallen. Mit der Neuformulierung nach dem BilMoG entspricht der **beizulegende Zeitwert** jetzt

„… dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsverfahren zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 bestimmen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizulegende Zeitwert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3.“

Der **derivative Firmenwert** wird im § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB ausgelegt als:

„Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.“

Eine Annäherung an die IFRS ist nur bedingt gegeben, da das HGB weiterhin eine planmäßige Abschreibung über die Nutzungszeit vorsieht, während die IFRS seit 2004 eine jährliche Werthaltigkeitsprüfung mit einem möglichen Wertminderungsaufwand (außerplanmäßigen Abschreibung) zur Pflicht macht. Demzufolge rücken auch im Bilanzrecht die einzelnen Verfahren der **Unternehmensbewertung**, wie bspw. die Discounted Cashflow-Methode, die im Kapitel F. „Wertmanagement“ besprochen wird, auch in den Fokus der Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

Fall „Finanzbuchhaltung“ (Fortsetzung):

Ein börsennotierter Konzern übernimmt vollständig das inhabergeführte Unternehmen zu einem Kaufpreis von 100 T€. Der aktuelle Marktwert des Grundstücks beträgt 30 T€ der wegen des Realisationsprinzips in der Handelsbilanz aber nicht gebucht ist, 10 T€ können als stille Reserven angesetzt werden. Der Ertragsteuersatz beträgt 15,0 %.

Wie wird Geschäfts- oder Firmenwert im Zusammenhang mit der Vollkonsolidierung nach der Erwerbsmethode bestimmt?

Lösung:

	Unternehmens- bzw. Ertragswert	*100.000 €*
-	*Marktwert des Eigenkapitals*	*91.484 € (aus Buchwert des Eigenkapitals 82.984 € + stille Reserven Grundstück 10.000 € – Passive latente Steuer 1.500 €)*
=	*Geschäfts- oder Firmenwert*	*8.516 €*

Neben den im Einzelabschluss vorhandenen Vermögenswerten wäre ein Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz als immaterieller Vermögenswert zu aktivieren und planmäßig bzw. auch außerplanmäßig abzuschreiben.

Die im obigen Abschnitt dargestellten Ansätze zur Ermittlung der **Anschaffungs- und Herstellungskosten** determinieren sowohl handelsrechtlich (§ 253 Abs. 1 HGB) als auch steuerrechtlich die **Wertobergrenze** der in der Bilanz aktivierten Vermögensgegenstände. Mögliche höhere Marktwerte werden aufgrund des Vorsichtsprinzips in der Interpretation des Realisationsprinzips nicht zum Ansatz gebracht. Niedrigere sich ergebende Werte, die aufgrund des erfassten Werteverzehrs zum Ausdruck gebracht werden, müssen unter Zugrundelegung des Imparitätsprinzips über die Aufwandsbildung planmäßiger Abschreibungen auf der Vermögensseite berücksichtigt werden. Nach der Neufassung des § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB werden

„bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann“.

Eine **planmäßige Abschreibung**, welche die **Folgebewertung** eines bilanzierten Vermögensgegenstandes darstellt, wird bspw. angesetzt auf Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie betrieblich genutzte Fahrzeuge. Buchhalterisch wird der durch den Gebrauch betrieblich bedingte Werteverzehr über den Zeitraum einer zugrunde gelegten wirtschaftlichen Nutzungsdauer in der Gewinn- und Verlustrechnung als Verlust erfasst und in der Bilanz nach unten korrigiert bzw. auf einen geringeren Restbuchwert abgeschrieben. Hinsichtlich der Festlegung einer genauen wirtschaftlichen Nutzungsdauer hält das HGB keine Bestimmung bereit. Die betriebliche Praxis orientiert sich an den im Steuerrecht verwendeten sog. **AfA-Tabellen** (Absetzung für Abnutzung) „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“.

In diesen werden für die gängigsten Wirtschaftsgüter die üblichen Nutzungszeiträume festgelegt. Diese beginnt mit der Anschaffung bzw. Fertigstellung. Ist die tatsächliche Erlangung der Verfügungsgewalt unterjährig, wurden Vereinfachungsregelungen angewandt, mit denen bei einer Aktivierung des Vermögensgegenstandes im ersten Halbjahr der vollständige Abschreibungsbetrag zum Ansatz gekommen ist, während bei einer Aktivierung im zweiten Halbjahr nur der halbe

Abschreibungsbetrag berücksichtigt wurde. Das Steuerrecht hingegen verlangt ab dem 1. Januar 2004 für das Zugangsjahr die Erfassung eines monatsgenauen Abschreibungsbetrages (sog. „Zwölftel Regelung“). Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 wurde für die Steuerbilanz die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung aufgehoben und auf die **lineare Abschreibung** begrenzt. Für das Controlling mit Bezug auf die Preiskalkulation bleibt es dem Unternehmer natürlich vorbehalten, für den kalkulatorischen Ansatz von Abschreibungen auf die degressive oder auch auf die leistungsbezogene Abschreibung zurückzugreifen.

Gilt der Pflichtansatz für eine planmäßige Abschreibung nur für abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens, muss aber für das gesamte Anlagevermögen im Falle einer dauernden Wertminderung eine **außerplanmäßige Abschreibung** nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB gewinnmindernd gebucht werden. Hierbei sind insb. technisch oder wirtschaftlich bedingte Umstände gemeint, die den Marktwert dauerhaft reduzieren. Eine Ausnahme greift nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB bei **Finanzanlagen** (auch für bilanzierende Einzelkaufleute und Personengesellschaften), also bei Wertpapieren, die für eine langfristige Anlage vorgesehen sind, bei denen außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden können. Was im Umkehrschluss bedeutet, dass bei einzuschätzender absehbarer Kurserholung nicht auf den Marktwert abgeschrieben werden muss und ein **gemildertes Niederstwertprinzip** zum Ausdruck bringt. Alle anderen Vermögenspositionen werden nach dem Grundsatz eines strengen Niederstwertprinzips auf den niedrigeren beizulegenden Wert bzw. Marktwert abgeschrieben.

Eine Besonderheit ist die Erfassung so genannter „Geringwertiger Wirtschaftsgüter, kurz GWG“ [7)], die aus dem Steuergesetz (§ 6 Abs. 2 EStG) hergeleitet werden. Die vom Gesetzgeber 2008 eingeführte Pool-Abschreibung wurde seit 2010 wieder mit der früher schon akzeptierten GWG-Sofortabschreibung ergänzt, deren Grenze 410 € (ohne USt) ist. Demzufolge stehen aktuell drei Abschreibungsmöglichkeiten gegenüber:

1.	Die Abschreibung (§ 7 EStG) über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle (analog aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens)
2.	Die Sofortabschreibung für GWG bis 410 € (§ 6 Abs. 2 EStG)
3.	Die Sammelabschreibung als so genannte Pool-Abschreibung für alle GWG zwischen 150 € und 1.000 € (§ 6 Abs. 2a EStG)

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Gegenstände des Anlagevermögens die beweglich, abnutzbar und selbständig nutzbar sind. Ein Bürostuhl bspw. ist selbständig nutzbar und demzufolge als GWG erfassbar, während aber ein Drucker für einen PC nur als wirtschaftliche Einheit mit diesem funktioniert und demzufolge nicht als GWG sofort abschreibbar ist. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungspreis von weniger als 150 € können sofort in der GuV als Betriebsausgaben gewinnmindernd erfasst werden, während Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 1.000 € bilanziert und über die wirtschaftliche Nutzungszeit abgeschrieben werden.

3.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Teile des Anlagevermögens wie Markennamen, Drucktitel und Verlagsrechte, Computersoftware, Lizenzen- und Franchiseverträge, Urheberrechte und Patente, Rezepte, Modell, Entwürfe und Prototypen sowie **immaterielle Vermögensgegenstände** in Entwicklung werden handelsrechtlich (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) und auch nach IFRS (IAS 38.9 und 38.11) als immaterielle Vermögensgegenstände angesetzt. Für eine Aktivierungspflicht wird die wirtschaftliche Verfügungsmacht, ein Nutzenzufluss, die verlässliche Bewertung (IAS 38.21) sowie eindeutige Identifizierbarkeit (IAS 38.11) zugrunde gelegt.

ABB. 21: Der Ansatz immaterieller Vermögenswerte

HGB (§§ 247 und 255 HGB)	IFRS (IAS 38)
- Mindestgliederung (§ 266 Abs. 2 HGB)	- Freie Unterteilung
- Pflichtansatz bei eindeutiger Wertezuordnung	- Keine Ansatzwahlrechte
- Pflicht für den **derivativen** Geschäfts- oder Firmenwert nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB und § 5 Abs. 2 EStG	- Pflichtansatz für den **derivativen** Firmenwert (IFRS 3.32)
- Wahlrecht für **Entwicklungskosten** (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB), wenn Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB erfasst werden können.	- Pflicht (IAS 38.57 ff.) für bestimmte **Entwicklungskosten** (bspw. Entwurf, Konstruktion und Testen von Prototypen vor Aufnahme der eigentlichen Produktion)
- Verbot für **Forschungskosten** (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB)	- Verbot (IAS 38.54) für **Forschungskosten** (Aktivitäten, die auf die Erlangung neuer Erkenntnisse ausgerichtet sind)
- Verbot für **originäre** Firmenwerte (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB)	- Verbot für **originäre** Firmenwerte (IAS 38.48)

▶	Können nach § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB **Forschung** und **Entwicklung** als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.
▶	Werden nach § 268 Abs. 8 HGB **selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände** aktiviert, *„… so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten latenten Steuern entsprechen. Werden aktive latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen, ist Satz 1 auf den Betrag anzuwenden, um den die aktiven latenten*

	Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen. Bei Vermögensgegenständen im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 ist Satz 1 auf den Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern anzuwenden, der die Anschaffungskosten übersteigt.“
▶	Ein **erworbener** (derivativer) **Geschäfts- oder Firmenwert** wird nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand interpretiert und demzufolge über die Nutzungszeit planmäßig abgeschrieben (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB). Darüber hinaus muss außerplanmäßig auf den beizulegenden Wert abgeschrieben werden, der sich über eine Unternehmensbewertung oder über einen Börsen- bzw. Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB). Bei einer Abschreibungsdauer von mehr als 5 Jahren besteht eine Erläuterungspflicht im Anhang. Steuerrechtlich wird dieser über 15 Jahre linear abgeschrieben. Die Erfassung ist selten diskussionslos, da es an der Einzelveräußerungsfähigkeit mangelt, eine Werthaltigkeitsunsicherheit besteht und nicht in einem engeren Sinn zur wirtschaftlichen Wertschöpfung des Unternehmens beiträgt. Nach IFRS ist der derivative Firmenwert ansatzpflichtig (IAS 36.80), wird aber seit dem 31. 3. 2004 nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern ausschließlich einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment test* nach IAS 36.80 - 99) unterzogen (IFRS 3.55). Als „Impairment losses“ werden die Wertminderungen wie außerplanmäßige Abschreibungen in der Erfolgsrechnung gebucht.
▶	Ein **selbst geschaffener** (originärer) **Geschäfts- oder Firmenwert** darf weder handelsrechtlich (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB) noch nach IFRS (IAS 38.48) aktiviert werden.
▶	Anlauf- und **Gründungskosten** dürfen auch handelsrechtlich nicht aktiviert werden (§ 248 Abs. 1 Nr. 1 HGB).
▶	**Selbst geschaffene** Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte sowie Kundenlisten sowie vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht aktiviert werden (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB und IAS 38.63).

Beispiel: Ein Unternehmen, welches sich überwiegend mit Forschungs- und Entwicklungsleistungen beschäftigt, hat mittels einer sehr aufwendigen Weiterbildung die Mitarbeiter auf ein sehr hohes Niveau gebracht. Dieses wirkt sich auch in der betrieblichen Wertschöpfung aus. Da das Unternehmen recht wenig Sachanlagevermögen hat, wird überlegt, ob das Know-how der Mitarbeiter nach HGB und IFRS aktiviert werden kann.

Ist eine Aktivierung erlaubt?

Lösung: Da keine eindeutigen Werte zugeordnet werden können (§ 255 Abs. 2a HGB), ist ein Bilanzansatz nicht möglich. Außerdem könnten die Mitarbeiter kündigen. Nach IASB R.85 muss die Wahrscheinlichkeit für einen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen gegeben sein.

ABB. 22: Die Bewertung immaterieller Vermögenswerte

HGB (§§ 255 Abs. 1, 253 HGB)	IFRS (IAS 38)
Zugangsbewertung mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (§ 253 Abs. 1 HGB). **Folgebewertung** - planmäßige Abschreibung über die Nutzungs- dauer (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB) - gegebenenfalls mit **außerplanmäßiger** Abschrei- bung (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB), - Evtl. Zuschreibung (**Wertaufholungsgebot** nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB), - **Wertaufholungsverbot** für einen entgeltlich er- worbenen Geschäfts- oder Firmenwert (derivati- ver Firmenwert). Dieser ist beizubehalten (§ 253 Abs. 5 Satz 2 HGB). - Neubewertung nicht zulässig	**Zugangsbewertung** mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (IAS IAS 38.25ff). Ein Ansatz zum beizulegenden Wert ist verboten. **Folgebewertung (IAS 38.72)** **1. Anschaffungskostenmodell** mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstel- lungskosten (IAS 38.74) sowie mit plan- mäßiger Abschreibung über die Nutzungsdauer (mit Ausnahme des derivativen Firmenwertes, dessen Wert über einen Impairment Test be stimmt wird sich gegebenenfalls um die Höhe der Impairment losses vermindert) oder **2. Neubewertungsmodell** mit regelmäßiger Neubewertung (IAS 38.75, 85 f.) Evtl. zusätzliche **außerplanmäßiger** Abschreibung (IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten") Evtl. erfolgswirksame **Zuschreibung**

	(„Wertaufholung") Ein für den **Geschäfts**- oder **Firmenwert** erfasster Wertminderungsaufwand **darf nicht** in den nachfolgenden Berichtsperioden aufgeholt werden (IAS 36.124 f.).

3.2.1.2 Sachanlagen

Erfasst werden Vermögensgegenstände, die für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen angeschafft worden sind, wie bspw. Grundstücke, Gebäude, Firmenautos, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV-Anlagen, Produktionsmaschinen etc.

3.2.1.2.1 Bilanzansatz

Während Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens handelsrechtlich ausschließlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden müssen, die in den Folgejahren über die Abschreibungen eine Wertminderung erfahren, ist es nach IFRS möglich, auch einen Wert darüber hinaus anzusetzen. Das Primat des Vorsichtsprinzips setzt dem handels- und auch steuerrechtlichen Jahresabschluss, auf Grund der Gläubigerschutzes, sehr enge Grenzen.

ABB. 23: Der Ansatz des Sachanlagevermögens

HGB (§§ 247 Abs. 2 und 255 HGB)	IFRS (IAS 16)
- Mindestgliederung (§ 266 Abs. 2 HGB) - Pflichtansatz bei Gegenständen, die dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen (§ 247 Abs. 2 HGB) - Nachaktivierung unter bestimmten Voraussetzungen möglich wie bspw. werterhöhende Maßnahmen (§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB) - Kein gesonderter Ausweis von nicht betriebsnotwendigen Immobilien - Wahlrecht von Fremdkapitalkosten (§ 255 Abs. 3 HGB)	- Freie Unterteilung - Materielle Gegenstände mit einer Nutzungsdauer > 1 Jahr - Nachaktivierung unter bestimmten Voraussetzungen möglich - Gesonderter Ansatz von Immobilien als Finanz investition - Wahlrecht von Fremdkapitalkosten (IAS 23)

Eine Aktivierungspflicht entsteht, wenn dem Unternehmen aus der Nutzung künftig wirtschaftliche Vorteile zukommen und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuverlässig bestimmbar sind. Insb. bei der Erfassung von Vorgängen, die im Zusammenhang mit dem Bau bzw. Umbau von Immobilien stehen, muss hinterfragt werden, ob es sich um eine **werterhöhende** oder um eine -**erhaltende** Maßnahme handelt.

Beispiel: Ein Unternehmen führt im Rahmen einer Immobiliensanierung Maßnahmen an den Innenwänden des Firmengebäudes durch.

Wie verändert sich der Jahresabschluss gemäß dem HGB?

Lösung: Werden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen wie Wärmeisolierung oder Schallschutz vorgenommen, entsteht ein Pflichtansatz in der Bilanz (Aktivierung) mit der Folgeabschreibung über die wirtschaftlichen Nutzungsjahre (Werterhöhende Maßnahme nach § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB), während das bloße Ausweiseln von Wänden vollständig als Aufwand in der GuV-Rechnung erfasst wird und den Jahresüberschuss entsprechend mindert (Werterhaltende Maßnahme).

Fremdkapitalkosten (IAS 23) sind Zinsen und weitere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital anfallenden Kosten eines Unternehmens, wie Kreditzinsen und Nebenkosten, Disagien, Finanzierungskosten aus Finanzierungsleasingverhältnissen, die auch handelsrechtlich zum Ansatz kommen dürfen (§ 255 Abs. 3 HGB).

ABB. 24: Die Bewertung des Sachanlagevermögens

HGB (§§ 253 und 255 HGB)	IFRS (IAS 16)
Zugangsbewertung Anschaffungs- (§ 255 Abs. 1 HGB) oder Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB) **Folgebewertung** - Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit **planmäßiger** Abschreibung über die „wirtschaftliche" (nach AfA-Tabellen des EStG) Nutzungsdauer (§ 253 Abs. 3, Satz 1 und 2 HGB) - Evtl. zusätzliche **außerplanmäßige** Abschreibung (§ 253 Abs. 3, Satz 3 HGB) - Evtl. Zuschreibung (**Wertaufholungsgebot** nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB) - Neubewertung nicht zulässig	**Zugangsbewertung (IAS 16.15 ff.)** Anschaffungs- oder Herstellungskosten - Betriebsbereiter Zustand, inklusive Nebenkosten sowie Preisnachlässe - Keine Gemeinkosten (IAS 16.19d) - Geschätzte Kosten für die Demontage erhöhen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten - Nach IAS 16.43 ff. „**Komponentenansatz**" - Werterhöhende Maßnahmen **Folgebewertung (IAS 16.29 ff.)** **1. Anschaffungskostenmodell** mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (IAS 16.30) sowie mit planmäßiger Abschreibung („Wertminderungsaufwand") über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (linear, degressiv, leistungsabhängig u. a.) oder **2. Neubewertungsmodell** mit regelmäßiger Neubewertung (IAS 16.31 ff.) - Marktwert > Buchwert: Neubewertungs-

	rücklage über sonstiges Ergebnis (IAS 16.39) - Marktwert < Buchwert: Abschreibung - Evtl. zusätzliche **außerplanmäßige** Abschreibung (IAS 36.10, Impairment of assets / Wertminderung von Vermögensgegenständen) - Evtl. erfolgswirksame **Zuschreibung** („Wertaufholung" nach IAS 16.109 ff.)

3.2.1.2.2 Wertminderung

Die buchhalterische Wertminderung wird ausschließlich über **planmäßige** und über **außerplanmäßige** Abschreibungen erfasst. Unabhängig davon, ob ein Vermögensgegenstand technisch funktionsfähig ist und dieser weiterhin auch operativ zum Einsatz kommt, wird für den Bilanzausweis eine vorher bestimmte wirtschaftliche Nutzungsdauer zugrundegelegt. Wenn der Vermögensgegenstand auch in seiner operativen Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt ist, wird dieser darüber hinaus mit einer **außerplanmäßigen** Abschreibung belegt und möglicherweise vorzeitig aus der Bilanz genommen. Nach IFRS wird der dann beizulegende Wert als der **Nettoveräußerungswert** erfasst, der nach IAS 36.12 anhand von externen und internen Indikatoren bestimmt werden kann.

ABB. 25: Die Indikatoren einer möglichen Wertminderung

Externe Informationsquellen	Interne Informationsquellen
- Stärkeres Sinken des Marktwertes - Signifikante Veränderungen (im technischen, ökonomischen sowie gesetzlichen Umfeld) mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen - Erhöhung der Marktzinssätze bzw. Kapitalkosten mit Folge der Verminderung des Nutzungswertes - Buchwerte des Vermögens > Marktkapitalisierung	- Überalterung oder physischer Schaden eines Vermögenswertes - Signifikante Veränderungen der Nutzbarkeit eines Vermögenswertes gegenwärtig oder in der Zukunft - Wirtschaftliche Ertragskraft eines Vermögenswertes verschlechtert sich - Wesentlicher Rückgang der geplanten freien Cashflow-Größen

Liegen derartige Indikatoren vor, ist ein **Wertminderungstest** (Impairment of assets) nach IAS 36.80-99 durchzuführen. Wenn gegenteilige Indikatoren vorliegen, wäre zu prüfen, ob der früher erfasste Wertminderungsaufwand nicht mehr besteht und demzufolge eine **Wertaufholung** erfolgen muss. Der infolge einer Wertaufholung erhöhte Buchwert eines Vermögenswertes darf aber nicht den Buchwert der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschreiten (IAS 36.117).

In einem **Anlagespiegel** werden sowohl handels- und steuerrechtlich, als auch nach IFRS die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die jährlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungsgrößen, die kumulierten Abschreibungen, die Zuschreibungsgrößen sowie die aktuellen Restbuchwerte erfasst.

Beispiel: Für die nach IFRS bilanzierte Vermögensposition „Unbebaute Grundstücke“ wird für das Abschlussjahr eine Neubewertung von 30 Mio. € auf 35 Mio. € durchgeführt. Im darauffolgenden Jahr werden diese komplett an einen Investor mit einem Preis in Höhe von 38 Mio. € verkauft. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 %.

Wie verändert sich der Jahresabschluss nach der Durchführung der Neubewertung?

Lösung:

Neubewertung:

Sachanlagen an Sonstiges Ergebnis	*5.000 T€*	*(IAS 16.39)*
Sonstiges Ergebnis an Passive latente Steuern	*750 T€*	*(IAS 12.61A)*
Sonstiges Ergebnis an Gewinnrücklagen	*4.250 T€*	*(IAS 16.41)*

Verkauf:

Bank 38 Mio. € *an Unbebaute Grundstücke 35 Mio. €*

an Sonstige betriebliche Erträge 3 Mio. €

Passive latente Steuern an Steueraufwand 750 T€

In der Gewinn- und Verlustrechnung erhöht sich der Jahresüberschuss um 3 Mio. €. Für die Ermittlung eines nachhaltigen Erfolgsausweises wären diese als neutrale Erfolgsgrößen (vgl. hierzu Kap. F.2.1) abzuziehen. Die latenten Steuern wurden neutralisiert, da die temporären Differenzen mit der Veräußerung aufgehoben sind. Im HGB gibt es die Möglichkeit der Neubewertung nicht, der Wertansatz beträgt maximal die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Realisationsprinzip), vermindert um planmäßige und mögliche außerplanmäßige Abschreibungen. Der Erfolgsausweis des Verkaufs im neuen Geschäftsjahr ist analog.

3.2.1.2.3 Werterhöhung

Da die handelsrechtliche Rechnungslegung aufgrund des Vorsichtsprinzips einen Ansatz über die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorsieht, ist demzufolge eine **Neubewertung** von Vermögensgegenständen nicht zulässig. Die primäre Ausrichtung der IFRS an den tatsächlichen Marktwerten erweitert die Möglichkeiten des Ansatzes auch über den Wert ursprünglicher Gestehungskosten. Wird eine Sachanlage neu bewertet, ist die ganze Gruppe (Grundstücke und Gebäude, Maschinen und technische Anlagen, Kraftfahrzeuge sowie Betriebsausstattung) der Sachanlagen, zu denen der Gegenstand gehört, neu zu bewerten (IAS 16.36). Buchhalterisch wird der aufgrund der Neubewertung erfasste **höhere Vermögenswert** ausschließlich in der Bilanz wirksam. Mit den Buchungen

(1) Sachanlagen / Sonstiges Ergebnis (NBWL)

(2) Sonstiges Ergebnis (NBWL) / Passive latente Steuern

(3) Sonstiges Ergebnis (NBWL) / Gewinnrücklagen

wird die temporäre Differenz (IAS 12.15), die bis zur Veräußerung eintritt als Rücklage gebucht (1) und ist demzufolge nicht ausschüttungsfähig. Aufgrund des Bewertungsunterschiedes wird im Zusammenhang mit der erfolgsneutralen Abgrenzung (IAS 12.61A) die latente Steuer entsprechend berücksichtigt (2). Nach IAS 16.41 kann die erfolgsneutrale Verrechnung dann in den Gewinnrücklagen einfließen und zum Ausdruck gebracht werden (3). Bei einem späteren **Verkauf des Vermögensgegenstandes** zum bilanzierten Marktwert werden mit den Buchungen

(4) Bank / Sonstige betriebliche Erträge

(5) Sonstige betriebliche Erträge / Sachanlagen

das Sachanlagekonto mit dem liquiden Zugang ausgeglichen. Entsprechend müssen die vorher erfassten latenten Steuern mit der Buchung

(6) Passive latente Steuern / Steueraufwand

ausgebucht werden. Eine Neubewertung wird über das sonstige Ergebnis in der Neubewertungsrücklage erfasst und beeinflusst damit nicht den Jahresüberschuss.

3.2.1.2.4 Latente Steuern

Latente Steuern entstehen im Zusammenhang mit der im Handels- und Steuerrecht unterschiedlichen bilanziellen Erfassung von Buchwerten, die demzufolge zu unterschiedlichen Jahresergebnissen führen, sich aber in den späteren Jahren über die Veräußerungen der Vermögensgegenstände aufheben. Diesem Umstand wird mit dem Buchen von **latenten Steuern** begegnet. Ist das handelsrechtliche Ergebnis größer als das steuerliche (HGB > StB), wird nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB die Steuerbelastung als **passive latente Steuer** (§ 266 Abs. 3 E. HGB) gebucht (Passivierungspflicht), während im umgekehrten Fall (HGB < StB) die Steuerentlastung (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB) mit dem Wahlansatz einer **aktiven latenten Steuer** (§ 266 Abs. 2 D HGB) begegnet wird. Im Gegensatz zu dem handelsrechtlich aktivischen **Wahlrecht** bei der Erfassung von latenten Steuern, welches als eine Bilanzierungshilfe formuliert wird, besteht nach IAS 12, bei Vorliegen der Voraussetzungskriterien, eine **Aktivierungspflicht**.

Nach IAS 12.15 sind latente Steuern auf temporäre Differenzen und ungenutzte steuerliche Verlustvorträge abzugrenzen. Latente steuerliche Ansprüche und Schulden resultieren aus zeitlich begrenzten **Bewertungsunterschieden** zwischen den Buchwerten nach IFRS und den entsprechenden steuerlichen Bemessungsgrundlagen (IAS 12.15). Voraussetzung für eine Erfassung ist, dass sich die bilanziellen Differenzen zwischen IFRS-Buchwert und Steuerwert spätestens bis zur Veräußerung bzw. bis zur Liquidation des Unternehmens ausgleichen (IAS 12.24).

Auf der **Aktivseite** entstehen Differenzen bspw. aufgrund der restriktiveren Neubewertung im EStG, wie bspw. der fehlende Neubewertungsansatz über die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus

▶	IFRS-Buchwert > Steuerwert (IAS 12.7) bei Vermögenswerten
▶	Steuerschuld als **passive latente Steuer**

oder das Unterbleiben einer außerplanmäßigen Abschreibung in der Steuerbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG) bei einer fehlenden Dauerhaftigkeit der Wertminderung (IAS 12.17b).

▶	IFRS-Buchwert < Steuerwert (IAS 12.7) bei Vermögenswerten
▶	Steuerforderung als **aktive latente Steuer**

Auf der **Passivseite** entstehen Differenzen im Zusammenhang mit dem Ansatz von Schulden, die dann auch zur Bildung von latenten Steuern führen. Werden bspw. Pensionsrückstellungen nach IAS 19.55 (i. V. m. IAS 19.66 und 75) unter der Berücksichtigung künftiger Lohn- und Gehaltssteigerungen, die im Gegensatz zum steuerlich relevanten Stichtagsprinzip bei der Bemessung der Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) angesetzt werden müssen, bewertet, entsteht in der IFRS-Bilanz ein höherer Wertansatz als in der Steuerbilanz. Es gilt:

▶	IFRS-Buchwert > Steuerwert bei Schulden
▶	Steuerforderungen als **aktive latente Steuer**

Umgekehrt führen bspw. steuerrechtliche Aufwandsrückstellungen (bspw. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB), die nach IAS 37.14 nicht anzusetzen sind, zu einen höheren Steuerwert. Es gilt:

▶	IFRS-Buchwert < Steuerwert bei Schulden
▶	Steuerschuld als **passive latente Steuern**

Bei einer vorzunehmenden Wertaufholung, einem Verkauf oder einer Liquidation ist die latente Steuer aufzuheben. Im Zusammenhang mit der Bewertung des Sachanlagevermögens ergibt sich nach IFRS der im Zusammenhang mit der Werterhöhung dargestellte buchhalterische Sachverhalt. Nach IAS 12.18 entstehen **temporäre Differenzen** im Zusammenhang mit dem erstmaligen Ansatz

eines Vermögenswertes oder Schuld in Verbindung mit steuerfreien Zuwendungen der öffentlichen Hand, bei neu bewerteten Vermögenswerten, für die in der Steuerbilanz keine entsprechende Bewertungsanpassung durchgeführt werden darf oder auch mit der Aktivierung von Geschäfts- oder Firmenwerten (IAS 12.21). Der Standard IAS 12.21 erlaubt jedoch nicht den Ansatz der entstehenden latenten Steuerschuld im Zusammenhang mit Bewertungsunterschieden beim **Geschäfts- oder Firmenwert**, weil dieser als ein Restwert bewertet wird und der Ansatz der latenten Steuerschuld wiederum eine Erhöhung des Buchwertes des Geschäfts- oder Firmenwertes zur Folge hätte.

Im Jahresabschluss werden **latente Steuern** in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand bzw. Ertrag erfasst. Die zu passivierenden latenten Steuerschulden (bzw. zu aktivierenden Steueransprüche) sind nach IAS 1.56 als **langfristige Schulden** (Vermögenswerte) auszuweisen. Einzelne Standards verpflichten aber die erfolgsneutrale Behandlung von latenten Steuern (IAS 12.61), also ein **Gegenbuchen** mit dem **Eigenkapital** bzw. den **Gewinnrücklagen**. Folgende Beispiele können hierfür berücksichtigt werden:

▶	Neubewertung (Neubewertungsrücklage) von immateriellen Vermögenswerten (IAS 38.75) und Sachanlagen (IAS 16.31),
▶	Bewertung zu Zeitwerten (Rücklage für Zeitbewertung) der zur „Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten“ (IAS 39.55b),
▶	Verrechnung von Eigenkapitalbeschaffungskosten (IAS 32.37),
▶	rückwirkende Korrektur von Bilanzierungs- und Bewertungsfehlern (IAS 8.42) und deren bilanzieller Ausweis (IAS 8.22) sowie die
▶	Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne: Erfassung von Neubewertungen (remeasurements) im sonstigen Ergebnis (IAS 19.57 d)

3.2.1.2.5 Leasing

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswertes für einen bestimmten Zeitraum überträgt. Die Besonderheit eines **Finanzierungsleasings** ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes übertragen werden. Ein juristischer Eigentumsübertrag muss nicht vollzogen werden. Der Leasinggegenstand wird vom Leasingnehmer zum beizuliegenden Zeitwert aktiviert. Gleichzeitig wird eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe passiviert. Nach IAS 17.10 können die **Indikatoren**

▶	Am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses wird dem Leasingnehmer das Eigentum übertragen;
▶	Der Leasingnehmer hat eine günstige Kaufoption;
▶	Die Vertragslaufzeit umfasst den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer;
▶	Zu Beginn des Leasingverhältnisses entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen mindestens dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes;
▶	Der Leasinggegenstand ist ohne wesentliche Veränderungen nur vom Leasingnehmer zu nutzen;

zur Bestimmung herangezogen werden. Ein **Operating Leasing** ist nach IFRS ein Leasingverhältnis, bei dem es sich nicht um ein Finanzierungsleasing handelt.

3.2.1.3 Finanzanlagen

Auch für die Erfassung des **Finanzanlagevermögens** gilt die Absicht einer langfristigen Nutzung, also die Renditeerzielung. Bei eigentümergeführten Unternehmen werden börsengängige Wertpapiere genauso erfasst wie außerbörsliche Mitbeteiligungen an anderen Gesellschaften. Bei der Werteerfassung im Zusammenhang mit den internationalen Standards nach IFRS wird zwischen Tochterunternehmen nach IAS 27 (Kontrolle der Finanz- und Geschäftspolitik), assoziierte Unternehmen nach IAS 28 (Maßgeblicher Einfluss, der bei einer Anzahl an Stimmrechten > 20 % unterstellt wird), Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 11 (Wirtschaftliche Tätigkeit unter gemeinsamer Führung) sowie zwischen den übrigen Finanzanlagen nach IAS 39 (Keine Kontroll- und Beherrschungsmöglichkeit) unterschieden. Da Letztere zumindest teilweise auch bei klassischen mittelständischen Unternehmen zum Einsatz kommen, werden die **Finanzinstrumente** (IAS 39) im Folgenden differenzierter vorgestellt:

▶	**Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente**

Handel ist normalerweise durch eine aktive und häufige Kauf- und Verkaufstätigkeit gekennzeichnet. Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente dienen im Regelfall der Gewinnerzielung aus kurzfristigen Schwankungen der Preise oder Händlermargen. Diese werden mit der Absicht erworben, kurzfristig wieder verkauft zu werden.

▶	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**

Die Finanzinvestition ist mit einer festen Laufzeit versehen oder das Unternehmen beabsichtigt, den finanziellen Vermögenswert für einen nicht definierten Zeitraum zu halten.

▶	**Kredite und Forderungen**

Alle nicht derivaten Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen (einschließlich Kredite, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Investitionen in Schuldinstrumente und Bankeinlagen), die nicht auf einem aktiven Markt gehandelt werden, können darunter subsumiert werden. Hingegen sind derivate Finanzinstrumente: Wertschwankungen treten in Folge veränderter Basiswerte, wie bspw. Zinssatz, Wertpapierkurs, Wechselkurs oder Warenindices auf, für dessen Entstehen bedarf es im Verhältnis zu vergleichbaren Verträgen nur eine geringe Investition und die Abrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

▶	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**

Hierunter werden sämtliche Vermögenswerte erfasst, die nicht unter einer der obigen drei Kategorien zu subsumieren sind (IAS 39.9). Bei inhabergeführten Unternehmen ist das normalerweise die gängige Kategorie für das geplante mittelfristige Halten von Wertpapieren, die über den Kapitalmarkt erworben werden.

Die Zugangsbewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, die Wertminderung wird ausschließlich über eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst.

ABB. 26: Die Bewertung des Finanzanlagevermögens

HGB (§§ 255 Abs. 1)	IFRS (IAS 39)
Zugangsbewertung mit den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB)	**Zugangsbewertung (IAS 39.43)** mit den Anschaffungskosten (beizulegender Wert; Fair Value)
Folgebewertung - Eine Bewertung über die Anschaffungskosten hinaus ist nicht erlaubt; Ansatz der „Wertpapiere des Handelsbestands" zum Zeitwert, allerdings beschränkt auf Kreditinstitute (nach IAS 39 für alle Unternehmen). - Erfolgswirksame Wertänderungen mit **außerplanmäßiger** Abschreibung (§ 253 Abs. 3, Satz 3 HGB); - **Gemildertes Niederstwertprinzip** (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB), - Evtl. Zuschreibung (**Wertaufholungsgebot** nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB)	**Folgebewertung (IAS 39.46)** - Grundsätzlich **beizulegender Wert**; - Fortgeführte Anschaffungskosten für „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen" und für „Kredite und Forderungen"; - Erfolgswirksame Wertänderungen; - Niederstwertprinzip

Handelsrechtlich kann bei der Einschätzung einer vorübergehenden Wertminderung von Finanzanlagen der Buchwert beibehalten werden. Mit dem nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB zum Ausdruck gebrachten **gemilderten Niederstwertprinzip** sollen kurzfristige volatile Kursbewegungen an den Aktienmärkten sich nicht gleich in einem niedrigeren Werteansatz niederschlagen. Nach IAS 39.48 ff. sind finanzielle Vermögenswerte bei der Folgebewertung grundsätzlich mit dem **beizulegenden Zeitwert** (*Fair Value*) zu bilanzieren und erfolgswirksam zu erfassen. Ermittelt wird dieser mit dem Vergleich notierter Preise an einem aktiven Markt, mit dem Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments oder über die Bewertung als Ganzes mit Hilfe diskontierter freier Cashflows. Auch das Handelsrecht lässt nach dem BilMoG den Ansatz der Wertpapiere des Handelsbestands zum Zeitwert zu.

Der **Wertminderungstest** (*Impairment test*) ist eine jährliche Überprüfung, ob der Buchwert mit dem beizulegenden Wert übereinstimmt. Eine Wertminderung ist dann eingetreten, wenn der bei der Veräußerung voraussichtlich erzielbare Betrag geringer ist als der aktivierte Buchwert. Ist das der Fall, wird ein Wertminderungsaufwand (außerplanmäßige Abschreibung) gebucht. Objektive Hinweise hierfür sind nach IAS 39.58 f., 39.67:

▶	Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten;
▶	Vertragsbruch wie bspw. ein Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen;
▶	Zugeständnisse von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer infolge wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe;

▶	Erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder in ein sonstiges Sanierungsverfahren geht;
▶	Verschwinden eines aktiven Marktes infolge finanzieller Schwierigkeiten oder
▶	Erfahrungen aus der Vergangenheit mit dem Forderungseinzug, der darauf schließen lässt, dass der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios nicht beizutreiben ist.

Beispiel: Ein Unternehmen hat freie Liquidität, die in ein an der Börse notiertes Wertpapier angelegt wird. Im Laufe des Geschäftsjahres werden 100 Aktien zum Wert von 60 € pro Aktie gekauft. Mittelfristig sollen die Aktien wieder veräußert werden.

Wie und zu welchem Wert wird bilanziert, wenn am Jahresende der Kurs der Aktie auf 80 € gestiegen ist?

Lösung: Da es sich nicht um eine kurzfristige Wertpapieranlage handelt, werden die Aktien im Anlagevermögen unter Finanzanlagen gebucht. Handelsrecht wird der Wert mit 6.000 € angesetzt, da aufgrund des Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) die Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB) die Obergrenze darstellen. IFRS (Ansatz „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ nach IAS 39.55b) erlaubt einen Ansatz zu 8.000 €, wobei 2.000 € in die Neubewertungsrücklage (Finanzanlagen an Neubewertungsrücklage 2.000 €) gebucht werden und damit erfolgsneutral behandelt werden (IAS 39.46).

Würde der Kurs zum Jahresende unter den Anschaffungskosten liegen, ist eine gemäß IRFS außerplanmäßige Abschreibung die Folge, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung im Finanzergebnis erfasst wird. Das HGB erlaubt alternativ zur Abscheibung den Wert beizubehalten, wenn der Kursrückgang als nur vorübergehend eingeschätzt wird (Gemildertes Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB).

Ist bei **börsennotierten** Werten (IAS 39.55b bei „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“) die Kursschwankung auf die normale Volatilität der Kurse zurückzuführen, wird die Wertminderung bzw. -erhöhung **erfolgsneutral** erfasst. Es findet nur eine Bestandsbuchung über die Position Rücklage für Zeitbewertung (Neubewertungsrücklage) statt. Ein Wertminderungsaufwand (außerplanmäßige Abschreibung) wird erst beim voraussichtlichen Eintreten von dauernden Wertminderungen gebucht. Die Wertaufholung ist in IAS 39.65 erfasst. Demzufolge entspricht IAS 39.55b dem handelsrechtlichen Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zusammensetzung des gesamten Anlagevermögens die Rendite des Unternehmens erwirtschaftet, während das Umlaufvermögen, als die kurzzeitigen Vermögenspositionen, die unternehmerische Liquidität sichert.

3.2.2 Umlaufvermögen

Im Umkehrschluss zu § 247 Abs. 2 HGB werden als **Umlaufvermögen** diejenigen Vermögensteile definiert, die nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und auch keine Rechnungsabgrenzungspositionen sind. Dabei kann der Übergang durchaus fließend sein. Wird bspw. die Erstausstattung von Maschinen dem Anlagevermögen subsumiert, sind Ersatz- und Reserveteile dafür im Umlaufvermögen gebucht. Die bilanzielle Darstellung ist handels- und auch steuerrechtlich nach § 266 Abs. 2 wie folgt:

ABB. 27: Der Aufbau des Umlaufvermögens

B. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;
3. fertige Erzeugnisse und Waren;
4. geleistete Anzahlungen;

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
4. sonstige Vermögensgegenstände;

III. Wertpapiere:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. sonstige Wertpapiere;

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Der Ansatz bei der Zugangsbewertung ist nach § 253 Abs. 1 HGB auch der **Anschaffungs- oder Herstellungswert**. Wertminderungen, die über **außerplanmäßige** Abschreibungen erfasst werden, sind nach § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB vorzunehmen,

„um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.“

▶	**Börsen- oder Marktwert** (§ 253 Abs. 4 Satz 1 HGB)

„Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben“.

▶	**Beizulegender Wert** (§ 253 Abs. 4 Satz 2 HGB)

Unter dem Primat des strengen Niederstwertprinzips, welches gelebten Gläubigerschutz darstellt, ist nach Handelsrecht das Bilden von **stillen Reserven** ausdrücklich gewünscht. Mit dem Ansatz von Abschreibungen wird der legitimierte Ausschüttungsbetrag reduziert, was mit einer geringeren Ausschüttungsbegierde der Eigentümer und demzufolge mit einer Schonung der liquiden Mittel einhergeht.

3.2.2.1 Vorräte

Bei Produktionsunternehmen ist das **Vorratsvermögen** nach den Erfordernissen des Wertschöpfungsprozesses unterteilt und entsprechend gebucht. Mögliche Eigentumsvorbehalte sind für den Bilanzansatz nicht relevant, da ausschließlich die wirtschaftliche und nicht die juristische Betrachtung berücksichtigt wird. Dienstleistungsunternehmen haben im Wesentlichen nur Betriebsstoffe wie Heizmaterial oder Ähnliches als Vorratsvermögensausweis. Nach der internationalen Rechnungslegung (IAS 2.6) sind Vorräte Vermögenswerte, die zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden, sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden sowie als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden.

Demzufolge müssen Vorräte Vermögenswerte sein, die eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource darstellen und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr ein künftiger Nutzen zufließt. Die Zugangsbewertung erfolgt anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für die Folgebewertung wird eine möglicherweise notwendige außerplanmäßige Abschreibung berücksichtigt werden müssen.

Beispiel: Bei einem Unternehmen wird nach der Inventur festgestellt, dass das mit dem Buchwert 63 Mio. € aktivierte Vorratsvermögen aktuell nur 61 Mio. € an Wert hat.

Wie verändert sich der aktivierte Bilanzwert der Vorräte?

Lösung: Handelsrechtlich (strenges Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 4 HGB) und auch nach IFRS (Nettoveräußerungswert, IAS 2.28) muss außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden. Der Jahresüberschuss vermindert sich um einen Buchverlust in Höhe von 2 Mio. €.

ABB. 28: Die Bewertung des Vorratsvermögens

HGB (§§ 253 Abs. 4; 256 HGB)	IFRS (IAS 2)
Zugangsbewertung - Anschaffungskosten (analog zu § 255 Abs. 1 HGB) oder - Herstellungskosten (analog zu § 255 Abs. 2 HGB)	**Zugangsbewertung** - Anschaffungs- oder - Herstellungskosten
Folgebewertung Anschaffungs- bzw. Herstellungswert, der um eine mögliche **außerplanmäßige Abschreibung** (§ 253 Abs. 4 HGB) auf einen niedrigeren - Börsen- oder Marktwert, - Beizulegender Wert, erfolgswirksam erfasst wird. - **Einzelbewertungsgrundsatz** aber unter bestimmten Voraussetzungen - **Bewertungsvereinfachungsverfahren** als Gruppenbewertung - Festwert (§ 240 Abs. 3 HGB) - Durchschnittswert (§ 240 Abs. 4 HGB) - Verbrauchsfolgewert (§ 256 HGB) nach Fifo- oder Lifo-Methode (Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG nur Lifo und Durchschnittsmethode erlaubt.)	**Folgebewertung (IAS 2.9)** Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder niedrigerer **Nettoveräußerungswert** nach IAS 2.28 ff. (Nettobetrag, den ein Unternehmen aus dem Verkauf der Vorräte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erzielen erwartet), der erfolgswirksam mit einem **Wert-minderungsaufwand** (außerplanmäßige Abschreibung) erfasst wird. - **Fremdkapitalkosten** (Kreditkosten oder gewich- teter Durchschnitt der im Geschäftsjahr entstandenen Fremdkapitalkosten - **Einzelbewertungsgrundsatz** und auch

	- **Bewertungsvereinfachungsverfahren** als Gruppenbewertung wie Fifo und gewichteter Durchschnitt (IAS 2); Festwert ist unzulässig, da in IFRS nicht enthalten (wird aber in der Praxis analog nach HGB verwendet).

Zwar gilt grundsätzlich für die Erfassung des Vorratsvermögens der Grundsatz der Einzelbewertung, nach § 240 Abs. 3 HGB und analog auch nach IAS 2.25 können aber

„… Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.“

Diese werden als **Festbewertung**, die auch steuerlich anerkannt ist, in der Bilanz gebucht. Eine weitere handels- und auch steuerrechtliche Erfassung ist die **Durchschnittsbewertung** (§ 240 Abs. 4 HGB) bei der aus dem Anfangsbestand und den laufenden Zugängen einer Periode ein Durchschnittspreis gebildet wird, mit dem der Verbrauch und der Endbestand der Periode bewertet werden (auch analog IAS 2.27, Satz 2). Als **Verbrauchfolgebewertung** formuliert der § 256 Satz 1 HGB,

„… dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.“

Demzufolge gilt eine bestimmte Verbrauchsfolge als angenommen. Die beiden gängigsten sind zum einen das Lifo-Verfahren (*Last-in-first-out*), welches auch nach dem Steuerrecht zugrunde gelegt werden kann, bei dem unterstellt wird, dass die zuletzt beschafften oder hergestellten Gegenstände zuerst wieder verbraucht oder veräußert werden. Zum anderen wäre alternativ ausschließlich handelsrechtlich das Fifo-Verfahren (*First-in-first-out*) heranzuziehen, welches die zuerst beschafften Gegenstände als verbraucht oder veräußert unterstellt. Am Bewertungsstichtag wird für die Bewertung des Endbestandes die letzte Rechnung herangezogen, die damit den aktuellen Marktpreis repräsentiert (vgl. IAS 2.27, Satz 1).

Beispiel: Ein Unternehmen hat 10.000 Liter Heizöl (Preis 50 Cent pro Liter) im Tank und bekommt im Laufe des Jahres verschiedene Heizöllieferungen. Erste Lieferung 35 Tl zu je 45 Cent, zweite Lieferung 15 Tl zu je 48 Cent. Im Laufe des Jahres werden 32.000 Liter verbraucht.

Zu welchem Wertansatz wird der Verbrauch des Heizöls gebucht, wenn das Lifo-Verfahren herangezogen wird?

Lösung: Das Lifo-Verfahren unterstellt, dass die zuletzt gelieferten Mengen als erstes verbraucht werden. Bei der Buchung des Verbrauchs werden 15.000 Liter mit 7.200 € und 17.000 Liter mit 7.650 € als Wertansatz, also insgesamt 14.850 € herangezogen.

3.2.2.2 Forderungen

Werden bei Rechnungslegung an den Kunden Umsätze generiert, deren Bezahlung aber zeitversetzt ist, sind bei bilanzierungspflichtigen Unternehmen **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** zu buchen. Als Instrument der periodengerechten Erfassung sind die Umsatzerlöse in der GuV-Rechnung erfolgswirksam, während in der Bilanz ein entsprechender Forderungsbestand zu **Anschaffungskosten** (§ 253 Abs. 1 HGB) gebucht werden muss. Aktiviert wird der vollständige Rechnungsbetrag einschließlich möglicher Nebenkosten und Umsatzsteuer. Forderungsbeträge, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, müssen gesondert aktiviert und im Anhang erläutert werden (§ 268 Abs. 4 HGB).

Für jede einzelne im Jahresabschluss bestehende Forderung muss am Bilanzstichtag darüber hinaus geprüft werden, ob es Anzeichen für eine mögliche **außerplanmäßige** Abschreibung (§ 253 Abs. 4 Satz 2 HGB) gibt. Eine Wertberichtigung als **dubiose** Forderung könnte aufgrund von Schadensersatzansprüchen oder verminderter Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Dem handelsrechtlichen Niederstwertprinzip entspricht die steuerliche Abschreibung auf den niedrigeren **Teilwert**. Eine **Ausbuchung** im Sinne einer vollständigen Abschreibung wird durchgeführt, wenn die Forderung als uneinbringlich gilt.

3.2.2.3 Wertpapiere

Während im Anlagevermögen Finanzanlagen erfasst werden, die für das langfristige Erzielen einer Rendite sorgen, sind im Umlaufvermögen die **Wertpapiere** mit dem Motiv einer vorübergehenden Geldanlage gebucht. Der erstmalige Ansatz wird zu **Anschaffungskosten** nach § 253 Abs. 1 HGB vorgenommen. Auch steuerrechtlich gilt das Anschaffungskostenprinzip (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Bei einer möglicherweise notwendig werdenden Folgebewertung ist zu prüfen, ob auf den niedrigeren **Börsen- oder Marktwert** außerplanmäßig abgeschrieben werden muss. Sind bspw. die Anschaffungskosten des Wertpapiers am Bilanzstichtag unter dem aktuellen Börsenkurs (§ 253 Abs. 4 Satz 1 HGB), wird handels- und auch steuerrechtlich eine Abschreibung gebucht. Im Gegensatz zu dem für das Finanzanlagevermögen geltende gemilderte **Niederstwertprinzip** nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB muss aufgrund des geltenden strengen Niederstwertprinzips für das Umlaufvermögen der niedrigere Wert erfasst werden. Die für das Unternehmen bei den Kreditinstituten angelegten Tages- oder Festgeldguthaben werden als liquide Mittel gebucht.

3.2.2.4 Liquide Mittel

Der Kassenbestand und die Guthaben auf den Konten von Kreditinstituten, die sowohl zum Begleichen der eigenen Zahlungsverbindlichkeiten als Kontokorrentguthaben, genauso aber auch Geldanlagen auf Festgeldkonten sind in dieser letzten Vermögensposition „Kasse und Bank“ erfasst. Mit dieser wird die Gliederung der Aktiva anhand der zunehmenden Liquidität sichtbar. Stehen die immateriellen Vermögensgegenstände als eher nicht liquide Formen ganz oben, sind die Barmittel der Ausdruck purer Liquidität. Zur Komplettierung der Aktiva werden abschließend die Rechnungsabgrenzungsposten in ihrer Funktionsweise erklärt.

3.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Im Gegensatz zur bisherigen Erfassung der Vermögenspositionen auf der Aktivseite, die dem Bilanzleser anzeigen, welche Werte für die betriebliche Wertschöpfung eingesetzt werden, dient die Rechnungsabgrenzung (Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, ARAP) nach § 250 Abs. 1 HGB der **periodengerechten Erfassung von Aufwandspositionen**, wie bspw. vorausgezahlte Mieten, Pacht oder auch Versicherungsbeiträge. Ist der Abgang von Liquidität im Bilanzjahr, die formalrechtliche Entstehung aber erst in einer zukünftigen Periode und auch eindeutig abgrenzbar zuzuordnen, muss der Betrag in der GuV-Rechnung entsprechend abgegrenzt werden.

Der Sachverhalt ist demzufolge gegenteilig zu den oben dargestellten Forderungen, bei denen erst die Leistung, dann der entsprechende liquide Zufluss erfolgt. Wird bspw. die Geschäftsmiete im Dezember für drei Monate im Voraus bezahlt, müssen die Mieten für den Januar und Februar in der Bilanz aufgenommen werden. Bei einem monatlichen Mietaufwand von 10 T€ würde über die Buchungen

1. 12. 00	
Mietaufwand / Bank	*30 T€*
31. 12. 00	
ARAP / Mietaufwand	*20 T€*
SBK / ARAP	*20 T€*
GuV / Mietaufwand	*10 T€*
1. 1. 01	
ARAP / EBK	*20 T€*
Mietaufwand / ARAP	*20 T€*
31. 12. 01	
GuV / Mietaufwand	*20 T€*

die bilanzwirksame Auszahlung in Höhe von 30 T€ im Geschäftsjahr gebucht, der erfolgswirksame Mietaufwand der Folgemonate in Höhe von 20 T€ erst in der nächsten Periode. Die Bilanzposition bzw. das Konto „Aktive Rechnungsabgrenzung(sposten)“ dient als eine Art Zwischenkonto, um die Beträge aus dem alten ins neue Geschätsjahr buchen zu können. Demzufolge kann, wie das auch schon für die Abschreibung festgehalten wurde, die periodengerechte Gewinnermittlung gewährleistet werden. Um die Bilanz aufgrund der Klarheit nicht zu überfrachten, empfiehlt sich, die zugrunde gelegten Verträge für Versicherungsprämien oder Mietvorauszahlungen nicht über den Jahresultimo zu führen. Eine Besonderheit der Erfassung sind die **Bilanzierungshilfen** wie das Damnum oder die aktiven latenten Steuern, die in der Bilanz gesondert auszuweisen sind oder auch in einem Anhang entsprechend erläutert werden müssen.

Ein **Damnum** entsteht, wenn der tatsächlich bereitgestellte Kreditbetrag geringer ist als der zurückzuzahlende. Handelsrechtlich besteht nach § 250 Abs. 3 HGB ein Wahlrecht zwischen der vollständigen Erfassung in der GuV-Rechnung im Jahr der Auszahlung oder einer

Aktivierung mit gleichzeitiger Folgeabschreibung über die Kreditlaufzeit. Steuerrechtlich besteht eine Aktivierungspflicht.

Der guten Ordnung halber wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten und auch formale Erweiterungen der Bilanz in der internationalen Rechnungslegung nach IFRS nicht vorgesehen sind. Vielmehr bekommt der Anhang einen zentralen Stellenwert, der in den meisten Fällen im Gegensatz zum Handels- und Steuerrecht wesentlich umfangreicher gestaltet ist.

3.2.4 Erweiterung der Aktiva

In Ergänzung zum Bilanzschema für die Aktivseite nach § 266 Abs. 2 HGB erfordert das Handelsrecht in seiner mit dem BilMoG adaptierten Form einzelne Sachverhalte gesondert darzustellen, welche den Bilanzausweis um Sonderposten erweitert.

ABB. 29: Die Aktivseite und deren Sonderposten

(A.)	***Ausstehende Einlagen*** (HGB vor BilMoG in Bilanzen bis 2009)
(B.)	***Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäfts-betriebs*** (HGB vor BilMoG in Bilanzen bis 2009)
A.	Anlagevermögen
B.	Umlaufvermögen
C.	Rechnungsabgrenzungsposten
D.	**Aktive latente Steuern** (gemäß BilMoG)
E.	**Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung** (gemäß BilMoG)

Latente Steuern können aktiviert werden (Wahlrecht), wenn nach § 274 Abs. 1 HGB

„zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen." … „Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen."

In den Bilanzen bis 2009 bzw. 2010 könnten Positionen angesetzt worden sein, die vor der Bilanzrechtsreform (BilMoG) gesondert vor dem Anlagevermögen ausgewiesen wurden, wie entstehende Kosten, die dem Unternehmen in der Gründungsphase im Zusammenhang mit dem Aufbau des Betriebes für die Ingangsetzung und die Erweiterung entstanden sind. Diese durften, sofern sie nicht ohnehin bilanzierungspflichtig sind, auch als handelsrechtliche Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Die Position „**Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**" wurde vor dem Anlagevermögen in der Bilanz gebucht und in jedem Geschäftsjahr mit mindestens 25 % durch Abschreibungen zu tilgen.

Auch vor dem Anlagevermögen gesondert anzusetzen waren im Falle ausstehender Einlagen der Gesellschafter die weitere Aktivposition „**Ausstehende Einlagen**". Weitere Sonderpositionen wären „Eingeforderte, noch nicht eingezahlte Einlagen" nach (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB), „Ausleihungen und Forderungen gegenüber GmbH-Gesellschaftern" (§ 42 Abs. 3 GmbHG) sowie „Eingeforderte Nachschüsse" (§ 42 Abs. 2 GmbHG).

3.3 Bilanzierung auf der Passivseite

Während die Aktiva die Vermögensallokation aufzeigt, die für die Renditeerzielung und Liquiditätssicherung herangezogen wird, verdeutlicht die Passiva die strukturelle Zusammensetzung der Kapitalgeber. Es wird offen gelegt, ob das Unternehmen dominierend mit Eigentümer- oder mit Gläubigerkapital finanziert wird. Bei Letzterem ist auch die vertraglich festgelegte Fristigkeit für den Bilanzleser von Interesse. Die folgenden Ausführungen betreffen den formalen Ausweis im Jahresabschluss, bei dem zwar die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften vorgestellt werden, die inhaltliche Diskussion soll aber über den Ansatz der internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS im Hinblick auf eine **Controlling-Perspektive** im Zusammenhang mit der Erstellung einer Plan-Bilanz erfolgen. Demzufolge wird insb. im Zusammenhang mit dem Vorstellen des Eigenkapitals die Interpretation eines **wirtschaftlichen Eigenkapitals** im Vordergrund der Betrachtung stehen. Die finanzwirtschaftliche Wirkungsweise der einzelnen Finanzierungsformen wird im Kapitel D. „Finanzwirtschaftliche Aspekte“ sehr ausführlich zum Gegenstand gemacht.

3.3.1 Eigenkapital

Nach dem IASB-Rahmenkonzept bzw. Framework (IASB, R.16 und R.49c) ist das Eigenkapital der nach Abzug aller Schulden verbleibende **Restbetrag** der Vermögenswerte des Unternehmens. Die Qualifizierung der Schulden wirkt sich direkt auf die Höhe des Eigenkapitals aus. Eine Unterteilung ist nicht verpflichtend (IAS 1.54), aber möglich (IASB, R.65). Demzufolge ist die Übernahme der Untergliederung nach dem handelsrechtlichen Ansatz nach § 266 Abs. 3 HGB zulässig. Die formale Zuordnung erfolgt auf der Basis des jeweiligen **Rückzahlungskriteriums** (IAS 32.17f) sowie der vertraglichen **Ausstattungsmerkmale**, während das HGB auf Basis der **Befriedigungsrangfolge** im Insolvenzfall entscheidet (§ 272 Abs. 1 HGB). Als Beispiele für eine differenzierte Betrachtungsweise des Ansatzes wären Hybridanleihen sowie Private Debt- bzw. Mezzanine-Finanzierungen genauso zu nennen wie die Einlagen stiller Gesellschafter, Gesellschafterdarlehen und Genussscheine. Die Frage der wirtschaftlichen Zugehörigkeit einzelner Kapitalformen ist im Besonderen insolvenzrechtlich von großer Bedeutung, wenn es um den Wertansatz in einer Überschuldungsbilanz geht.

Beispiel: Ein eigentümergeführtes Unternehmen hat mit einem stillen Gesellschafter einen Vertrag über eine stille Gesellschaft abgeschlossen, die dem Gesellschafter eigentümerähnliche Kontroll- und Mitbestimmungsrechte zugesteht. Darüber hinaus liegt dem Unternehmen eine Rangrücktrittserklärung vor, dass die Ansprüche des stillen Gesellschafters im Fall einer Insolvenz erst nach allen Gläubigeransprüchen befriedigt werden.

Ist eine Passivierung als Eigenkapital möglich und welchen Einfluss könnte diese Beteiligungsform auf das wirtschaftliche Eigenkapital haben?

Lösung: Die handelsrechtliche Passivierung wird unter dem Fremdkapital vorgenommen. Bei Bonitätsprüfungen im Zusammenhang mit der Kreditgewährung von Banken wird es (zumindest anteilig) dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, was insb. bei der Bestimmung der Eigenkapitalquote eine wesentliche Rolle spielt. Vertragliche Bestandteile wären: Nicht kündbar von Seiten des Kapitalgebers, gewinnabhängiges Kapitalentgelt, nachrangiger Anspruch am Liquidationserlös, keine zusätzlichen Sicherheiten erforderlich sowie eine langfristige Kapitalgewährung. IFRS erfasst dieses Mezzanine-Kapital unter dem Eigenkapital, falls eine vorzeitige Kündigung durch den Kapitalgeber zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (IAS 32.17 f.).

Eine eigenständische Wertermittlung gibt es, weder nach HGB noch nach IFRS, für das Eigenkapital nicht, sondern entsteht mit der Differenz aus den Vermögenswerten minus Schulden. Die für den Bilanzansatz relevante Eigenkapitalgröße ergibt sich ausschließlich über die **Zubuchung des wirtschaftlichen Periodenerfolges**. Dies können Jahresüberschüsse (Jahresfehlbeträge) sowie die Veränderungen der Gewinnrücklagen als Form der Innenfinanzierung sein. Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklagen werden ausschließlich über die **Beteiligungsfinanzierung** bestimmt. Das schließt für das formal ausgewiesene Eigenkapital originäre Bewertungsspielräume aus. Eine Besonderheit ist der mit Hilfe einer Unternehmensbewertung über eine Discounted-Cashflow-Methode (DCF) gerechnete **Wert des Eigenkapitals**, der sich aus der Summe diskontierter zukünftiger freier Cashflow-Größen abzüglich der Netto-Finanzverbindlichkeiten ergibt (vgl. Kapitel F.2.3 „Unternehmensbewertung“). Im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung für konsolidierte Bilanzen ist dieser für die Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwertes von Bedeutung.

Wird der **Erwerb eigener Anteile** (vgl. § 71 Abs. 1 AktG) durchgeführt, muss eine Ausschüttungssperre berücksichtigt werden, die sicherstellen soll, dass der Erwerb nicht zur Rückzahlung von Grund- bzw. auch Stammkapital oder derartiger offener Rücklagen führt, für die satzungsmäßige Rücklagen gelten. Mit dem Erwerb eigener Aktien, der auf 10 % des Grundkapitals begrenzt ist, wird häufig die vorhandene Liquidität genutzt, um Aktien für eine anstehende Akquisition zu erwerben. Da gleichzeitig an der Börse eine Nachfrage nach Aktien artikuliert

wird, kann das auch durchaus den Aktienkurs des Unternehmens beflügeln. Eigene Anteile werden passivisch vom Eigenkapital gekürzt. Die Neuregelung nach § 272 Abs. 1a HGB sieht vor, dass

„der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital abzusetzen ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungskosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahres."

„Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind ein Aufwand des Geschäftsjahres" (§ 272 Abs. 1b HGB).

Grundsätzlich müssen nach IAS 32.18 für die eindeutige Zuordnung eines Finanzinstruments zum **Eigenkapital** die **wirtschaftliche Substanz** und die **rechtliche Gestaltung** übereinstimmen. Zwar kann eine formale Zuordnung gewährleistet sein, bei der Möglichkeit einer Kündigung ist es aber funktional eine Verbindlichkeit, also **Fremdkapital**. Da bei **Personengesellschaften** das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Kapital, aufgrund eines gesetzlichen **Kündigungsrechts** in den Gesellschafterverträgen, diesem Sachverhalt in aller Regel nicht entspricht, wurde das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Kapital als Fremdkapital ausgewiesen (IAS 32.17 f.). Die Neufassung des IAS 32 sieht vor, Finanzinstrumente, die mit einem Kündigungsrecht ausgestattet sind, wie dies bei Anteilen an einer Personengesellschaft anhand von § 132 HGB gesetzlich möglich ist, eine Ausnahme einzuräumen, wenn bestimmte Voraussetzungen wie beteiligungsproportionaler und nachrangiger Anspruch am Liquidationserlös, gleiche Ausstattungsmerkmale, gewinnabhängiges Kapitalentgelt sowie keine anderen gewinnabhängigen Kapitalformen dafür vorliegen.

ABB. 30: Der Ansatz des Eigenkapitals

HGB (§ 266 Abs. 3 HGB)	IFRS (IAS 1.54)
Vorgeschriebene Gliederung: A. Eigenkapital I. Gezeichnetes Kapital (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB) als Grundkapital (§ 1 Abs. 2 AktG) bzw. als Stammkapital (§ 5 Abs. 1 GmbHG) II. Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 HGB) III. Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) 1. gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 2 AktG) 2. Rücklage für eigene Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen (§ 272 Abs. 4 HGB) 3. satzungsmäßige Rücklagen 4. andere Gewinnrücklagen IV. Gewinn- / Verlustvortrag V. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**Mindestgliederung:** - Gezeichnetes Kapital - Kapitalrücklagen (IAS 1.75e) - (Gewinn)-Rücklagen inkl. **Neubewertungsrücklage** **Eigene Anteile** (IAS 32.33 f.) - Ausweis durch Verrechnung mit dem Eigenkapital - Offene Saldierung in der Bilanz oder Ausweis im Anhang **Dividendenzahlungen** an die Anteilseigener im Anhang (IAS 1.137)

3.3.1.1 Gezeichnetes Kapital

Auf der Ebene der Gesellschafter übernimmt die Höhe des gezeichneten Kapitals die individuelle Haftungsbeschränkung, deshalb auch Haftungskapital (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB), unabhängig der tatsächlichen Einzahlungssituation. Als gezeichnetes Kapital ist bei der Aktiengesellschaft das **Grundkapital** mit insgesamt mindestens 50 T€ (Nennwert einer Aktie von mindestens 1,- Euro multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien) und bei der GmbH das **Stammkapital** mit mindestens 25 T€ auszuweisen. Nach 272 Abs. 1 Satz 2 HGB ist das gezeichnete Kapital zum Nennbetrag in der Bilanz zu passivieren. Ist das gezeichnete Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht, entsteht ein „**Negatives Eigenkapital**“, welches unter dieser Bezeichnung auch bilanziert wird. Der handelsrechtliche Ausweis wird nach § 268 Abs. 3 HGB als Differenzbetrag am Schluss der Aktivseite unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert durchgeführt.

Im Anhang ist zu erläutern, ob eine **Überschuldung** im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. Eine rechnerische Überschuldung nach § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) liegt vor, wenn das Vermögen des Unternehmens bei dem Ansatz von Liquidationswerten und der stillen Reserven die vorhandenen Verbindlichkeiten nicht mehr decken kann. Eine Antragstellung auf Insolvenz ist dann innerhalb der nächsten drei Wochen geboten. Handelt ein Geschäftsführer nicht dementsprechend, macht er sich der Insolvenzverschleppung verantwortlich und somit strafbar.

Sind die Einlagen als gezeichnetes Kapital zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vollständig eingezahlt, sog. **ausstehende Einlagen**, sind diese auf der Passivseite kenntlich zu machen. Nach § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB sind

„die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.“

Änderungen sind nur über die in Haupt- oder Gesellschafterversammlung formal beschlossenen Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen möglich. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden die Eigenkapitalkonten variabel geführt und verändern sich über die operativen Ein- und Auszahlungsströme und den Entnahmen für die Managementleistung und der Eigenkapitalbedienung.

3.3.1.2 Kapitalrücklage

Entsprechende Beträge, die als **Agio** bzw. Aufgeld über den verbrieften Nennwert von den Eigentümern bezahlt werden, sind nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB als Kapitalrücklage zu buchen. Darüber hinaus werden bei Aktiengesellschaften auch entsprechende Beträge erfasst, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erzielt werden. Auch werden Zuzahlungen der Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile hierunter gebucht, wie das bei Aktiengesellschaften, insb. bei der Ausgabe von Vorzugsaktien nach § 11 AktG oder aufgrund von anderen Zuzahlungen der Gesellschafter, der Fall sein kann. Während das gezeichnete Kapital und die damit in einem direkten Zusammenhang stehende Verbuchung von Kapitalrücklagen mit der externen Kapitalzuführung der Eigentümer im Zusammenhang stehen (Beteiligungs- bzw. Einlagenfinanzierung), werden die Gewinnrücklagen auf der Basis erwirtschafteter Erträge und über die jeweilige Ausschüttungspolitik der Gesellschafter bestimmt.

Beispiel: Die Wienerberger AG[8)] hat in der Vergangenheit eine Erhöhung des Eigenkapitals mit der Emission von 9,8 Mio. jungen Aktien durchgeführt. Der Ausgabepreis pro Aktie betrug 45 €. Die angefallenen Begebungskosten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ gebucht wurden, belaufen sich auf 17 Mio. €.

Welche Veränderungen entstehen nach IFRS im Jahresabschluss, bei einem in Österreich geltenden Körperschaftsteuersatz mit 25 %?

Lösung:

Bank 441 Mio. €	*an Grundkapital*	*9,8 Mio. €*	
	an Kapitalrücklage	*431,2 Mio. €*	
Kapitalrücklage	*an Sonstige betriebliche Aufwendungen*	*17,0 Mio. €*	*(IAS 32.37)*
Steuerforderung	*an Kapitalrücklage*	*4,2 Mio. €*	

Die Wienerberger AG hat einen realen Netto-Zufluss an Liquidität in Höhe von 424 Mio. €, der für wertschaffende Investitionen herangenommen werden kann. Nach der buchhalterischen Kompensation der Körperschaftsteuer nimmt das Periodenergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung mit 12,8 Mio. € zu.

3.3.1.3 Gewinnrücklagen

Nach § 272 Abs. 3 HGB dürfen als Gewinnrücklagen nur Beträge ausgewiesen werden, die im aktuellen Geschäftsjahr oder in einem früheren entstanden sind. Sie werden auf der Basis des ermittelten Jahresüberschusses gebildet und stellen dessen thesaurierten Anteil dar, der nicht an die Eigentümer ausgeschüttet wird.

(1) Gesetzliche Rücklage

Das Aktiengesetz weist im § 150 Abs. 2 darauf hin, dass 5 % des um einen Verlustvortrag gegengerechneter Betrag vom Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage zusammen 10 % oder des in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals ausmacht. Das klingt dramatischer als es in der betrieblichen Praxis ist, da bei den meisten Gesellschaften beim Börsengang oder bei den durchgeführten Kapitalerhöhungen das entsprechende Aufgeld über den Nennbetrag diese Vorgabe schon erfüllt.

(2) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen

Nach § 272 Abs. 4 HGB ist für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen …

„… eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.“

(3) Satzungsmäßige Rücklagen

Sollen über die gesetzliche Rücklage hinaus weitere Restriktionen bezüglich der zu bestimmenden Ausschüttungsgröße im Vorfeld festgelegt werden, bietet sich ein entsprechender Satzungs- bzw. Gesellschafterbeschluss an, entsprechende Thesaurierungsszenarien festzulegen. Bespiele wären ein bestimmter Sockelbetrag, der grundsätzlich den satzungsmäßigen Rücklagen zugeführt werden soll oder auch definierte zweckgebundene Rücklagen für anstehende Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen.

(4) Andere Gewinnrücklagen

Sind den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben genüge getan, können weitere einzubehaltende Teile des Jahresüberschusses in die Position „andere Gewinnrücklagen“ gebucht werden.

Beispiel: Eine Aktiengesellschaft weist einen aktuellen Jahresüberschuss in Höhe von 2.020 Mio. € aus. An Dividenden sollen nach Vorstandsvorlage 350 Mio. € an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Die Bilanz hat die folgende Eigenkapitalstruktur:

Passiva (in Mio. €)	Geschäftsjahr	Vorjahr
Gezeichnetes Kapital	?	673
Kapitalrücklage	?	1.937
Gewinnrücklagen	?	9.405
Gewinn	?	

Wie verändert sich die Eigenkapitalstruktur für das aktuelle Geschäftsjahr?

Lösung: Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage bleiben unberührt, da diese sich ausschließlich im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung (Beteiligungsfinanzierung als Außenfinanzierung mit Eigenkapital) verändern, nicht aber bei Thesaurierungsvorgängen (Innenfinanzierung). Die Gewinnrücklagen erhöhen sich um den thesaurierten Betrag in Höhe von 1.670 Mio. € auf 11.075 Mio. €. Als Gewinn werden 350 Mio. € in die Bilanz gebucht, der dann nach der Abstimmung auf der Hauptversammlung an die Anteilseigner ausgeschüttet wird.

3.3.1.4 Gewinnvortrag

Die auf der Haupt- (§ 174 Abs. 2 Nr. 4 AktG) oder Gesellschafterversammlung (§ 29 Abs. 2 GmbHG) getroffene Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ermöglicht auch das Vortragen eines bestimmen Betrages in die nächste Geschäftsperiode, der als Gewinnvortrag gebucht wird. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften wird ein Teil des Jahresüberschusses unter dem Hintergrund der **Dividendenkontinuität** als Gewinnvortrag angesetzt, um auch im nächsten Geschäftsjahr eine Dividende in ähnlicher Höhe ausschütten zu können. Bis zur Ausschüttung ist der vorgetragene Gewinn ein Teil der Gewinnthesaurierung als offene Selbstfinanzierung.

3.3.1.5 Jahresüberschuss und Gewinn

In der Finanzbuchhaltung wird der **Jahresüberschuss** oder -fehlbetrag über die Erfolgsrechnung mit der Differenz aus Erlösen und Aufwand festgestellt und in die Bilanz gebucht. Wird die Bilanz von der Geschäftsleitung unter der Berücksichtigung möglicher Ausschüttungspräferenzen der Eigentümer erstellt, wird der Jahresüberschuss teilweise in die Positionen „Gewinnrücklagen“ und „Gewinn“ sowie möglicherweise in den „Gewinnvortrag“ gebucht (§ 268 Abs. 1 Satz 2 HGB). Demzufolge ist der **Gewinn** die tatsächliche Ausschüttungsgröße als Dividende oder Tantieme an die Eigentümer, die dann am Ausschüttungstag auch in liquider Form vorhanden und entsprechend disponiert werden muss. Buchhalterisch entsteht bei der Gewinnausschüttung mit der Buchung „Gewinn an Bank“ eine Bilanzverkürzung um den Ausschüttungsbetrag. In der Praxis durchaus üblich ist, dass der auszuschüttende Betrag, der über das vorhandene Jahresergebnis zwar legitim bestimmt wurde, aufgrund einer unzureichenden Liquidität am Ausschüttungstag, mit einer Kreditaufnahme finanziert werden muss.

Auch wenn nach dem § 275 Abs. 2 HGB die formale Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Ausweis des Jahresüberschusses zu Ende ist, sieht das Aktienrecht eine Erweiterung mit einer Fortführung der Nummerierung bis zum Bilanzgewinn bzw. -verlust vor (§ 158 Abs. 1 AktG). Eine ähnliche **Segmentierung** wird auch im österreichischen Unternehmensgesetz nach § 231 Abs. 2 UGB formuliert. Das GmbH-Gesetz sieht diese Erweiterung nicht vor. Diese kann aber durchaus empfohlen werden, obwohl die Ergebnisverwendung im Anhang deutlich zu machen ist. Die Erweiterung der Gewinn und Verlustrechnung nach Aktienrecht wäre

20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (§ 275 Abs. 2 HGB)
21. (+/-) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
22. (-) Entnahmen aus der Kapitalrücklage *(Verlustausgleich)*
23. (-) Entnahmen aus Gewinnrücklagen *(Verlustausgleich)*
24. (-) Einstellungen in Gewinnrücklagen *(Gewinnthesaurierung)*
25. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Der Anspruch der **Gewinnausschüttung** für die Gesellschafter einer GmbH lässt sich aus dem § 29 Abs. 1 GmbHG ableiten, denen es frei steht, die entstehenden Jahresüberschüsse zuzüglich eines Gewinn- bzw. abzüglich eines Verlustvortrags ausgeschüttet zu bekommen oder in die Gewinnrücklagen einzustellen sowie als Gewinn vorzutragen. Für die Aktionäre ist die Ausschüttung aufgrund der Restriktionen des artikulierten Gläubigerschutzes mit der Erfüllung der gesetzlichen Rücklage sowie aus den Erfordernissen des § 233 Abs. 3 AktG abzuleiten, bei dem die Beträge, die aus der Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern nur zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen dürfen

Eine ähnliche Beschränkung formuliert auch das österreichische Unternehmensgesetz, bei dem im § 235 UGB der ausschüttbare Gewinn eines Geschäftsjahres nicht um einen Zuschreibungsbetrag sowie um Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen vermehrt werden darf. Abschließend kann festgehalten werden, dass bei eigentümergeführten Unternehmen, die sehr

häufig als GmbH aufgestellt sind, die Verwendung des Jahresergebnisses sich aus den individuellen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen ergibt.

3.3.1.6 Neubewertungsrücklage nach IFRS

Eine Besonderheit des Eigenkapitalausweises hat die internationale Rechnungslegung nach IFRS. Nach dem oben skizzierten „Fair Value“ Ansatz im Zusammenhang mit der Folge- bzw. Neubewertung von Vermögensgegenständen (IAS 16, 36 und IFRS 3) kann der beizulegende Wert durchaus über dem aktivierten Buchwert liegen. Um eine erfolgsrelevante Buchung auszuschließen, wird eine **Neubewertungsrücklage** bzw. Rücklage für Zeitbewertung passiviert (IAS 16.39). Wird in den Folgeperioden ein aufgewerteter Vermögensgegenstand vermindert, muss zuerst die Neubewertungsrücklage bis auf die Höhe der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **erfolgsneutral** aufgelöst werden (IAS 16.40). Werte, die darunter liegen, werden mit einem **erfolgswirksamen** Wertminderungsaufwand (außerplanmäßige Abschreibung) gegen gebucht.

Nach IAS 16.41 kann bei Sachanlagen die Übertragung in die Gewinnrücklagen erfolgen. In der Bilanz oder im Anhang sind nach IAS 1.76 die folgenden Informationen anzugeben: Anzahl und Nennwert der Anteile; Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen; eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals, auch der auszuschüttende Dividendenbetrag sowie auch bei Personengesellschaften das Beibringen für jede Eigenkapitalkategorie gleichwertiger Informationen, wie das auch von Kapitalgesellschaften gefordert wird.

3.3.1.7 Eigenkapitalveränderungsrechnung

Gemäß HGB (§ 264 Abs. 1 Satz) gehört, wie das auch schon seit Längerem für kapitalmarktorientierte Unternehmen (nach § 2.1 WpHG) verpflichtend ist, der Eigenkapitalspiegel zum Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften. Die **Eigenkapitalveränderungsrechnung** ist nach IAS 1.10 Bestandteil eines Jahresabschlusses nach IFRS. Neben den Kapitaleinzahlungen und Kapitalrückzahlungen ist bei der IFRS-Rechnungslegung eine große Zahl an Buchungen, die **erfolgsneutral** direkt im Eigenkapital erfasst werden, wie das bei der Neubewertungsrücklage der Fall ist, wenn bei der Folgebewertung der beizulegende Wert über dem geführten Buchwert liegt. In Anlehnung an IAS 1.106. müssen für die Darstellung der Veränderung des Eigenkapitals die Positionen Jahresüberschuss, Neubewertungsrücklage, gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, eigene Anteile, Dividendenauszahlungen, kumulierte Gewinnrücklagen sowie übrige Veränderungen enthalten sein.

3.3.2 Sonderposten mit Rücklageanteil

Mit dem Aufheben der umgekehrten Maßgeblichkeit ist die steuerliche Passivierung der Position **Sonderposten mit Rücklageanteil** in der Handelsbilanz weggefallen. Im Zusammenhang mit der Bilanzanalyse bei Jahresabschlüssen der Bilanzjahre vor 2010 wären diese durchaus noch zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote wird diese Position in den meisten Fällen pauschal je zur Hälfte dem Eigen- und Fremdkapital subsumiert. Gibt also das HGB nur den formalen Ausweis vor, richtet sich der Wertansatz nach dem EStG.

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Gründe sind Steuerstundungen im Zusammenhang mit Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, wenn eine Ersatzbeschaffung des gleichen Wirtschaftsgutes vorgenommen wird. Nach § 6b EStG kann eine **Reinvestitionsrücklage** gebucht werden, um die bei der Veräußerung über die Erlöse aufgedeckten zu versteuernden stillen Reserven mit der Buchung „Einstellung Sonderposten mit Rücklageanteil an Sonderposten mit Rücklageanteil“ zu kompensieren. Wird spätestens im zweiten darauffolgenden Wirtschaftsjahr eine Neuanschaffung getätigt, werden die aus der Auflösungsbuchung entstehenden Erträge mit der Abschreibung kompensiert bzw. steuerrechtlich vollständig gegengebucht. Bleibt die Neuanschaffung aus, wird der entstehenden Ertrag aus der Auflösung der Sonderposten mit Rücklageanteil handels- und steuerrechtlich erfolgswirksam.

3.3.3 Rückstellungen

Anders als beim handelsrechtlichen Ausweis nach § 266 Abs. 3 HGB wird das Fremdkapital im Zusammenhang mit der Rechnungslegung nach IFRS nicht detailliert nach **Rückstellungen** und Verbindlichkeiten unterschieden. Es wird stärker zwischen lang- und kurzfristig differenziert, was insb. bei den Bankverbindlichkeiten im Vergleich zum HGB wesentlich deutlicher zum Ausdruck kommt. Auch wird nach IFRS keine Reihenfolge vorgegeben, da beide als Schulden zu erfassen sind. Nach HGB und IFRS (IAS 37.14) sind Rückstellungen Schulden, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss sind. Diese ist ausschließlich dann anzusetzen, wenn

▶	einem Unternehmen aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung entstanden ist,
▶	es wahrscheinlich ist (d. h. mehr dafür als dagegen spricht), dass zur Erfüllung der Verpflichtung ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen erforderlich ist und
▶	eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Reicht nach dem Handelsrecht nach § 249 Abs. 1 HGB die Möglichkeit einer Inanspruchnahme aus, muss gemäß IFRS (IAS 37.23) die **Wahrscheinlichkeit** einer Inanspruchnahme größer sein als die Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis nicht eintritt. Demzufolge kann es durchaus vorkommen, dass handelsrechtlich die Bildung einer Rückstellung zulässig sein kann bzw. verpflichtend wird, wenn nach IFRS lediglich eine **Eventualschuld** im Anhang möglich ist.

ABB. 31: Der Ansatz der Rückstellungen

HGB (§§ 266 Abs. 3 und 249 HGB)	**IFRS (IAS 37)**
Bilanzierung bei wirtschaftlicher Verursachung oder rechtlicher Verpflichtung, bei der die Möglichkeit der Inanspruchnahme ausreichend ist. **Vorgeschriebene Gliederung:** B. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen; 2. Steuerrückstellungen; 3. Sonstige Rückstellungen.	Bilanzierung bei - gegenwärtiger Verpflichtung gegenüber Dritten aufgrund eines vergangenen Ereignisses - Inanspruchnahme wahrscheinlich - Verlässliche Schätzung möglich

Im Gegensatz zur aktiven Rechnungsabgrenzung bei der ein Abfluss liquider Mittel im Bilanzjahr, die formalrechtliche Entstehung aber erst in späteren Perioden wirksam wird, ist es bei der Erfassung von Rückstellungen umgekehrt. Eine **Rückstellungspflicht** entsteht, wenn die Aufwendungen dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zugeordnet werden können, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Der Aufwand für die Rückstellungsbildung wird unter

die GuV-Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ oder bei Pensionsrückstellungen unter dem Personalaufwand subsumiert, der das auszuweisende Ergebnis entsprechend schmälert. In der Bilanz wird die Rückstellung mit der Buchung „Aufwand für Rückstellungen an Rückstellungen“ passiviert. Unterschieden werden

▶	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und **drohende Verluste** aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB),
▶	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für **Instandhaltung**, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB) oder
▶	**Gewährleistungen**, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB).

Ein **Rückstellungsverbot** entsteht nach Handelsrecht § 249 Abs. 2 Satz 1 für diejenigen Zwecke, die in den Ausführungen des § 249 HGB nicht genannt sind. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund dafür entfallen ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2 HGB). Wurde der Rückstellungsaufwand zu hoch angesetzt, entsteht im Geschäftsjahr der Auflösung ein sonstiger betrieblicher Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen. Ansonsten wird eine Bilanzverkürzung „Rückstellungen an Bank“ gebucht, welche ergebnisneutral bleibt.

Die IFRS verpflichtet dagegen **Rückstellungsgebote** für

▶	Rückstellung für **ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste** aus schwebenden Geschäften, wenn eine bürgerlich- oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Eine mögliche Kulanzleistung reicht nicht aus.
▶	Rückstellung für **Restrukturierungsmaßnahmen** (IAS 37.70) wie Verkauf oder Beendigung eines Geschäftszweiges, Stilllegung von Standorten oder die Verlegung von Geschäftsaktivitäten, Änderung in der Struktur des Managements, Umorganisation mit wesentlichen Auswirkungen auf den Charakter und Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.
▶	**Pensionsrückstellungen**: Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage des notwendigen Erfüllungsbetrags. Nach IFRS wird ein zukünftiger Steigerungswert auf den Bewertungszeitpunkt **diskontiert**. Unterschieden werden beitragsorientierte (IAS 19.50) und leistungsorientierte Pläne (IAS 19.55).

Dagegen entstehen **Rückstellungsverbote** im Zusammenhang mit **künftigen betrieblichen Verlusten.** Die Erwartung künftiger betrieblicher Verluste ist ein Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestimmter Vermögenswerte eines Unternehmensbereichs. In diesem Fall sind diese Vermögenswerte auf Wertminderung nach IAS 36 zu prüfen. Keine Verpflichtung gegenüber Dritten besteht aus der Interpretation der IFRS bei den nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB gebildeten **Aufwandsrückstellungen**, wie bspw. Instandhaltungsaufwendungen. Nach IFRS besteht für Aufwandsrückstellungen ausnahmslos ein Passivierungsverbot.

ABB. 32: Die Bewertung der Rückstellungen

HGB (§§ 253 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB)	IFRS (IAS 37)
Primär gilt zu beurteilen, ob eine Pflicht zur Bildung von Rückstellungen vorliegt. Liegt diese vor, dann sind Rückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen, der nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).	Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche **Schätzung** der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich ist (IAS 37.36).
Pensionsrückstellungen werden in der Regel mit dem sich nach **versicherungsmathematischen Grundsätzen** ergebenden Betrag angesetzt (vgl. § 253 Abs. 2 HGB). Der Abzinsungszinssatz wird auf der Basis eines durchschnittlichen Marktzinssatzes von der Deutschen Bundesbank ermittelt (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB) und auf der Homepage veröffentlicht. Nach dem BilMoG sind künftige Gehalts- und Rentensteigerungen zwingend in die Berechnung mit einzubeziehen.	Bei einer wesentlichen Wirkung des Zinseffektes ist im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtung eine Rückstellung in Höhe des **Barwertes** der erwarteten Ausgaben anzusetzen (IAS 37.45). Insbesondere werden auch zu erwartende Gehalts- und Rentenentwicklungen in den Berechnungen berücksichtigt.

Die Angaben im Anhang sind ein **Rückstellungsspiegel** (IAS 37.84), die in Gruppen zusammengefasste Rückstellungen (IAS 37.85) sowie mögliche Eventualschulden (IAS 37.86).

3.3.4 Verbindlichkeiten

Auch wenn die internationale Rechnungslegung den Begriff Schulden weiter fasst als das nach Handels- und auch nach Steuerrecht der Fall ist, sind **Verbindlichkeiten** feststehende verbriefte Zahlungsverpflichtungen, deren genaue Höhe und Fälligkeit bekannt ist sowie ein vereinbartes Kapitalentgelt in Form von Zinsen für den Gläubiger zugrunde gelegt werden kann. Nach IAS 1.69 ist eine **Schuld als kurzfristig** einzustufen, wenn sie mindestens eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

▶	ihre Tilgung wird innerhalb des gewöhnlichen Verlaufs des Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet,
▶	sie wird primär für Handelszwecke gehalten,
▶	ihre Tilgung wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet oder
▶	das Unternehmen hat kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag.

Alle anderen Schulden sind als **langfristig** einzustufen.

ABB. 33: Der Ansatz der Verbindlichkeiten

HGB (§ 266 Abs. 3 HGB)	IFRS (IAS 1)
Bilanzierung bei einem verbrieften **Rückzahlungsanspruch** mit einer fest vereinbarten Laufzeit und Zinssatz werden als Verbindlichkeiten passiviert. Bei einem Kontrahenten steht zum Zeitpunkt der Einbringung in der Regel ein Forderungsanspruch in vergleichbarer Höhe gegenüber. **Vorgeschriebene Gliederung:** C. Verbindlichkeiten 1. Anleihen, davon konvertibel; 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten; 3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen; 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;	**Bilanzierung bei** allen originären und derivativen finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens aus vergangenen Ereignissen, deren Tilgung zum Abfluss von Ressourcen führt sowie einen wirtschaftlichen Nutzen enthalten. IAS 1.54 nennt als **Mindestgliederung** für Verbindlichkeiten die folgenden Positionen, die weiter untergliedert sowie auch im Anhang umfangreicher dargestellt werden können: - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten - Rückstellungen - Finanzielle Schulden - Steuerschulden/Steuererstattungsansprüche => Der Erstellungsspielraum ist wesentlich größer als beim handelsrechtlichen Ansatz nach § 266 Abs. 3 HGB.

6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; 7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.	

Einzelne kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen für personalbezogene Aufwendungen und andere betriebliche Aufwendungen, bilden einen Teil des kurzfristigen Betriebskapitals, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird (*Working Capital*).

ABB. 34: Die Bewertung der Verbindlichkeiten

HGB (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB)	IFRS
Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen.	**Kurzfristige Verbindlichkeiten** sind mit dem Vereinnahmungsbetrag anzusetzen. **Langfristige Verbindlichkeiten** sind mit dem Zeitwert, ggf. mit dem Barwert anzusetzen.

Das Handelsrecht sieht nach § 251 unter dem Bilanzstrich den Ansatz von **Haftungsverhältnissen** vor, sofern diese nicht passiviert wurden, wie die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Nach IFRS sind die Darstellung einer Fristigkeit und der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die eine dingliche Sicherheit verlangen, im **Verbindlichkeitsspiegel** aufzuführen.

3.3.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Analog zu den Aufwandspositionen, die auf der Aktivseite periodisch abgrenzt werden, sind nach § 250 Abs. 2 HGB Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten (Ausweis nach § 266 Abs. 3 HGB unter der Passivposition „D. Rechnungsabgrenzungsposten“) auszuweisen, soweit diese einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Neufassung des HGB sieht als neue letzte Position „E.“ der Passiva nach § 266 Abs. 3 HGB den offenen Ausweis **passiver latenter Steuern** vor.

Um zusammenfassend für das Kapitel Ansatz- und Bewertungsvorschriften den bilanzpolitischen Spielraum bei der Erstellung eines Jahresabschlusses erfassen zu können, soll das nachfolgende Beispiel eine Hilfestellung bieten.

Beispiel: Der Steuerberater erstellt für ein Unternehmen eine vorläufige Bilanz, bei der die folgenden Positionen noch mit dem Geschäftsführer abgesprochen werden müssen. Aus bilanzpolitischen Überlegungen soll ein Bilanzansatz mit einem möglichst hohen und einer mit einem möglichst niedrigen Jahresergebnis entwickelt werden. Der vorläufige Jahresüberschuss beträgt 200 T€.

(1)	Das Unternehmen hat Forschungskosten in Höhe von 80 T€ in der Finanzbuchhaltung erfasst.
(2)	Zu Beginn des Geschäftsjahres wird ein Patent zu einem Preis von 70 T€ erworben. Es hat sich aber im Laufe des Jahres herausgestellt, dass dieses nicht in Wert gesetzt werden kann.
(3)	Für Sanierungsarbeiten am Firmengebäude wurden 100 T€ ausgegeben. Mit der Finanzverwaltung wird ein Briefwechsel geführt, ob es sich um einen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand handelt. Unter Zugrundelegung einer 10-jährigen Nutzungsdauer sollen alternativ beide Varianten angesetzt werden.
(4)	Unter der Position Finanzanlagen sind 1.000 Aktien (Anschaffungspreis pro Aktie 70 €) mit einem Kurs von 60 € pro Aktie gebucht. Der aktuelle Börsenkurs zum 31. 12. liegt bei 90 €.
(5)	Zu Beginn des Jahres wird ein Darlehen in Höhe von 300 T€ und einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen, welches mit einem Damnum in Höhe von 10 % versehen ist.

Wie groß ist die Differenz zwischen der Aktivierung zum Höchst- bzw. zum Tiefstwert und wie wirkt sich die Bilanzpolitik auf die Möglichkeiten der Ausschüttung aus?

Lösung: (1) Ansatzverbot (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB);

(2) Außerplanmäßige Abschreibung mit 70 T€ (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB);

(3) Werterhöhende Maßnahme (§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB): Aktivierung 100 T€ und Abschreibung 10 T€, werterhaltende Maßnahme: Abschreibung 100 T€;

(4) Zuschreibung mit 10 T€ bis zu den Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB);

(5) Aktivierung als Aktive Rechnungsabgrenzung mit 30 T€ und Abschreibung 3 T€ (§ 250 Abs. 3 HGB) bzw. vollständige Abschreibung mit 30 T€.

Hoher Jahresüberschuss: 200 T€ + 0 T€ (1) - 70 T€ (2) -10 T€ (3) + 10 T€ (4) - 3 T€ (5) = 127 T€

Restriktiver Jahresüberschuss: 200 T€ + 0 T€ (1) - 70 T€ (2) - 100 T€ (3) + 10 T€ (4) - 30 T€ = 10 T€

Da der handelsrechtliche Abschluss die Basis für die Gewinnausschüttung darstellt, kann bei weniger Aktivierungsvolumen und daraus folgenden höheren Abschreibungen für das Geschäftsjahr entsprechend weniger an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

3.4 Gewinn- und Verlustrechnung

Werden insgesamt die Vermögens- und Kapitalbestände der Bilanz jedes Jahr fortgeschrieben, sind die Erfolge in der Gewinn- und Verlustrechnung nur für ein Geschäftsjahr zu erfassen und deren Saldo am Jahresende mit dem bilanzierten Eigenkapital gegenzubuchen. Die GuV-Rechnung wird bei der Aufstellung nicht in Kontenform wie die Bilanz, sondern in der **Staffelform** geführt. Für die Erfolgsanalyse hat das den Vorteil, dass Zwischenergebnisse als Erfolgsgrößen herangezogen werden können.

ABB. 35: Die Ansätze in der Gewinn- und Erfolgsrechnung

HGB (§ 275 HGB)	**IFRS (IAS 1)**
Umsatzkostenverfahren (§ 275 Abs. 3 HGB);	Mindestausweis (IAS 1.82)
Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB)	Umsatzkostenverfahren (IAS 1.103)
1. Umsatzerlöse	**Gesamtkostenverfahren** (IAS 1.102)
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- Umsatzerlöse (IAS 18) - Sonstige Erträge - Erzeugnisbestandsveränderungen
3. andere aktivierte Eigenleistungen	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
4. sonstige betriebliche Erträge	- Zuwendungen an Arbeitnehmer
= Gesamtleistung	- Aufwand für planmäßige Abschreibungen
5. Materialaufwand	- Andere Aufwendungen
6. Personalaufwand	- Gesamtaufwand
7. Abschreibungen	- Gewinn
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	
= Betriebsergebnis (EBIT)	
9. Erträge aus Beteiligungen	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	

11. sonstige Zinsen und Erträge
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

= Finanzergebnis

14. **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)**
15. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen
17. außerordentliches Ergebnis
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. sonstige Steuern
20. **Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag**

Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen erst nach dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen werden (§ 275 Abs. 4 HGB), deren Segmentierung auch für die GmbH

dem § 158 Abs. 1 AktG entnommen werden kann.	

Das **Gesamtkostenverfahren**, welches, im Gegensatz zum angelsächsischen Wirtschaftsraum, in Deutschland und Österreich mehrheitlich von den Unternehmen verwendet wird, ist nach einzelnen Aufwandsarten gegliedert, die zu Zwischenergebnissen zusammengefasst werden können. Das **Betriebsergebnis** sind die bei der Leistungserstellung des Unternehmens regelmäßig anfallenden Aufwendungen und Erträge, die bei der Erzeugung und dem Vertrieb der dem Geschäftszweck dienenden Produkte und Dienstleistungen anfallen. Diesem abgegrenzt wird das **Finanzergebnis**, welches ausschließlich die Erlöse und Aufwendungen der Finanzierungs- und Kapitalanlagetätigkeit zum Ausdruck bringt. Bei eigentümergeführten Unternehmen sind in diesem insb. die Fremdkapitalzinsen von Bedeutung

Eine Besonderheit ist das **außerordentliche Ergebnis**, welches nach § 277 Abs. 4 HGB außergewöhnliche Ereignisse erfasst. Beispiele wären aufwandswirksame Naturkatastrophen, Zerstörung des Anlagevermögens oder der Lagerbestände sowie seltene Geschäftsfälle wie Verkäufe von Teilbetrieben oder Vorgänge zur Unternehmenssanierung. Werden aber

Vermögensgegenstände vor Ablauf der Abschreibungsdauer unter dem Buchwert verkauft, ist das der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnen und demzufolge als „Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen“ zu buchen, die der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ subsumiert werden. In der Rechnungslegung nach IFRS wird das außerordentliche Ergebnis nicht gesondert dargestellt.

3.4.1 Erfassen von Erlösen

Nach IAS 18.18 werden Erlöse nur dann gebucht, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der mit dem Geschäft verbundene **wirtschaftliche Nutzen** zufließt. Dies kann dann zweifelhaft sein, wenn geliefert oder geleistet wird, obwohl der Kunde im Lieferzeitpunkt von einer Zahlungsunfähigkeit bedroht ist. Auch kann es zweifelhaft sein, wenn der Verkauf mit dem Recht der Rückgabe verbunden ist, wie es im Einzelhandel sehr häufig vorkommt. In derartigen Fällen muss der Verkäufer die „drohenden Rücknahmen" verlässlich schätzen und auf der Basis früherer Erfahrungen sowie anderer Einflussfaktoren eine entsprechende Schuld passivieren (IAS 18.17).

ABB. 36: Das Erfassen von Erlösen

HGB (§ 277 Abs. 1 HGB)	IFRS (IAS 18)
Als **Umsatzerlöse** sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnissen und Waren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.	**Erlöse aus dem Verkauf von Gütern** sind zu erfassen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind (IAS 18.14):
Nach dem Vorsichtsprinzip in der Auslegung des **Realisationsprinzips** (§ 252 Abs. 1 Satz 4 HGB) dürfen Erlöse nur gebucht, wenn diese auch realisiert wurden. Erträge aus Lieferungen und Leistungen bzw. **Umsatzerlöse** sind als realisiert anzusehen, wenn der Lieferant den betreffenden Vermögensgegenstand vertragsmäßig übergeben hat, die Gefahr übergegangen und dadurch ein Anspruch auf Gegenleistung entstanden ist.	► das Unternehmen hat die maßgeblichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum der verkauften Waren und Erzeugnisse verbunden sind, auf den Käufer übertragen;
Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfasst.	► dem Unternehmen verbleibt weder ein weiter bestehendes Verfügungsrecht, wie es gewöhnlich mit Eigentum verbunden ist, noch eine wirksame Verfügungsmacht über die verkauften Waren und Erzeugnisse;
Ansprüche aus **Gewinnbeteiligungen** an Kapitalgesellschaften oder aus	► die Höhe der Erlöse kann verlässlich bestimmt werden;

Gewinnabführungsverträgen gelten grundsätzlich im Zeitpunkt des Beschlusses als realisiert.

- es ist hinreichend wahrscheinlich, dass dem Unternehmen der wirtschaftliche Nutzen aus dem Verkauf zufließen wird und
- die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden.

Erlöse aus dem Erbringen von Dienstleistungen müssen auch verlässlich bestimmt werden können (IAS 18.20).

Erlöse aus Zinsen, Nutzungsentgelte und Dividenden sind wie folgt zu erfassen (IAS 18.30):

- Zinsen sind unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu erfassen;
- Nutzungsentgelte sind periodengerecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages zu erfassen und
- Dividenden sind mit der Entstehung des Rechtsanspruches auf Zahlung zu erfassen.

Darüber hinaus sind nach IAS 1.87a-g in der GuV-Rechnung oder im **Anhang** die Informationen wie außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholung der Sachanlagen und Vorräte, Restrukturierungsaufwand und Restrukturierungsrückstellungen, Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen, aufgegebene Geschäftsbereiche, Beendigung von Rechtsstreitigkeiten sowie sonstige Auflösungen von Rückstellungen darzustellen, die größtenteils auch im § 277 HGB erfasst sind.

3.4.2 Segmentberichterstattung

Unternehmen, die an einem nach § 2 Abs. 5 WpHG organisierten Markt, wie bspw. die Börse, notiert sind, müssen innerhalb eines Konzernabschlusses eine **Segmentberichterstattung** aufstellen (§ 297 Abs. 1 HGB). Die Zielsetzung besteht darin, Grundsätze zur Darstellung von Finanzinformationen nach Segmenten (Informationen über die unterschiedlichen Arten von Produkten und Dienstleistungen, die ein Unternehmen produziert und anbietet, und die unterschiedlichen geographischen Regionen, in denen es Geschäfte tätigt) aufzustellen, um für den Adressaten die Transparenz zu erhöhen.

Nach IFRS 8 ist ein **Geschäftssegment** eine unterscheidbare Teilaktivität eines Unternehmens, die sich von anderen unterscheiden lassen, während ein **geografisches Segment** eine unterscheidbare Teilaktivität innerhalb eines spezifischen wirtschaftlichen Umfeldes erbringt. Beide liefern als organisatorische Einheiten Informationen an die Mitglieder der Geschäftsleitung. Ein als berichtspflichtiges Segment wird bestimmt, wenn ein Großteil seiner Erlöse aus den Verkäufen an externe Kunden erworben wurde und seine Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden und von Transaktionen mit anderen Segmenten 10 % oder mehr der gesamten externen und internen Erlöse aller Segmente ausmachen. Darüber hinaus ist neben dem Gesamtergebnis auch das Ergebnis der am Haftungskapital verbrieften Anteile für den Konzern zu bestimmen.

3.4.3 Ergebnis je Aktie

Ein Ausweis für das Ergebnis je Aktie ist für Unternehmen verpflichtend, deren Stammaktien oder potentielle Stammaktien öffentlich gehandelt werden (IAS 33.2), also nach § 2 Abs. 1 WpHG zu einem geregelten Markt zugelassen sind (IAS-VO.A4). Das **unverwässerte Ergebnis** je Aktie ist nach IAS 33.9 ff. der Quotient des den **Stammaktionären** des Mutterunternehmens zurechenbare Ergebnisses (Jahresüberschuss im Zähler) durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlichen Stammaktien (Nenner). Dieses drückt die Ertragskraft des Unternehmens während des Betrachtungszeitraumes aus. Demgegenüber ist das **verwässerte Ergebnis** je Aktie das nach IAS 33.30 ff. ermittelte Ergebnis, welches im Nenner die Anzahl der Stammaktien um die Wirkung sämtlicher **potentieller Stammaktien** (bspw. aus der Emission von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen) kürzt. Rechnerisch werden sämtliche potentiellen Stammaktien in Stammaktien umgewandelt, bei denen ein Minderungseffekt für das Ergebnis je Aktie eintritt (IAS 33.41).

Das **nachhaltige Ergebnis** je Aktie wird unter Zugrundelegung des „bereinigten“ Ergebnisses berechnet, welches die eigentliche Ausschüttungsgröße darstellt. Bereinigte oder adjustierte Erfolgsgrößen berücksichtigen die **neutralen Erfolgsgrößen** sowie mögliche kalkulatorischen Kosten. Bei börsennotierten Unternehmen sind das im Wesentlichen Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, Restrukturierungsaufwendungen und Erträge oder auch Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Vgl. Kap. F.2.1. ff.). Der **durchschnittliche Marktpreis** je Aktie wird in der Regel aus dem einfachen Durchschnitt der wöchentlichen oder monatlichen Kursen gerechnet (IAS 33.A4). Sind die Schlusskurse allerdings sehr volatil, wird der Durchschnitt aus den Höchst- und Tiefstkursen gebildet (IAS 33.A5). In Beziehung gesetzt mit der ausgeschütteten Dividende wird für die Aktionäre die sog. **Dividendenrendite** veröffentlicht, die eine Vergleichbarkeit mit anderen an der Börse notierten Gesellschaften zulässt.

3.5 Anhang und Lagebericht

Nach § 284 Abs. 1 HGB werden diejenigen Angaben in einem **Anhang** aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung gerade im Zusammenhang mit der Ausübung von Wahlrechten verpflichtend dazugehören. In einem Jahresabschluss sind die Bilanz-, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Für die Rechnungslegung nach IFRS nimmt der Anhang einen wesentlich größeren Stellenwert als im Handels- und Steuerrecht ein, da alternativ dem Ausweis in der Bilanz und in der GuV-Rechnung nicht nur ergänzende, sondern auch wesentliche Informationen im Anhang enthalten sein können. Demzufolge sind insb. im Zusammenhang mit der Erstellung von Plan-Jahresabschlüssen, die zur internen Steuerung von Unternehmen herangezogen werden, entsprechend detaillierte Informationen bereitzustellen. Die **grundsätzlichen Angaben** sind nach IAS 1.112ff. in der Abbildung 37 erfasst.

ABB. 37: Die Angaben im Anhang

IAS 112ff und 137f

Angaben wie

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- alle Informationen, die nicht in der Bilanz, der GuV-Rechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind,
- Eventualschulden und nicht bilanzierte vertragliche Verpflichtungen,
- nicht finanzielle Angaben, Risikomanagementziele des Unternehmens sowie
- Dividendenzahlungen an die Anteilseigner

HGB (§§ 284 Abs. 2 und 285 HGB)

Angaben wie

- Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Abweichungen,
- Methode und Dauer der Abschreibung,
- Angewandte Bewertungsvereinfachungsverfahren für das Umlaufvermögen,
- Möglicher Ansatz von Fremdkapitalzinsen innerhalb der Herstellungskosten,
- Verbindlichkeitsspiegel, sonstige finanzielle Verpflichtungen sowie die Kreditbesicherung,
- Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten,
- Einflussnahme steuerlicher Abschreibungen oder Sonderposten mit Rücklageanteil auf das Jahresergebnis (§ 285 Nr. 5 HGB ist nach BilMoG aufgehoben),
- Mögliche Ergebnisbelastung aufgrund von Einkommensteuern,
- Anzahl der Mitarbeiter,
- Mitglieder Geschäftsleitung und der Aufsichtsgremien,

- Gesamtbezüge der Organmitglieder,
- Unternehmen, bei denen eine mindestens 20 %ige Beteiligung besteht,
- Rückstellungsspiegel,
- Gründe für die planmäßige Abschreibung des eines derivativen Firmenwertes bzw. *„Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen"* (§ 285 Nr. 13 HGB)
- Name und Sitz des Mutterunternehmens,
- Gesamthonorar Abschlussprüfer,
- Gründe für das Unterbleiben einer außerplanmäßigen Abschreibung bei Finanzanlagen,
- nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte Derivate und andere Finanzinstrumente,
- Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte,
- *„im Falle der Aktivierung der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag"* (§ 285 Nr. 22 HGB) sowie
- versicherungsmathematische Berechnungsverfahren für Pensionsrückstellungen.

Herauszustellen wären auch die sich aus dem § 268 HGB zu entnehmenden Vorschriften zu einzelnen Bilanzpositionen wie ein mögliches **negatives Eigenkapital**, Gründe für den Ausweis von **Rechnungsabgrenzungsposten** oder auch sonstiger **Haftungsverhältnisse**, die nicht bilanziert sind, sondern ausschließlich unter dem Bilanzstrich vermerkt werden, wie die möglichen Verpflichtungen aus Bürgschaftsverhältnissen. Wurde dem Unternehmen ein **Mezzanine-Kapital** in Form einer stillen Beteiligung oder eines nachrangigen Darlehens eingeräumt, so ist auch dieses in einem Anhang darzustellen. In älteren Bilanzen könnte auch noch die Position „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs" gebucht und erläutert werden.

In einem **Lagebericht** sind nach § 289 HGB der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens so darzustellen, um unabhängig von den handels- und steuerrechtlichen Ansatzprinzipien ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln zu können. In einem Bericht zum Jahresabschluss empfiehlt es sich, auf der Basis von Kennzahlen eine Bilanz- und Erfolgsanalyse durchzuführen, die auf der Grundlage **bereinigter Erfolgsgrößen** das

nachhaltige Ergebnis für die Kapitalgeber aufzeigen kann. Verpflichtend für eine Kapitalgesellschaft sind die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens, der Bereich Forschung und Entwicklung sowie die bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft. IAS 1.13 fordert einen vom „Management erstellten **Bericht über die Unternehmenslage**“ mit den Themen Hauptfaktoren und Einflüsse, welche die Ertragskraft bestimmen, einschließlich Veränderungen des Umfelds, Investitionspolitik, Finanzierungsquellen und Zielverschuldungsgrad sowie nicht in der Bilanz ausgewiesene Ressourcen.

Fall „Finanzbuchhaltung“ (Fortsetzung):

Die Bilanz eines Unternehmens zeigt mit der Darstellung der periodischen Fortführung der Vermögens- und Kapitalverhältnisse die Mittelherkunft einzelner Kapitalgebergruppen und die Mittelverwendung in einzelne Investitionsarten. Eine besondere Bedeutung hat das Haftungskapital als die Summe der ihm zugeordneten Passivpositionen zuzüglich der stillen Reserven als die Differenz der bilanzierten Buchwerte und tatsächlichen Marktwerte. Es wird wesentlich über die unternehmensindividuelle Bilanzierungs- und auch Ausschüttungspolitik bestimmt. Der Ansatz von stillen Reserven ist aber auch für die Jahresabschlussanalyse nur zu rechtfertigen, wenn diese fundiert nachgewiesen werden können.

Eine nach Branche und Umsatzgröße ausreichende Größe mit Haftungskapital stellt gerade in Zeiten nachlassender Erträge einen Stabilisierungsfaktor für das Unternehmen dar. In der Regel sind aber insb. bei inhabergeführten Unternehmen die Fremd- und Eigenkapitalpositionen nur sehr bedingt austauschbar. Die Gewinn- und Verlustrechnung als die Erfolgsrechnung ist eine Gegenüberstellung der gesamten im Unternehmen erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen, die jedes Geschäftsjahr anhand der gebuchten Geschäftsfälle neu bestimmt wird. Für die Veröffentlichung ist im Gegensatz zur Bilanz (§ 266 Abs. 1 HGB) nicht die Konten-, sondern die Staffelform verpflichtend (§ 275 Abs. 1 HGB), welche die erfassten Positionen addiert.

In der folgenden Darstellung soll ein vollständiger handelsrechtlicher Jahresabschluss dargestellt werden. Um den Zusammenhang zu den bisherigen Ausführungen zu gewährleisten, werden die abschließenden Daten des Fallbeispiels „Finanzbuchhaltung“ (vgl. Kap. B.2.5) mit in das Schema aufgenommen. Entsprechende nicht gebuchte Positionen werden in der Abbildung 38 mit Null in Ansatz gebracht. Erfasst werden soll darüber hinaus ein diversifizierter Eigenkapitalausweis, wie er für Kapitalgesellschaften verpflichtend ist.

ABB. 38: Die Bilanzgliederung für kleine Kapitalgesellschaften

Aktiva	(T€)	Passiva	(T€)
A. Anlagevermögen		**A. Eigenkapital**	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	I. Stammkapital (GmbH)	49
II. Sachanlagen	38	II. Kapitalrücklage	0
III. Finanzanlagen	0	III. Gewinnrücklagen	27
B. Umlaufvermögen		IV. Gewinnvortrag	1
I. Vorräte	10	V. Bilanzgewinn	6
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	62	**B. Rückstellungen C. Verbindlichkeiten**	0
III. Wertpapiere	0	I. Bankverbindlichkeiten	20
IV. Kassenbestand und Bankguthaben	5	II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	III. Sonstige Verbindlichkeiten	6
D. Aktive latente Steuern	0	**D. Rechnungsabgrenzungsposten**	0
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	**E. Passive latente Steuern**	0
Bilanzsumme	115	Bilanzsumme	115

Da aufgrund der Übersichtlichkeit nicht alle Positionen einzeln erfasst werden, sind diese in die nach § 266 HGB vorgesehenen Bilanzposten zusammenzufassen. Auf der Aktiva sind die Vermögensgegenstände Grundstücke 20 T€, Geschäftsausstattung 6 T€ und Pkw 12 T€ gebucht, die das Sachanlagevermögen mit 38 T€ bilden. Die Vorräte in Höhe von 9.905 € setzen sich auch dem Heizöl- mit 2.475 € und dem Handelswarenvorrat mit 7.430 € zusammen. Komplettiert wird das Umlaufvermögen mit den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 61.992 € sowie mit dem Posten Kassenbestand und Bankguthaben in Höhe von 5.293 €. Das auf der Passiva gebuchte Eigenkapital in Höhe von 82.984 € soll, wie es bei einer Kapitalgesellschaft üblich ist, in die einzelnen Posten nach § 266 Abs. 3 HGB sowie 158 Abs. 1 AktG segmentiert werden.

Der guten Ordnung halber ist anzumerken, dass sich die Strukturierung und die Beträge des Eigenkapitals der Positionen Stammkapital, Gewinnrücklagen, Gewinnvortrag und Bilanzgewinn nicht aus den obigen Buchungen bzw. Geschäftsfällen ergeben, sondern in einer Gesellschafterversammlung anhand der jeweiligen Präferenzen der Eigentümer bezüglich Gewinnthesaurierung und Ausschüttung festgelegt worden sind. Dem vorhandenen ursprünglichen Stammkapital in Höhe von 40 T€ wurden 9 T€ (10 T€ Kapitalerhöhung abzgl. 1 T€ Privatentnahme) über eine Kapitalerhöhung zugeführt.

Beschlossen wird, dass vom Jahresüberschuss (31.984 €) 25 T€ dem Eigenkapital als weitere Gewinnrücklagen zugeführt werden (Gewinnthesaurierung als Innenfinanzierung) und demzufolge in liquider Form dem Unternehmen für Investitionen erhalten bleiben, während 6 T€ an die Eigentümer ausgeschüttet wird, was einen Liquiditätsentzug im Folgejahr bedeutet. 984 € werden auf neue Rechnung vorgetragen. Das Fremdkapital setzt sich aus den gebuchten Darlehen mit 20 T€ als Bankverbindlichkeiten, den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit 6.307 € sowie den sonstigen Verbindlichkeiten, bestehend aus der Zahllast (Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt) in Höhe von 5.899 €, zusammen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach § 275 Abs. 2 HGB nach dem „Gesamtkostenverfahren" (in €) gegliedert dargestellt.

ABB. 39: Die Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform

1.	Umsatzerlöse	100.250
2.-4.	Erhöhung und Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge	0
= Gesamtleistung		**100.250**
5.	Materialaufwand	22.915
6.	Personalaufwand	30.420
7.	Abschreibung	8.000
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	6.931
= Betriebsergebnis (EBIT)		**31.984**
9.-13.	Finanzergebnis	0
14.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)**	**31.984**
15.-17.	außerordentliches Ergebnis	0
18.-19	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern	0
20.	**Jahresüberschuss**	**31.984**
21.	Einstellung in Gewinnrücklagen *(Darstellung gemäß AktG)*	25.000
22.	Einstellung in Gewinnvortrag *(Darstellung gemäß AktG)*	984
23.	**Bilanzgewinn**	**6.000**

Der Materialaufwand in Höhe von 22.915 € setzt sich aus dem Handelswaren- (22.290 €) und dem Heizölverbrauch (625 €) zusammen. Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden die Instandhaltung durch Dritte (2.550 €), die Miete (4.200 €) sowie das Büromaterial (181 €) subsumiert. Für den Ausweis des Gewinns als die ausschüttungsfähige Größe wurden die stillen Reserven über die Abschreibungen berücksichtigt. Das Fallbeispiel „Finanzbuchhaltung" wird im Kapitel C.3 „Kennzahlenanalyse" fortgesetzt.

Die nach dem Handelsgesetzbuch § 252 Abs. 1 Nr. 4 über das **Vorsichtsprinzip** in der Ausprägung des **Realisations- und des Imparitätsprinzips** artikulierte gesetzliche Vorgabe

des Bewertungsansatzes erlaubt nicht nur, sondern fördert auch, im Interesse der Gläubiger, die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven. Da der Erfolgsausweis noch nicht realisierter Gewinne unterbleibt, doch auch schon drohende Verluste mit entsprechenden Abschreibungen bzw. Rückstellungen zum Ansatz gebracht werden müssen, ist eine realitätsnahe Darstellung der Unternehmenssachverhalte nicht immer gewährleistet. Unter dem Primat des **Niederst- bzw. Höchstwertprinzips** wird der Gewinnausweis entsprechend deutlich reduziert, sodass über die damit verbundene geringere Ausschüttungsmöglichkeit an die Eigentümer die liquiden Mittel im Unternehmen gehalten werden und demzufolge monetäre Freiräume zur Investition in renditeträchtige Objekte offen gehalten werden, die ihrerseits zu einer künftigen Wertsteigerung des Unternehmens beitragen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein **controllingorientiertes Finanz- und Rechnungswesensystem**, welches in den Folgekapiteln entwickelt wird, im Wesentlichen der Tatsache entgegenwirkt, dass der Jahresabschluss auf der Basis des Handelsgesetzbuches (HGB) von der Realität abweichende Größenordnungen vermittelt und damit für operative Entscheidungen und Zielvorgaben nur sehr eingeschränkt zu verwenden ist.

Literaturhinweise:

Auer, K., Buchhaltung – Bilanzierung – Analyse, Schritt für Schritt zu Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung, Wien 2005.

Auer, K., Internationale Rechnungslegung IAS/IFRS Kompakt, Vergleich IAS/IFRS – HGB, Analyse, Beispiele, Wien 2003.

Blödtner, W./Bilke, K./Heining, R., Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht, Herne 2009.

Bolin, M./J./Arendt, U., Internationale Rechnungslegung nach IFRS, Ludwigshafen 2013.

Bundesrat, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz BilMoG) vom 27. 3. 2009, Drucksache 270/09, Köln 2009.

Coenenberg, A./Haller, A./Schultze, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS und US-GAAP, Stuttgart 2009.

DATEV AG, DATEV-Kontenrahmen, Standardkontenrahmen nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, Standardkontenrahmen, Nürnberg 2014.

DATEV AG, Kontenrahmenbeschreibung 2014, SKR 03, Finanzbuchhaltung, Nürnberg 2014.

Hoffmann, W./Lüdenbach, N., IAS/IFRS-Texte, Herne 2014/15.

Hufnagel, W./Burgfeld-Schächer, B., Einführung in die Buchführung und Bilanzierung, Herne 2014.

Kirsch, H., Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, Herne 2013.

Meyer, C., Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, unter Einschluss der Konzernrechnungslegung und der internationalen Rechnungslegung, Herne 2014.

Pellens, B./Fülbier, R.U./Gassen, J., Internationale Rechnungslegung, IFRS 1 bis 7, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie, Stuttgart 2008.

Theile, C., Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Herne 2009.

Wagenhofer, A., Bilanzierung & Bilanzanalyse, Eine Einführung, Wien 2008.

Wienerberger, Geschäftsbericht 2013, Wien 2014.

Конец ознакомительного фрагмента.

Текст предоставлен ООО «ЛитРес».

Прочитайте эту книгу целиком, купив полную легальную версию на ЛитРес.

Безопасно оплатить книгу можно банковской картой Visa, MasterCard, Maestro, со счета мобильного телефона, с платежного терминала, в салоне МТС или Связной, через PayPal, WebMoney, Яндекс.Деньги, QIWI Кошелек, бонусными картами или другим удобным Вам способом.